

DIE FACHSTELLE INFORMIERT



Niedersächsische Fachstelle
für Wohnberatung

**Qualitätskriterien und Empfehlungen für
ambulant betreute Wohngemeinschaften
in Niedersachsen**

Bearbeitung

Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung
Scharnikastr. 8
30625 Hannover
Tel. 0511-3882895
info@fachstelle-wohnberatung.de
www.fachstelle-wohnberatung.de

Dipl. Soz. Wiss. Annette Brümmer
Dipl. Ing. Katrin Hodler

Mit Unterstützung durch das
Büro für sozialräumliche Forschung und Beratung
Dr. Renate Narten
Schönbergstr. 17, 30419 Hannover

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Ambulant betreute Wohngemeinschaften – Überblick	7
3. Qualitätsentwicklung – Was gibt es bereits?.....	16
4. Qualitätsentwicklung in Niedersachsen - Qualitätskriterien und das Verfahren zur Qualitätssicherung	
4.1 Die Qualitätskriterien	19
4.1.1 Selbstbestimmtes Wohnen im Alter	20
4.1.2 Wohnung und Wohnumfeld	26
4.1.3 Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft.....	38
4.1.4 Personalausstattung	45
4.1.5 Finanzierung.....	53
4.2 Checkliste mit Qualitätskriterien.....	55
4.3 Qualitätssicherung.....	60
4.4 Anforderungen an WG-Mitglieder bzw. an deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter	63
5. Praxisbeispiele aus Niedersachsen	
5.1 ambet – Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen.....	65
5.2 Salus e.V. und Landdienste – Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz	69
6. Vereinbarungen und praktische Empfehlungen für die Realisierung von Wohngemeinschaften	73
7. Ambulant betreute Wohngemeinschaften und das Heimgesetz.....	79
8. Fazit: Weitergehende Empfehlungen	83

Anhang

- Anlage 1: Mustervereinbarung für eine Auftragberggemeinschaft
- Anlage 2: Vereinbarung Angehörigengremium
- Anlage 3: Muster für eine Selbstverpflichtung
- Anlage 4: Adressen von niedersächsischen Projekten und Initiativen
- Anlage 5: Kommentierte Literaturliste
- Anlage 6: Beteiligte Akteure (Qualitätsentwicklung)

1. Einleitung

Die Zahl älterer Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf steigt an, während gleichzeitig die Tragfähigkeit familiärer Netzwerke abnimmt. Aus diesen Gründen wird es immer wichtiger, eine breite Palette von Wohnalternativen für ältere Menschen vorzuhalten, die sowohl den sich wandelnden Bedürfnissen und unterschiedlichen Kompetenzen älterer Menschen entsprechen als auch den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen hilfs- und pflegebedürftige Menschen in einem gemeinsamen Haushalt selbstbestimmt¹ zusammen leben, gepflegt und betreut werden, sind dabei ein wichtiger Baustein.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten die Möglichkeit, die Vorteile des Heimes mit denen des häuslichen Wohnens zu verbinden. Da die Interessen und Bedürfnisse der WG-Mitglieder Maßstab für das Handeln in der Wohngemeinschaft sind, bleibt das selbstbestimmte Wohnen auch bei großem Pflegebedarf so weit wie möglich erhalten und die Lebensqualität wird gesichert. Durch die gemeinsame Pflege und Betreuung in einer „normalen“ Wohnung können im Rahmen der ambulanten Pflege Synergieeffekte genutzt und Versorgungssicherheit bis hin zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährleistet werden. Unter- bzw. Überversorgung werden vermieden und die vorhandenen Ressourcen älterer Menschen im alltäglichen Leben gefördert. Darüber hinaus sind Wohngemeinschaften im vorhandenen Wohnbestand und dezentral in der vertrauten Wohnumgebung der älteren Menschen zu realisieren. Sie sind damit besonders geeignet, um auf vorhandene Bedarfe flexibel zu reagieren und eine ortsnahe Versorgung - auch im ländlichen Bereich - zu gewährleisten.

Wenn die Selbstbestimmung der WG-Mitglieder gewährleistet und der Pflegeanbieter frei wählbar ist, dann gelten ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Regel nicht als Heime. Damit entfallen auch gesetzlich definierte Vorgaben und spezielle Kontrollinstanzen. Dies ist auf der einen Seite ein Vorteil, da es mehr Freiräume ermöglicht und dem Wunsch nach selbstbestimmtem, privatem Wohnen der WG-Mitglieder entspricht. Auf der anderen Seite bleibt die Frage nach der Überprüfbarkeit der Voraussetzungen und der Qualität des Angebotes. Es gibt auch „Schwarze Schafe“ unter den Anbietern von Wohngemeinschaften, die den Mangel an Regeln und Kontrollen ausnutzen und zum Nachteil der WG-Mitglieder gestalten. Dies ist besonders problematisch, da sich Wohngemeinschaften an ältere Menschen mit einem relativ hohen Hilfebedarf und einem entsprechenden Schutzbedürfnis richten.

Die undurchsichtige Marktsituation führt dazu, dass weder Beratungsinstitutionen noch Interessentinnen/Interessenten die Qualität von Wohngemeinschaften erkennen und bewerten können. Deshalb müssen Wege gefunden werden, wie einerseits die Qualität dieser Wohnform gesichert und transparent gemacht werden kann und andererseits die Vielfalt und Flexi-

¹ Unter Selbstbestimmung wird in diesem Zusammenhang ein Höchstmaß an Entscheidungsmöglichkeit verstanden.

bilität der Wohngemeinschaften sowie die selbstbestimmte und selbstverantwortliche Lebensführung erhalten bleiben.

Es gibt bereits in einzelnen Wohngemeinschaften bzw. Bundesländern Erfahrungen mit Qualitätsentwicklung. Diese beziehen sich jedoch überwiegend auf Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Es fehlt bisher auch eine umfassende Darstellung von Qualitätskriterien. Zudem gibt es noch kein Verfahren zur Qualitätssicherung, das systematisch erprobt und ausgewertet wurde. Aus diesem Grund wurde mit Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit dieses Projekt zur Qualitätsentwicklung für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Niedersachsen durchgeführt.

Die nachfolgenden Qualitätskriterien und das Verfahren zur Qualitätssicherung beziehen sich sowohl auf Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz als auch auf Wohngemeinschaften für Menschen mit anderweitigem Hilfe- und Pflegebedarf. Die bundesweit vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse sind in die Arbeit eingeflossen. Darüber hinaus haben sich Praktikerinnen/Praktiker aus den Wohngemeinschaften, Interessensvertreterinnen/-vertreter der Seniorinnen/Senioren und unterstützende Institutionen - überwiegend aus Niedersachsen - aktiv beteiligt (s. Anlage 6). So wurde sichergestellt, dass die vorliegenden Ergebnisse an der Praxis und an den Konzepten der Wohngemeinschaften orientiert sind und von einer breiten Basis getragen werden. Gleichzeitig wurde ein Instrument geschaffen, das neben der Überprüfung auch Unterstützung bei der Entwicklung der Projekte bietet.

Die Kriterien wurden nicht als verbindliche Mindeststandards formuliert, sondern sind als Handlungsempfehlungen und Richtschnur zu verstehen. Sie sollen Hilfestellung beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Wohngemeinschaften geben und unterstützenden und beratenden Institutionen, Interessentinnen/Interessenten und WG-Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter sowie der Heimaufsicht zur Orientierung und Bewertung von Wohngemeinschaften dienen.²

Zu folgenden Fragestellungen wurden umfangreiche Qualitätskriterien verfasst:

- **Selbstbestimmung:** Wie kann gewährleistet werden, dass die WG-Mitglieder ihr Zusammenleben (ggf. mit Unterstützung durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter) in allen Bereichen selbstbestimmt gestalten können?
- **Wohnung und Wohnumfeld:** Wie sollten die Wohnung und das Wohnumfeld gestaltet sein, damit die Gemeinschaft, Selbständigkeit und Aktivitäten gefördert, Individualität und Rückzug ermöglicht werden und ein hohes Maß an Sicherheit geboten wird?
- **Betreuung, Pflege, Hauswirtschaft:** Welche Anforderungen an Pflege, hauswirtschaftliche Unterstützung und Betreuung sowie an die Gruppenzusammensetzung sind zu stellen, damit das individuellen Wohlbefinden und die Ressourcen der WG-

² Angehörigen wird darüber hinaus ein Leitfaden zur Gründung von Wohngemeinschaften empfohlen, der sich an Angehörige von Menschen mit Demenz richtet und der zurzeit erstellt wird (vgl. Literaturliste im Anhang).

Mitglieder gefördert werden und ein konstruktives Gemeinschaftsleben zustande kommt?

- **Personalausstattung:** Über welche Qualifikationen/Kompetenzen sollten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfügen und wie viel Anwesenheit von unterstützenden Personen ist notwendig?
- **Finanzierung:** Wie sollte die Finanzierung aussehen, damit sie nachvollziehbar ist und die Existenz der Wohngemeinschaft gesichert ist?

Eine Checkliste im Anschluss an die ausführliche Darstellung und Begründung der Qualitätskriterien erleichtert den Umgang mit den Qualitätskriterien und dient der schnellen Überprüfbarkeit von Angeboten und Konzepten.

Außerdem wurde ein Verfahren entwickelt, wie mit Hilfe der Kriterien die Qualität in den Wohngemeinschaften überprüft werden kann. Es liegt selbstregulativ in den Händen der beteiligten Akteure der Wohngemeinschaften (WG-Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter, unterstützende Institutionen, Dienstleistungsanbieter) und ermöglicht gleichzeitig auch für Außenstehende mehr Transparenz. Ziel ist, dass mit diesem Weg der selbstregulierenden Qualitätssicherung und –prüfung auf gesetzliche Regelungen für Aufsicht und Kontrolle verzichtet werden. Die Erfahrung wird zeigen, ob dieses Verfahren ausreicht, um die Qualität in den Wohngemeinschaften nachhaltig zu sichern, ob es für alle „Typen“ von Wohngemeinschaften geeignet ist oder ob weitere Wege gefunden werden müssen.

Weiterführende Informationen über Wohngemeinschaften runden die Broschüre ab. Darüber hinaus wird die Bandbreite der niedersächsischen Projekte an zwei Musterbeispielen dargestellt. Mustervereinbarungen, eine Liste mit den niedersächsischen Wohngemeinschaften (Stand Juli 2006) und eine kommentierte Literaturliste befinden sich im Anhang.

2. Ambulant betreute Wohngemeinschaften – Überblick

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben ca. 4 bis 10 hilfe- und pflegebedürftige Menschen selbstbestimmt in einem gemeinsamen Haushalt zusammen und werden dort betreut und gepflegt. Jedes WG-Mitglied hat ein eigenes Zimmer. Küche, Wohnzimmer, Badezimmer und Wirtschaftsräume werden gemeinsam genutzt. Mittelpunkt der Wohnung ist eine Wohnküche, in der gekocht, gegessen und gelebt wird.

Der „normale“ Alltag steht im Vordergrund und gibt dem Tag eine Struktur. Soweit sie können oder möchten, organisieren die WG-Mitglieder den Haushalt und andere anfallenden Aufgaben selbst und kommen sich gegenseitig zu Hilfe. Dabei werden sie von Betreuungskräften unterstützt, ebenso bei der Gestaltung des Gruppenlebens. Pflegerische Leistungen werden genauso organisiert wie in einem privaten Haushalt. Dem Bedarf der WG-Mitglieder entsprechend werden ambulante Pflegedienste hinzugezogen. Darüber hinaus sind auch Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter oder andere Personen in den Wohngemeinschaften - mehr oder weniger - unterstützend tätig.

Wohngemeinschaften werden in der Regel im „normalen“ Wohnbestand in bestehenden Quartieren realisiert. Die WG-Mitglieder haben den Status von Mieterinnen/Mieter. Da ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Regel nicht unter das Heimgesetz fallen (vgl. Kap.7 Ambulant betreute Wohngemeinschaften und das Heimgesetz) sind auch keine heimgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zielgruppen und Umfang der Betreuung

Die Konzepte der Wohngemeinschaften sind vielfältig, ebenso die Zielgruppen. Betreute Wohngemeinschaften richten sich prinzipiell an alle Menschen, die einen erhöhten Hilfe- bzw. Pflegebedarf haben:

- Menschen mit Demenz
- körperlich beeinträchtigte Menschen
- psychisch beeinträchtigte Menschen (z.B. Antriebsarmut, Einsamkeit, Verwahrlosungsgefahr, auffälliges Verhalten)

Insbesondere kommen Menschen infrage,

- die Angehörige oder andere Personen haben, die ihre „Schutzbefohlenen“ gemeinsam mit anderen unterstützen möchten
- die im Heim überversorgt und in der eigenen Wohnung unterversorgt wären
- die im Heim z.B. aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht angemessen versorgt werden können
- die ihren Alltag weitgehend selbstverantwortlich und selbstbestimmt gestalten möchten

- die in einer überschaubaren Gemeinschaft leben möchten
- in deren vertrautem Quartier nicht genug Heimplätze zur Verfügung stehen.

In Abhängigkeit vom Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Zielgruppe reichen die Betreuungszeiten von einigen Stunden täglich bis hin zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Grundsätzlich werden zwei Typen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften unterschieden:

- Wohngemeinschaften mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung: Der Versorgungsgrad ist vergleichbar mit dem in einem Heim. Dieser Typus richtet sich bevorzugt an Menschen mit mittlerer bis schwerer Demenz und an andere schwer pflegebedürftige Menschen. Auch dann, wenn der Hilfebedarf weiter zunimmt, können die WG-Mitglieder in der Wohngemeinschaft bleiben.
- Wohngemeinschaften mit einer stundenweise Betreuung: Diese Wohnform richtet sich an Menschen, die zumindest teilweise noch zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage sind. Dies sind in der Regel körperlich oder psychisch beeinträchtigte Menschen, die im Heim überversorgt wären, aber nicht mehr alleine zu Hause leben können. Mit entsprechender Unterstützung können die Fähigkeiten der WG-Mitglieder stabilisiert und Einschränkungen wechselseitig ausgeglichen werden, so dass die Gruppe zeitweise alleine sein kann.

Es gibt jedoch auch Mischformen: Wohngemeinschaften, die zeitweise z.B. bei einer schweren Erkrankung mehr Betreuung bis hin zu einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung anbieten oder in denen statt einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung regelmäßige nächtliche Kontrollbesuche stattfinden.

Akteure in den Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben keine feste Organisationsform, sondern die beteiligten Personen und Institutionen können ganz unterschiedlich miteinander agieren.

Zu den Akteuren gehören grundsätzlich immer

- die WG-Mitglieder selbst
- bei WG-Mitgliedern, die unter Betreuung stehen, die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter (Angehörige oder gesetzliche Betreuerinnen/Betreuer)
- Dienstleistungsanbieter (z.B. für Pflege, Hauswirtschaftliche Hilfe, Betreuung, organisatorische Aufgaben)
- der Vermieter.

Auch (weitere) Angehörige oder Freundinnen/Freunde sind in den Wohngemeinschaften aktiv, indem sie auf Besuch kommen und psychosozial unterstützen, Freizeitaktivitäten anbieten oder weitere Aufgaben in der Wohngemeinschaft übernehmen. Zum Teil sind auch vermit-

telnde Institutionen wie z.B. Vereine oder die Alzheimer-Gesellschaft beteiligt, die die Wohngemeinschaften begleiten.

Ein Teil der Wohngemeinschaften in Niedersachsen wurde von Vereinen, die sich allgemein für die Interessen älterer Menschen einsetzen oder die eigens für den Zweck einer Wohngemeinschaft gegründet wurden, initiiert. Häufig sind in diesen Vereinen auch Angehörige oder rechtliche Betreuerinnen/Betreuer der WG-Mitglieder vertreten oder die Vereine arbeiten eng mit den Angehörigen zusammen. Bei anderen Wohngemeinschaften haben Dienstleistungsanbieter z.B. ambulante Pflegedienste die Initiative ergriffen, um ihren Kunden eine Alternative zum Heim anbieten zu können. Häufig arbeiten Vereine, Angehörige und Dienstleistungsanbieter schon in der Planungsphase zusammen.

Es gibt bisher kaum Wohngemeinschaften, in denen Angehörige sich in größerem Umfang in die Pflege und in die alltägliche hauswirtschaftliche Versorgung einbringen.³ Angehörige kümmern sich in der Regel eher um die Interessensvertretung und um organisatorische Aufgaben. Sie kommen auf Besuch und übernehmen zum Teil die psychosoziale Betreuung. Ähnlich ist die Rolle der Vereine.

Es sind also überwiegend die Dienstleistungsanbieter und deren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die für die Pflege, hauswirtschaftliche Unterstützung und die Betreuung im Alltag zuständig sind. Die benötigten Dienstleistungen werden durch hauptamtliche Kräfte (z.B. fest Angestellte, ABM-Kräfte), stundenweise Beschäftigte (z.B. über einen Minijob oder als Honorarkräfte) und ergänzendes Personal erbracht. Darüber hinaus sind Freiwillige und Therapeutinnen/Therapeuten (z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie) in der Wohngemeinschaft tätig.

Personalstruktur

Auch die Personalstruktur in den bestehenden Wohngemeinschaften ist sehr vielfältig. Es arbeiten hier viele verschiedene Professionen, z.B.

- Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte
- Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter und hauswirtschaftliche Helferinnen/Helfer
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Menschen aus psychosozialen Berufen wie z.B. Familienhelferinnen/Familienhelfer, Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, etc.
- Hilfskräfte, die nachqualifiziert werden wie z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Zivildienstleitende, Ungelernte.

³ Ein Beispiel ist die Wohngemeinschaft von dem Verein Herbstzeitlose e.V. s. Anlage 4

Organisation der Dienstleistungen

In einer ambulant betreuten WG werden die WG-Mitglieder in der Gruppe unterstützt und nehmen gemeinsam Dienstleistungen in Anspruch. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Betreuung finanziert werden, die in einem Ein- oder Zwei-Personen-Haushalt so in der Regel nicht möglich wäre.

Bei der Organisation der Dienstleistungen sind bei den bestehenden Wohngemeinschaften grundsätzlich zwei Modelle zu erkennen.

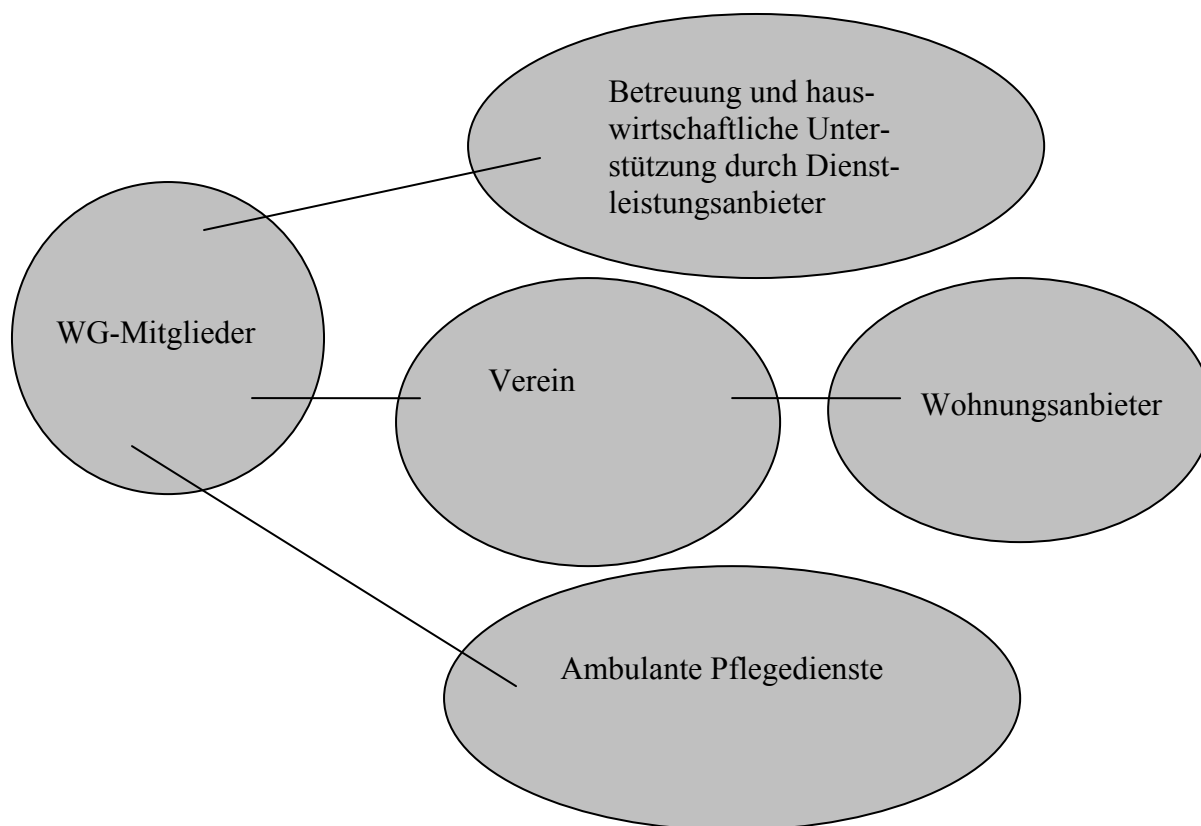
- Modell A: Die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter einigen sich auf eine Betreuungskraft, die für einen bestimmten Zeitraum als Ansprechperson und für die Organisation des Alltags zur Verfügung steht (Präsenzkraft). Diese Betreuung kann für wenige Stunden erforderlich sein, aber auch für den ganzen Tag oder für die Nacht. Für diese Ansprechperson zahlen alle WG-Mitglieder eine feste Pauschale. Die Pflege wird individuell von selbst gewählten externen Pflegediensten im Rahmen der Regelversorgung in Anspruch genommen.
- Modell B: Die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter einigen sich auf einen oder zwei Pflegedienste. Jedes WG-Mitglied nimmt dem individuellen Pflegebedarf entsprechend die Regelversorgung in Anspruch. Die Leistungsansprüche aller WG-Mitglieder werden addiert und von der Summe werden die gewünschten Dienstleistungen eingekauft.

Es gibt auch Wohngemeinschaften, in denen sich diese Modelle mischen.

Im Folgenden zur Erläuterung zwei Beispiele:

Ein Beispiel für Modell A

In diesem Beispiel schließen die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter einen Betreuungsvertrag für Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung mit einem Dienstleistungsanbieter ab. Ein Verein mietet als Generalmieter eine geeignete Wohnung an und schließt Einzelmietverträge mit den WG-Mitgliedern ab. Die WG-Mitglieder schließen individuelle Pflegverträge mit ihren jeweiligen Pflegediensten ab oder sie einigen sich zusätzlich zu dem Betreuungsvertrag auf einen Pflegedienst, wenn dies im Interesse der WG-Mitglieder notwendig ist. Es gibt auch Wohngemeinschaften, in denen ein Dienstleistungsanbieter gleichzeitig Generalmieter der gemieteten Wohnung ist und der Betreuungsvertrag an den Mietvertrag gekoppelt ist. In diesem Fall muss geklärt werden, ob das Heimrecht Anwendung findet (vgl. Kap. 7 Ambulant betreute Wohngemeinschaften und das Heimgesetz, Kap 5.1 ambet – Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen).

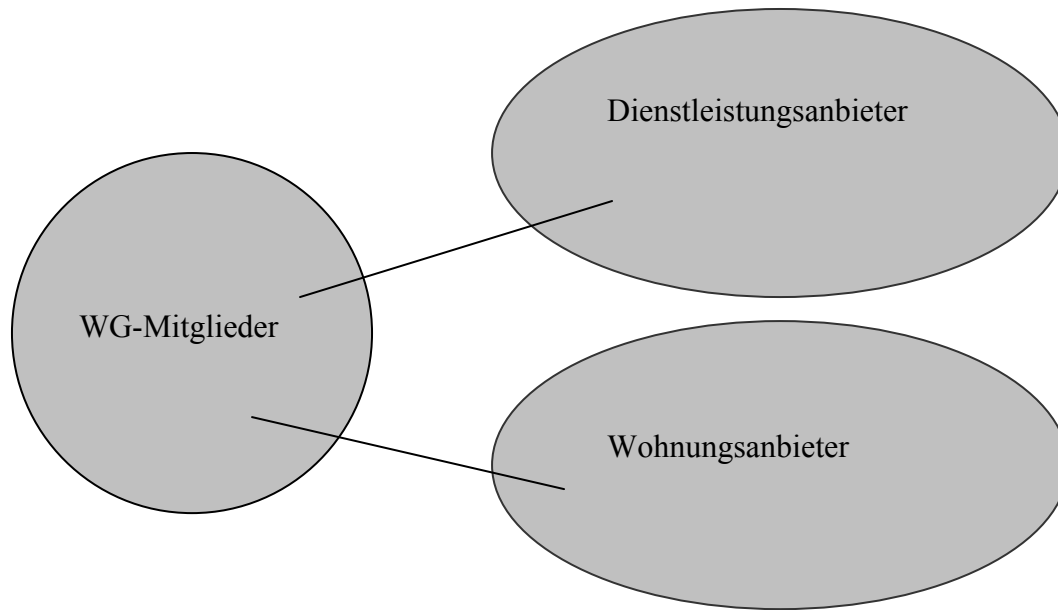


Ein Beispiel für Modell B

In diesem Beispiel schließen die WG-Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter einen Vertrag mit einem oder zwei Dienstleistungsanbietern, in der Regel einem Pflegedienst, ab. Die Leistungsansprüche der WG-Mitglieder werden addiert und mit der Summe wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung finanziert. Da mehrere Pflegeleistungen in einem Haushalt erbracht werden, entstehen Einspareffekte (An- und Abfahrten, Vor- und Nachbereitung), die den WG-Mitgliedern zugute kommen können (vgl. Kap. 5.2 Salus e. V. und Landdienste - Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz).⁴

Darüber hinaus wird ein Mietvertrag mit einem Wohnungsanbieter abgeschlossen. Es kommen sowohl Einzelmietverträge als auch ein gemeinschaftlicher Mietvertrag in Frage. Möglicherweise sind auch engagierte Angehörige oder Ehrenamtliche vorhanden, die verbindliche Leistungen in der Wohngemeinschaft erbringen wie z.B. Nachtwachen oder betreuerische, pflegerische oder hauswirtschaftliche Unterstützung.

⁴ Grundsätzlich fragt sich, ob nicht andere gesetzlich zulässige Vergütungsstrukturen besser geeignet wären als die Vergütung durch Leistungskomplexe, um die Versorgung in einer Wohngemeinschaft zu gewährleisten (Vergütung in Form von Pauschalen oder Stundenvergütungen vgl. SGB XI § 89). Auch die Einführung von Tagespauschalen, wie dies in Berlin erfolgt ist, ist zu erörtern. Ob die dort ausgehandelten Pauschalen dem Bedarf entsprechen, muss jedoch noch geprüft werden.



Kosten und Kostenträger

Die Kosten für das Leben in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gliedern sich - wie in jedem privaten Haushalt - in die Wohnkosten, die Wohnnebenkosten, die Verpflegung (gemeinsame Haushaltskasse) und die Kosten für die Pflege, hauswirtschaftliche Unterstützung und Betreuung. Die Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung sind in einer Wohngemeinschaft im Verhältnis zu den Gesamtkosten gering und in der Regel niedriger als im Heim oder in einem Ein-Personen-Haushalt. Dagegen stellt die Finanzierung der personellen Unterstützung häufig ein Problem dar.

Die Kosten für eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung hängen von verschiedenen Faktoren ab:

- dem Unterstützungsbedarf der WG-Mitglieder
- der erforderlichen Qualifikation des Personals
- der Anzahl der WG-Mitglieder
- den Entlastungsmöglichkeiten, also personellen Ressourcen, die nicht zusätzlich finanziert werden müssen (z.B. Angehörige, freiwillige Helferinnen/Helfer, Eigenleistungen der WG-Mitglieder, niedrighschwellige Betreuungsangebote)
- den realen Aufwendungen für das Personal (z.B. Bezahlung nach Tarif, Ein-Euro Job)

Die anfallenden Kosten werden wie in jedem anderen privaten Haushalt finanziert. Die WG-Mitglieder zahlen einen Teil der Kosten selbst und nehmen die Regelversorgung der Pflege- und Krankenkassen (SGB XI und SGB V) in Anspruch.⁵ Sofern das eigene Einkommen nicht

⁵ Die WG-Mitglieder können nach dem SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung für die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) und für die hauswirtschaftliche Versorgung in Anspruch nehmen. Wenn diese Leistungen bei ambulanten Pflegediensten eingekauft werden, gewährt die Pflege-

ausreicht, kommen die örtlichen Sozialhilfeträger oder vergleichbare Sozialleistungsträger in Frage (Leistungen nach dem SGB XII: Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt).

Qualität der Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften erweitern das Spektrum an Wohnformen und ermöglichen damit älteren Menschen, eine Wohnalternative zu finden, die ihren Bedürfnissen entspricht. Als Vorteile für die WG-Mitglieder sind in erster Linie zu nennen:

- Die WG-Mitglieder bestimmen selbst über alle sie betreffenden Belange und die gewährleistete Unterstützung richtet sich nach ihren Bedürfnissen. Sie entscheiden z.B. wann sie aufstehen und ins Bett gehen, wann sie ihre Mahlzeiten einnehmen, was sie essen, wie sie ihre Freizeit verbringen, wer Dienstleistungen anbietet und mit wem sie zusammen wohnen. Das selbstbestimmte Leben bleibt soweit wie möglich erhalten.
- Wohngemeinschaften orientieren sich an dem privaten Wohnen. Dies betrifft die Tagesstruktur und die Wohnung selbst. Der Tagesablauf richtet sich nach einem „normalen“ Alltag. Die WG-Mitglieder führen mit entsprechender Unterstützung einen eigenen Haushalt mit vertrauten Tätigkeiten, Geräuschen und Gerüchen. Die Wohnung ist wohnlich und überschaubar. Alle Räume werden nach den Bedürfnissen der WG-Mitglieder gestaltet. Es gibt keine langen Flure, Dienstzimmer oder Eingangshallen, die das Gefühl vermitteln, in einer Einrichtung zu leben.
- Durch die gemeinsame Haushaltsführung bekommt der Tag eine Struktur, die WG-Mitglieder haben eine Aufgabe und die Ressourcen der WG-Mitglieder werden im alltäglichen Leben gefördert.
- Die WG-Mitglieder werden in einer überschaubaren Gemeinschaft betreut und leben in Wahlgemeinschaften. Dies vermittelt Geborgenheit und die Kontaktaufnahme wird erleichtert. Die WG-Mitglieder können sich gegenseitig unterstützen und wechselseitig Einschränkungen ausgleichen. Selbst wenn keine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Angehörigen anwesend sind, ist immer jemand da und sie sind auch nachts nicht allein. Das Leben in der Gruppe trägt zur Motivation der WG-Mitglieder bei. Es macht wieder Spaß, einen Kuchen zu backen oder sich schick zu machen.
- Bei kleinen Gruppen können leichter Menschen gefunden werden, die zueinander passen und ähnliche Interessen und Betreuungsbedarfe haben. Damit können eine individuelle und bedarfsgerechte Betreuung ermöglicht und Unter- bzw. Überversorgung vermieden werden.
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben bei vergleichbaren Kosten grundsätzlich einen günstigeren Betreuungsschlüssel als Heime, weil mehr Arbeitszeit in die

kasse Pflegesachleistungen. Diese betragen bei Pflegestufe I 384,- €, bei Pflegestufe II 921,- € und bei Pflegestufe III 1.432,- €.

Betreuung einfließt. Damit kann eine individuelle bedarfsgerechte Unterstützung gewährleistet werden.⁶

- Wohngemeinschaften können dezentral und im allgemeinen Wohnbestand realisiert werden. Das vertraute Umfeld und der Quartiersbezug bleiben für die WG Mitglieder erhalten.
- Wohngemeinschaften werden - ggf. mit baulichen Veränderungen - im allgemeinen Wohnbestand realisiert, und sind damit gut geeignet, auf sich verändernde Nachfragebedarfe flexibel zu reagieren. Der Bau neuer Heime kann vermindert werden.
- Angehörige (auch rechtliche Betreuerinnen/Betreuer) haben die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen und entscheidend an der Gestaltung der Wohnalternative für ihre „Schutzbefohlenen“ mitzuwirken. Sie können entscheiden, in welchem Maße sie sich einbringen möchten und haben die Möglichkeit, die Verantwortung mit anderen zu teilen. Einer Überforderung, die bei pflegenden Angehörigen häufig gegeben ist, wird entgegengewirkt.

Verbreitung der Wohngemeinschaften

In einigen europäischen Ländern wie z.B. Schweden, den Niederlanden oder der Schweiz werden Wohngemeinschaften schon seit langer Zeit erfolgreich praktiziert. In Deutschland hat diese Wohnform vor allem in den letzten Jahren stark zugenommen. Vorreiter war dabei Berlin mit mittlerweile über 150 Wohngemeinschaften. Leider gibt es keine gesicherten Zahlen über die Verbreitung, aber die Anzahl wird bundesweit auf mehrere Hundert geschätzt.

Auch in Niedersachsen gibt es bereits 25 Wohngemeinschaften, von denen 11 in den letzten beiden Jahren entstanden sind, und weitere sind in der Planung. Ca. 175 WG-Plätze stehen insgesamt zur Verfügung. Im Vergleich hierzu gibt es etwa 79.000 Heimplätze. Es besteht also ein großer Entwicklungsbedarf.

Die realisierten Wohngemeinschaften verteilen sich gleichmäßig auf den städtischen und ländlichen Bereich. Schwerpunkte liegen in Braunschweig, im Landkreis Emsland, im Oldenburger und Hannoverschen Raum.

⁶ In Rahmen einer Studie der Bertelsmann Stiftung und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe wurden Fragebögen über die Strukturdaten von 84 Wohngemeinschaften im gesamten Bundesgebiet ausgewertet. Laut Studie kamen auf ein WG-Mitglied 0,53 Vollzeitkräfte. Im Heim sind es 0,476 Vollzeitstellen, die sich um die Versorgung und den Betrieb einer stationären Einrichtung kümmern. Eingerechnet sind hier Verwaltungskräfte und Hauswirtschaftskräfte, die i. d. R. keine Betreuungsleistungen erbringen. In den Wohngemeinschaften dagegen werden diese Tätigkeiten in räumlicher Nähe zu den WG-Mitgliedern ausgeübt und die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgen im Kontakt oder gemeinsam mit den WG-Mitgliedern. Damit stehen den WG-Mitgliedern wesentlich mehr Betreuungszeiten zur Verfügung als in Heimen. Die Preisspannen in den untersuchten Wohngemeinschaften bewegten sich in den Margen, die auch in der stationären Pflege üblich sind. Rund ein Viertel der Wohngemeinschaften hat günstigere Preise, ein Drittel liegt darüber und ca. 40 % entsprechen dem, was auch in der stationären Pflege üblich ist.

Bertelsmann-Stiftung, Kuratorium Deutsche Altershilfe: Leben und Wohnen im Alter, Betreute Wohngruppen – Struktur des Angebotes und Aspekte der Leistungsqualität - Pilotstudie; Band 4 und 5

Zurzeit sind die Projekte mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung für Menschen mit Demenz bundesweit mit Abstand am meisten verbreitet. In Niedersachsen sieht die Verteilung etwas anders aus. Von den 25 Wohngemeinschaften richten sich 8 Wohngemeinschaften - alle in Braunschweig - an körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen, die nur eine stundenweise Betreuung benötigen. Eine Wohngemeinschaft richtet sich an körperlich beeinträchtigte ältere Menschen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen und 15 Wohngemeinschaften bieten eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung für Menschen mit Demenz an⁷. Eine Wohngemeinschaft bietet zurzeit (noch) eine stundenweise Betreuung für Menschen mit Demenz an.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften eignen sich mit ihrer familiären und überschaubaren Atmosphäre gut für Menschen mit Demenz. Wohngemeinschaften sind aber auch eine gute Alternative für Menschen, die zwar nicht mehr in der Lage sind, alleine zu wohnen, aber mit entsprechender Unterstützung und in der Gruppe noch fähig sind, einen selbständigen Haushalt zu führen und ihren Alltag zu gestalten. Diese Menschen sind in der Regel im Heim überversorgt, Bedürfnisse wie z.B. das nach selbstbestimmter Lebensführung, nach Kontakt mit Gleichgesinnten und Übernahme von Verantwortung können nicht gelebt werden.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wo der Schwerpunkt bei den Demenz-Wohngemeinschaften liegt, sind die Wohngemeinschaften für anderweitig pflegebedürftige Menschen in Niedersachsen gut vertreten. Diese Entwicklung ist positiv, da mit diesem differenzierten Angebote an Wohngemeinschaften die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten alter Menschen sehr viel besser berücksichtigt werden können.

⁷ In drei von den 15 Wohngemeinschaften leben auch Menschen, die noch weitgehend orientiert sind.

3. Qualitätsentwicklung – Was gibt es bereits?

Es gibt bereits in einzelnen Bundesländern und auch bundesweit Initiativen, die sich mit Qualitätsentwicklung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften beschäftigen oder zukünftig beschäftigen möchten. Zu nennen sind hier der Verein für selbstbestimmtes Wohnen im Alter in Berlin, die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg, die Initiative Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige in Baden-Württemberg (IWO), das Freiburger Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz, ein „runder Tisch“ in Hamburg, die Bundesarbeitsgemeinschaft ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz⁸ und das Kuratorium Deutsche Altershilfe. Konkrete Ergebnisse liegen der Öffentlichkeit bisher vom Berliner Verein für selbstbestimmtes Wohnen im Alter, von der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg und von der IWO Baden-Württemberg vor. Im Frühjahr 2006 wurde eine Arbeitshilfe des Kuratoriums Deutsche Altershilfe veröffentlicht, in der Qualitätskriterien und Mindeststandards formuliert sind.⁹

Der Berliner Verein für selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) entwickelte gemeinsam mit den Akteuren in den dortigen Wohngemeinschaften „Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“.¹⁰ Diese wurden Anfang 2003 veröffentlicht. Neben den Qualitätskriterien enthält die 25-seitige Broschüre allgemeine Informationen über Wohngemeinschaften, Voraussetzungen für den Einzug, Hinweise zur Gründung einer Wohngemeinschaft, Informationen über den Verein und Anlaufstellen. Die Qualitätskriterien beziehen sich auf die Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz¹¹, auf die Wohnung und das Wohnumfeld und auf die Personalausstattung. Es fehlen Kriterien, die sich auf die Betreuung, Personalausstattung und Wohnung/Wohnumfeld für anderweitig pflegebedürftige Menschen beziehen und Aussagen darüber, wie die selbstbestimmte Lebensführung der WG-Mitglieder gesichert werden soll. Die Flächenanforderungen an den Wohnraum und die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind auf Berliner Verhältnisse bezogen und nicht direkt auf Niedersachsen übertragbar.

Die Umsetzung der Qualitätskriterien soll in Berlin gesichert werden, indem die Pflegedienste bzw. Dienstleistungsanbieter, die in den Wohngemeinschaften tätig sind, eine Selbstverpflich-

⁸ Auf Anregung der Fachstelle ist geplant, die Bundesarbeitsgemeinschaft umzubenennen in „Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohngemeinschaft mit pflegebedürftigen Menschen“, damit auch Wohngemeinschaften, die sich an anderweitig pflegebedürftige Menschen richten, einbezogen werden.

⁹ Vgl. Kommentierte Literaturliste im Anhang.

Das niedersächsische Verfahren zur Qualitätssicherung war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits abgeschlossen. Es gab jedoch einen Austausch zwischen dem Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) und der Fachstelle. Der Schwerpunkt der Qualitätskriterien und Mindeststandards liegt in der Arbeitshilfe des KDA's bei der Wohnung und beim Wohnumfeld. Neben allgemeinen Anforderungen wurden Mindestflächenanforderungen an einzelne Raumbereiche dargelegt. Darüber hinaus wurden Empfehlungen zur Personalbesetzung und Personalqualifikation sowie Anforderungen an die Vertragsgestaltung formuliert. Es gibt kleine Abweichungen im Vergleich zu Niedersachsen, aber die Tendenz ist gleich.

¹⁰ Weitere Informationen unter www.swa-berlin.de

¹¹ Soweit sie nicht durch die gesetzlichen Regelungen der Pflegeversicherung bereits vorhanden sind.

tung unterschreiben, dass sie die formulierten Qualitätskriterien einhalten und Angehörige über die bestehenden Qualitätskriterien informieren. Der SWA agiert als Schiedsstelle bei auftretenden Problemen und als Beschwerdestelle für Angehörige. Dies wird auch in Anspruch genommen. Darüber hinaus macht er anlassbezogene „Kontrollbesuche“ in den Wohngemeinschaften, die die Selbstverpflichtung unterschrieben haben. Problematisch ist, dass viele Pflegedienste in der Realität die Selbstverpflichtung nicht unterschreiben oder nicht einhalten und dass nicht transparent ist, wer im Einzelnen für die Umsetzung der Kriterien verantwortlich ist. Schwierig ist auch, dass es einige Wohngemeinschaften gibt, in denen Menschen mit Demenz gemeinsam mit anderweitig Pflegebedürftige leben. Diese Wohngemeinschaften werden nicht erreicht, da sich der Verein ausschließlich an Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz wendet.

Die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V. veröffentlichte 2005 einen „Leitfaden über die Struktur- und Prozessqualität zur ambulanten Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften“. Das Projekt wurde durch das Land Brandenburg gefördert. Der Leitfaden hat die Umsetzung der selbstbestimmten Lebensführung der WG-Mitglieder mit Unterstützung der Angehörigen zum Schwerpunkt. Anforderungen an die Rolle der Angehörigen bzw. der gesetzlichen Betreuerinnen/Betreuer in der Wohngemeinschaft werden definiert, ebenso an die Rolle des Dienstleistungsanbieters. Es wird beschrieben, welche Strukturen notwendig sind, damit die Gemeinschaft der WG-Mitglieder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter unabhängig von Dritten agieren kann und die gemeinschaftlichen Entscheidungen auch verbindlich umsetzen können. Darüber hinaus werden einige Kriterien zur Personalausstattung und zur Wohnraumgestaltung formuliert. Auch dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.¹²

Im Jahr 2003 wurde die Initiative Wohngemeinschaft (IWO) in Baden-Württemberg gegründet. Beteiligt waren 12 Vertreterinnen/Vertreter von Wohngemeinschaften. 2005 wurde ein zweiseitiges Papier veröffentlicht, auf dem die gemeinsamen Grundsätze der IWO-Wohngemeinschaften kurz dargelegt sind. Die IWO setzt auf die externe Kontrolle. Diese kann in einem Qualitätssicherungsverbund erfolgen oder durch Kooperation mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung, die Qualitätssicherungsaufgaben übernimmt.¹³

Darüber hinaus haben einzelne Träger eigene Konzepte für die Qualitätsentwicklung. Viele Träger setzen auf eine gezielte Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Andere setzen auf Qualitätsvereinbarungen wie z.B. der Verein ambet aus Braunschweig, der eine Qualitätsvereinbarung mit dem Sozialamt der Stadt Braunschweig abgeschlossen hat. Auch externe Kontrollen werden zur Qualitätssicherung eingesetzt.

Festzuhalten bleibt, dass es bisher noch keine allgemeingültigen und ausreichenden Kriterien gibt, die sich auf alle Wohngemeinschaften mit alten und hilfe- bzw. pflegebedürftige Men-

¹² Eine Mustervereinbarung für das Modell einer Auftraggebergemeinschaft, wie es in Brandenburg entwickelt wurde, befindet sich im Anhang.

¹³ Dies ist nur für die Pflege rechtlich verbindlich. Für die Betreuung gibt es keine Rechtsgrundlage.

schen beziehen und dass noch ungeklärt ist, welche Verfahren zur Qualitätssicherung sich am besten für eine flächendeckende Verbreitung eignen und die Qualität in den Wohngemeinschaften wirklich sicherstellen. Die in Kapitel 4 dargestellten Qualitätskriterien und das vorgeschlagene Verfahren zur Qualitätssicherung sollen eine Weiterentwicklung darstellen und insbesondere Hilfe für die niedersächsischen Wohngemeinschaften bieten

4. Qualitätsentwicklung in Niedersachsen - Qualitätskriterien und das Verfahren zur Qualitätssicherung

Die bearbeiteten Qualitätskriterien und das Verfahren zur Qualitätsentwicklung wurden gemeinsam mit Vertreterinnen/Vertretern von niedersächsischen und bremischen Wohngemeinschaften (Vereine und Dienstleistungsanbieter), Interessensvertretungen der Seniorinnen/Senioren (Landesseniorenrat Niedersachsen, Niedersächsische Alzheimergesellschaft) und weiteren Institutionen und Fachleuten aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg unter Leitung der Niedersächsischen Fachstelle für Wohnberatung erarbeitet und abgestimmt. Gut zwei Drittel der in Niedersachsen realisierten und planenden Wohngemeinschaften haben sich beteiligt.¹⁴ Zur Erarbeitung eines tragfähigen Ergebnisses wurden in einem ersten Arbeitsschritt sechs Arbeitsgruppen gebildet, in denen eine Vorlage der Fachstelle diskutiert und überarbeitet wurde. Dieser Zwischenstand wurde den Beteiligten und allen Vertreterinnen/Vertretern aus den Wohngemeinschaften mit der Möglichkeit zur Rückmeldung zugänglich gemacht. In zwei Veranstaltungen wurden die Kriterien und das Verfahren zur Qualitätssicherung mit allen Projektbeteiligten diskutiert, modifiziert und abgestimmt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieses Prozesses der Qualitätsentwicklung dargestellt. Eine Checkliste fasst die wesentlichen Qualitätskriterien zusammen und vereinfacht somit ihre Überprüfung und die Bewertung der Wohngemeinschaften. Zum Schluss dieses Kapitels wird dargelegt, welche Anforderungen die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter erfüllen müssen, damit die Kriterien auch realisiert werden können.

4.1 Die Qualitätskriterien

Die formulierten Qualitätskriterien sind keine Mindeststandards, sondern als Handlungsempfehlungen und Richtschnur zu verstehen. Möglicherweise sind nicht alle Kriterien vor Ort eins zu eins umzusetzen. Eine zu strenge Festlegung würde die Handlungsfreiheit der WG-Mitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter und die Flexibilität der Wohngemeinschaftskonzepte zu sehr beschneiden. Abweichungen von den Kriterien müssen jedoch begründet sein. Die grundsätzlichen Ziele, die hinter den Kriterien stehen, sollten auf anderem Wege erreicht werden. Wenn die Wohnung z.B. entgegen der Empfehlungen über zwei Ebenen verläuft, könnte ein Treppenlift und ausreichend Personal die notwendige Qualität der Zugänglichkeit aller Räume sicherstellen. Ziel ist, dass die WG-Mitglieder jederzeit alle Räume der Wohngemeinschaft erreichen können. Wenn z.B. die organisatorischen Anforderungen an die Selbstbestimmung nicht in dem Maße umgesetzt werden können, sollte auf andere Art und Weise gesichert werden, dass die Bedürfnisse der WG-Mitglieder berücksichtigt werden und die Qualität der Versorgung gesichert wird.

¹⁴ Die beteiligten Akteure sind in der Anlage 6 genannt.

4.1.1 Selbstbestimmtes Wohnen im Alter

In der Wohngemeinschaft leben Menschen in einem privaten Haushalt zusammen und haben grundsätzlich alle Rechte wie in der eigenen Wohnung. Die Bedürfnisse/Interessen der Wohngemeinschaftsmitglieder sind maßgeblich für jedes Handeln in der Wohngemeinschaft. Im Gegensatz zum Heim liegt die „Entscheidungsgewalt“ nicht bei einer Institution und den institutionellen Erfordernissen, sondern bei den Wünschen der betroffenen Menschen selbst. Diese Selbstbestimmung der WG-Mitglieder ist das zentrale Element, das ambulant betreute Wohngemeinschaften vom stationären Wohnen unterscheidet. Deshalb ist es von großer Bedeutung, diesen Grundwert zu sichern und zu unterstützen.

Allgemeine Anforderungen

Die WG-Mitglieder entscheiden soweit wie möglich über alle sie betreffenden Angelegenheiten selbst bzw. werden an den Entscheidungen beteiligt. Bei den damit verbundenen individuellen und gemeinschaftlichen Klärungs- und Entscheidungsprozessen sowie bei der Umsetzung dieser Beschlüsse werden sie nach Bedarf unterstützt. Diese Unterstützung sollte möglichst von einer breiten Basis getragen sein (Angehörige oder rechtliche Vertreterinnen/Vertreter, Pflegedienste und/oder andere Dienstleistungsanbieter, Vereine oder andere Freiwillige wie z.B. Seniorenbeiräte), da so die Bedürfnisse der WG-Mitglieder am besten ermittelt und verwirklicht werden können.

Das selbstbestimmte Wohnen der WG-Mitglieder bezieht sich auf alle Aktivitäten in der Wohngemeinschaft. Hier werden in Abhängigkeit von der Zielgruppe geeignete Wege gefunden, um die für das Alltagsleben relevanten individuellen Bedarfe zu ermitteln und umzusetzen und deren Wirkungen zu überprüfen (z.B. Anregungen der WG-Mitglieder aufnehmen, vorhandene Aktivitäten unterstützen, Einzelgespräche, gezielte Befragungen, Beobachtung, Biografiearbeit, Gespräche mit Angehörigen, Möglichkeiten für Beschwerden schaffen).

Die WG-Mitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter treffen sich darüber hinaus in regelmäßigen Sitzungen, um über alle die Gruppe betreffenden Belange zu sprechen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Sofern sich WG-Mitglieder nicht selbst in die Gruppensitzungen einbringen können, werden andere Wege gefunden, deren Bedürfnisse zu berücksichtigen. Wichtige gemeinsame Entscheidungen (z.B. Vereinbarungen in Konfliktsituationen, größere Anschaffungen) werden schriftlich festgehalten. Die Gruppe vereinbart Regeln für das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft (Kap. 6 Vereinbarungen und praktische Empfehlungen). Auch hieran sind alle WG-Mitglieder beteiligt.

Die Akzeptanz und Wirkung der gemeinschaftlichen Entscheidungen werden in regelmäßigen Abständen mit den WG-Mitgliedern überprüft. Sie werden mit neuen WG-Mitgliedern abgestimmt, um auch die Interessen der Neuen zu sichern.

Die Akteure in der Wohngemeinschaft klären, wie sie vorgehen, um die Bedarfe der WG-Mitglieder zu erfassen und sie zu beteiligen.

Bereiche für die Selbstbestimmung

Die WG-Mitglieder entscheiden grundsätzlich über alle sie betreffenden Belange im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst.

Elementare Versorgung

Die WG- Mitglieder entscheiden z.B.

- wie schnell oder langsam sie essen und trinken
 - wann sie die Toilette aufsuchen
 - welche Körperpflegemittel sie benutzen
 - wie und von wem sie gepflegt werden
 - wo sie sich aufhalten
- (insbesondere, wenn sie dabei auf andere Personen angewiesen sind).

Hauswirtschaftliche Versorgung

Die WG-Mitglieder entscheiden z.B.

- was sie essen und trinken
- wie die Mahlzeiten zubereitet werden
- was eingekauft wird
- wie viel in die Haushaltskasse eingezahlt wird und wofür es ausgegeben wird.

Tagesstrukturierung

Die WG-Mitglieder entscheiden z.B.

- wann sie aufstehen und zu Bett gehen
- über die Zeitpunkte der Mahlzeiten
- über Angebote und Zeitpunkt der Freizeitbeschäftigungen
- über die Präsenzzeiten der unterstützenden Akteure (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten).

Wohnraum

Die WG-Mitglieder entscheiden z.B.

- wie die eigenen Zimmer gestaltet werden
- wie die Gemeinschaftsräume und Außenbereiche gestaltet werden.

WG-Mitbewohnerinnen/-bewohner/Besucher

Die WG-Mitglieder entscheiden z.B.

- wer in die Wohngemeinschaft einzieht

- ob und welche Tiere es in der Wohngemeinschaft gibt
- über Besuche von Personen, die nicht dem persönlichen Bereich der WG-Mitglieder zuzuordnen sind.

Personalauswahl

Die WG-Mitglieder entscheiden z.B.

- über den Dienstleistungsanbieter¹⁵
- in gewissem Rahmen über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. In Konfliktfällen zwischen WG-Mitgliedern und Personal sind zeitnahe Lösungen im Interesse aller Beteiligten zu suchen. Wenn keine Lösungen gefunden werden können, hat der Wunsch der WG-Mitglieder Vorrang.

Individuelle Interessen/Gruppeninteressen

Es gibt Bedürfnisse/Interessen der WG-Mitglieder, die individuell und unabhängig von den anderen Wohngemeinschaftsmitgliedern umgesetzt werden können und andere, die nur in Abstimmung in der Gruppe realisiert werden können. Ebenso sind Entscheidungsprozesse abzuwickeln, für die die rechtlichen Vertreterinnen/Vertreter hinzugezogen werden müssen. Darüber hinaus muss die Umsetzung der Interessen der WG-Mitglieder auch im Konfliktfall gewährleistet werden.

Individuellen Bedürfnisse/Interessen

Dies betrifft z.B. die

- elementare Versorgung
- Essenswünsche, die unabhängig von der Gemeinschaft sind (z.B. Brotbelag, Getränke, Obst)
- Freizeitwünsche, die unabhängig von der Gruppe sind (z.B. im eigenen Zimmer Musik hören, Ausflug mit Angehörigen)
- individuellen Aufsteh- und Zubettgehzeiten
- Zimmereinrichtung.

Diese individuellen Entscheidungen berühren aber häufig auch die gesamte Gruppe und sollten dann gemeinsam geklärt werden, z.B.

¹⁵ Wenn Betreuungsverträge für definierte Leistungen mit dem Mietvertrag abgeschlossen werden, ist das Selbstbestimmungsrecht für diese Leistungen nicht in letzter Konsequenz umzusetzen, weil die Dienstleistungsanbieter nicht frei gewählt werden können. In diesem Fall sollte darauf geachtet werden, dass der Umfang dieses Betreuungspaketes nur so gering gehalten wird, wie es für das inhaltliche Konzept der Wohngemeinschaften notwendig ist. Der Pflegedienst ist frei zu wählen.

- wenn sich einzelne WG-Mitglieder durch die Bedürfnisse anderer eingeschränkt fühlen (laute Musik, Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat zu wenig Zeit)
- wenn die individuellen Essenswünsche in eine gemeinsame Einkaufsliste einfließen
- ob in der Wohngemeinschaft oder in den Gemeinschaftsräumen geraucht werden darf
- wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von einzelnen kritisiert oder abgelehnt werden.

Bedürfnisse/Interessen, die die Gruppe betreffen

Dies betrifft z.B. die

- individuellen Wünsche, die die Gemeinschaft tangieren
- Planung der Mahlzeiten
- Gemeinsamen Essenszeiten
- Einkaufsplanung
- Haushaltskasse
- Gemeinsame Freizeitgestaltung
- Gestaltung der Gemeinschaftsbereiche
- Auswahl der Mit-Bewohnerinnen/-Bewohner
- Besuche von Personen, die nicht dem persönlichen Bereich der WG-Mitglieder zuzuordnen sind
- Präsenzzeiten der unterstützenden Akteure
- Konflikte mit dem Personal
- Auswahl der Dienstleistungsanbieter.

Anforderungen zur Umsetzung der Einzel- und Gruppeninteressen

Die individuellen Bedürfnisse werden zum großen Teil durch das Personal oder andere Personen, die sich in der Wohngemeinschaft befinden, im unmittelbaren Kontakt mit den Bewohnerinnen/Bewohnern (oder deren Vertreterinnen/Vertreter) umgesetzt. Deshalb wird bei der Personalauswahl und Personalentwicklung darauf geachtet, dass sich die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit dem Wunsch nach Selbstbestimmung der WG-Mitglieder identifizieren und dass sie über die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen, um diesen Wunsch auch umsetzen zu können. Ebenso verfügen andere Personen, die in der WG aktiv sind, über entsprechende Fähigkeiten (vgl. Personalausstattung).

Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen, können nur angemessen gefällt werden, wenn die Interessen der WG-Mitglieder zusammengeführt werden. Aus diesem Grund werden regelmäßige Gruppengespräche durchgeführt. Diese sollten möglichst von einer dritten Person moderiert werden. Die Moderatorin/der Moderator trägt dafür Sorge, dass die Interessen aller WG-Mitglieder einbezogen sind.

Es wird geklärt, wer die Verantwortung für die Organisation dieser regelmäßigen Treffen hat. Idealerweise liegt sie bei den WG-Mitgliedern selbst, wenn diese dazu nicht in der Lage sind, bei den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern oder beim begleitenden Verein.

Bei Wohngemeinschaften mit Menschen, die nicht selbst für sich sprechen können, ist es sinnvoll, in den Kreis der Teilnehmerinnen/Teilnehmer neben den Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuerinnen/Betreuern und anderen Interessensvertretungen (z.B. Vereine, Seniorenbeiräte) auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einzubeziehen. Sie haben den Kontakt zu den WG-Mitgliedern, können die Bedürfnisse gut einschätzen und sind diejenigen, die die Interessen im Alltag auch umsetzen.

Anforderungen zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes

Insbesondere in Konfliktsituationen sind WG-Mitglieder ohne Unterstützung durch Dritte häufig nicht in der Lage, ihre Interessen gegenüber den Konfliktpartnern durchzusetzen. Dies betrifft in besonderem Maße Wohngemeinschaften mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung (z.B. setzt ein gemeinschaftlicher Wechsel eines Dienstleistungsanbieters einen hohen Grad an Selbstorganisation voraus) und Wohngemeinschaften mit Menschen mit Demenz. Deshalb muss gewährleistet sein, dass jedes WG-Mitglied in allen Lebenssituationen seine/ihre Interessen vertreten kann.

Damit das Primat der Selbstbestimmung realisiert werden kann, verpflichten sich die WG-Mitglieder, die für sich sprechen können, an den regelmäßig stattfindenden WG-Sitzungen teilzunehmen und dort über die gemeinsamen Belange zu entscheiden (falls sie unter Betreuung stehen, für die Bereiche, für die sie geschäftsfähig sind). Die rechtlichen Vertreterinnen/Vertreter von nicht geschäftsfähigen WG-Mitgliedern verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Interessen ihrer Schutzbefohlenen in der Wohngemeinschaft in ausreichendem Maße vertreten werden. Darüber hinaus nehmen sie an WG-Sitzungen teil bzw. bevollmächtigen hierzu eine dritte Person.¹⁶ Es ist zu klären, wie häufig WG-Sitzungen stattfinden sollen und für welche Sitzungen die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter notwendig ist. Für die alltägliche Essensplanung und Alltagsgestaltung ist z.B. die ständige Anwesenheit der rechtlichen Vertreterinnen/Vertreter nicht unbedingt notwendig, während sie z.B. bei Konflikten mit dem Personal und für Fragen, für die die WG-Mitglieder nicht geschäftsfähig sind, eine große Bedeutung hat.

Die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter sollten eine Vereinbarung miteinander abschließen, in der sie sich verpflichten, an regelmäßig stattfindenden WG-

¹⁶ Es ist dafür im Einzelfall Sorge zu tragen, dass diese auch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten handlungsfähig sind, z.B. durch Delegation bestimmter Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Dritte oder regelmäßige Rücksprachen (vgl. Anforderungen an WG-Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter.)

Sitzungen teilzunehmen und in definierten Situationen die Gruppenentscheidungen mitzutragen (z.B. Einigung auf Dienstleistungsanbieter, wenn dies bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung für den Bestand einer Wohngemeinschaft und für eine ausreichende Versorgung nötig ist). Nur so ist die Gruppe als Ganzes handlungsfähig und die Gruppeninteressen können wirksam umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass unabhängige Personen oder Institutionen (z.B. Unterstützungsvereine oder einzelne Vereinsmitglieder, Seniorenbeiratsmitglieder, Alzheimergesellschaften) vorhanden sind, die im Bedarfsfall unterstützend hinzugezogen werden können.

In einem ungelösten Konfliktfall sollte auf alle Fälle eine unabhängige Moderation von außen hinzugezogen werden. Ansprechbar sind z.B. Mediatorinnen/Mediatoren, die professionelle Konfliktmoderation anbieten.

Generell wird empfohlen, dass die Gruppen sich schon vor dem Entstehen von Konflikten auf neutrale Stellen einigen, die ggf. zur externen Moderation/Mediation im Konfliktfall hinzugezogen werden können. Über eventuell entstehende Kosten ist rechtzeitig nachzudenken. So kann beispielsweise durch die Einrichtung einer „Konfliktkasse“ einem finanziellen Engpass im Konfliktfall vorgebeugt werden.

4.1.2 Wohnung und Wohnumfeld

Die Wohngemeinschaft für hilfe- und pflegebedürftige Menschen ist in erster Linie ein Ort des Wohnens. Die Tatsache, dass dort auch Pflege ausgeführt wird, ist zwar nicht ohne Bedeutung, sollte sich aber immer dem Wohnprinzip unterordnen¹⁷. Der Charakter der Wohnung sollte trotz baulicher Anpassungen und Einsatz von Hilfsmitteln den Charakter einer normalen Wohnung haben.

Ziel ist, dass die WG-Mitglieder so weit wie möglich ihr gewohntes Leben im Rahmen der gemeinschaftlichen Wohnform weiterführen, also ganz normal weiter wohnen können. Dazu gehört, dass die Wohnung so gestaltet ist, dass sie

- ihre sozialen Kontakte erhalten und ggf. verbessern
- in einer aktiven und selbstbestimmten Lebensführung unterstützt werden
- ihr körperliches und psychisches Wohlbefinden erhalten und ggf. verbessern
- eine angemessene Balance zwischen Privatheit und Gemeinschaft finden
- möglichst bis zum Tod in der Wohnung bleiben können.

In der folgenden Tabelle sind die Anforderungen und Empfehlungen an die Wohnung und das Wohnumfeld nach Bereichen geordnet dargestellt und begründet.

Wohnbereiche	Anforderungen und Empfehlungen	Begründung	Mögliche Abweichungen in der Praxis
Standort	Nähe zu Einkaufs- und Spaziergelmöglichkeiten	um die Aktivitäten der WG-Mitglieder außerhalb der Wohnung vielfältig zu fördern und anzuregen	
	vertrauter Stadtteil, Dorf, Gegend	um sich weiter heimisch zu fühlen und möglichst lange selbständig orientieren zu können	
	normales Wohnhaus/ normale Wohngegend mit gemischter Bewohnerinnen-/Bewohnerstruktur	um eine Ghettosituation zu vermeiden und weiterhin Teil des ganz normalen Lebens in einem Wohnhaus zu sein	

¹⁷ Selbstverständlich muss die notwendige Pflege gesichert sein.

	Nähe zu Verwandten und Freunden	um vorhandene soziale Beziehungen weiter pflegen zu können	Wenn der vertraute Standort nicht möglich ist, sollten zumindest die Gewohnheiten, Vorlieben und die Biografie berücksichtigt werden.
	Gewohnheiten, Vorlieben und Biografie der WG-Mitglieder berücksichtigend		
	Ermöglichung einer positiven Einbindung in das Gemeinwesen		
Lage im Haus	EG mit unmittelbarem Bezug zum Garten/Hof	um sich ohne große Mühe weitgehend selbständig alltäglich im Freien aufhalten zu können	
	Stufenfreier Zugang im Eingangsbereich	um stark gehbehinderten Personen und Rollstuhlfahrerinnen/-fahrern das Verlassen der Wohnung/ des Hauses zu ermöglichen	Wenn Eingangsstufen vorhanden sind, müssen sie für die WG-Mitglieder selbständig überwindbar sein (z.B. Treppenlift, Rampe)
	Alle Räume der Wohnung auf einer Ebene	Die Überwindung einer Treppe stellt für viele Menschen ein erhebliches physisches und/oder psychisches Hindernis dar, das die selbstverständliche Nutzung der gesamten Wohnung und damit die Teilhabe am Alltagsleben der WG erschwert.	
Barrierefreiheit	Umsetzung der DIN 18025 Teil 2 so weit wie möglich <ul style="list-style-type: none"> • Stufen- bzw. schwellenfrei • Wenn Stufen vorhanden, so sind diese mit zwei Handläufen gesichert • Mindestens eine boden- 	Auch wenn zum Zeitpunkt des Erstbezuges alle WG-Mitglieder noch rüstig sind, sind Veränderungen der körperlichen Fähigkeiten und Wechsel bei den Bewohnerinnen/Be-	

	<p>gleiche Dusche, mögl. 120 x 120 cm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Türbreiten mindestens 80, mögl. 90 cm • Ausreichende Bewegungsflächen in Fluren und Zimmern (möglichst 120 x120cm) 	<p>wohnern mitzudenken.</p>	
	<p>Wohnungsanpassung ermöglichen:</p> <p>Haltegriffe und Handläufe müssen nicht immer von vornherein vorhanden sein. Die Akteure in der Wohngemeinschaft müssen aber rechtzeitig erkennen können, wann Wohnungsanpassungen erforderlich sind und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Auch die baulichen Voraussetzungen für die Nachrüstung sollten gegeben sein. Spätestens, wenn ein WG-Mitglied Haltegriffe benötigt, sollten diese installiert werden.</p>	<p>Es muss allen WG-Mitgliedern möglich sein, sich innerhalb der Wohnung selbständig bewegen zu können.</p>	
	<p>Eventuelle Treppen sind mit Treppenliften nachrüstbar.</p>	<p>Nur im Notfall, wenn der Wohnungsmarkt keine anderen Möglichkeiten bietet, sind Wohnungen mit Treppen akzeptabel. Dann muss zumindest mit geeigneten Hilfsmitteln und ausreichendem Personal gewährleistet werden, dass sich die WG-Mitglieder in der gesamten Wohnung bewegen können.</p>	

Bodenbeläge	Wohnlicher Eindruck	Die wohnliche Atmosphäre ist von zentraler Bedeutung.	
	Leicht zu reinigen, rutschfest (Material z.B. Linoleum, Laminat)	Verschmutzungen, wie sie bei alltäglichen Haushaltsarbeiten, aber auch bei pflegebedürftigen Menschen leicht vorkommen, müssen leicht und ohne Rückstände zu entfernen sein, um einer aktivitätsbremsenden Vermeidungshaltung vorzubeugen.	
	Ohne auffallenden Muster und optischen Barrieren	Auffallende Muster und optische Barrieren können zu Irritationen von Menschen mit Sehbehinderung oder Demenz führen.	
Türen	Unterschiedliche Gestaltung von Türen für Individualzimmer, Gemeinschaftsräume und Bäder	um die Orientierung zu erleichtern	
	Badtüren nach außen aufschlagend und im Notfall von außen zu öffnen	damit im Falle eines Sturzes im Bad die gestürzte Person die Tür nicht blockiert	
	Badtür: Milchglasfenster im oberen Viertel	damit von außen leicht erkennbar ist, ob das Bad besetzt ist und Kollisionen mit nach außen aufschlagenden Türen verhindert werden	

	Durchgangsbreite mindestens 80 cm, möglichst 90 cm oder mehr	um Rollstuhlfahrern die selbständige Benutzung der Wohnung zu erleichtern	
Wohnungseingang, Flur	Übersichtlich gestaltet	Die Betreuung von Menschen mit Demenz wird erleichtert, wenn die Unterstützerinnen und Unterstützer sich schnell einen Überblick über das Geschehen in der Wohnung verschaffen und die Wohnungstür im Blick behalten können. Auch den WG-Mitgliedern wird die Orientierung erleichtert.	
	Ausreichend Platz für einen Stuhl, Rollstühle, Gehhilfe, Garderobe	Körperlich eingeschränkte und/oder ältere Menschen benötigen Bewegungsfreiheit und Sitzmöglichkeiten zum An- und Ausziehen von Schuhen, Mänteln etc.	Wenn der Platz im Flur nicht groß genug ist, sollte zumindest in anderen Gemeinschaftsbereichen und in der Nähe des Eingangsbereiches die Möglichkeit zum Sitzen, Platz für eine Garderobe und für Hilfsmittel sein.
	Platz zum Laufen im Flur	Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Wohnung sind wichtig, weil es nur selten Gelegenheit gibt, die Wohnung zu verlassen.	

Individualräume	Je WG-Mitglied eine eigenes Zimmer, das mit privaten Möbeln und Gegenständen eingerichtet wird	Das eigene Zimmer dient der Wahrung der Privatsphäre und der Individualität der WG-Mitglieder.	Nur auf besonderen Wunsch der WG-Mitglieder selbst können auch Mehrpersonenzimmer eingerichtet werden. Mehrbettzimmer sollten nicht aus finanziellen Erwägungen eingerichtet werden.
	Unterschiedliche Individualräume für unterschiedliche Bedürfnisse (z.B. groß/klein, sonnig/schattig, Straßen-/Garten-/Hofseite)	So können die individuellen Vorlieben der WG-Mitglieder so weit wie möglich berücksichtigt werden.	
	Schlafzimmer zur ausschließlichen Schlafnutzung: mindestens 12 qm (DIN 18025, Teil 2)	Ein Schlafzimmer muss die professionelle Pflege bettlägeriger Personen ermöglichen, dazu sind die in der DIN geforderten Bewegungsflächen notwendig.	Nur in Ausnahmefällen sind einzelne kleinere Zimmer auch möglich. Dann sollte dafür gesorgt werden, dass zusätzliche Abstellfläche in der Nähe des Zimmers zur Verfügung steht (z.B. für einen Kleiderschrank).
	Wohn-/Schlafzimmer: möglichst 20 qm	Die WG-Mitglieder möchten so weit wie möglich ihr vorhandenes Mobiliar mitbringen und in ihrem Zimmer Situationen schaffen, die an die frühere Wohnung erinnern. Dazu gehören in der Regel ein Wohnzimmer- und ein Schlafzimmerschrank, eine Sitzgruppe mit Sofa, Sessel und Tisch, Bett und Nachtschrank sowie ggf. ein Fernsehgerät und Arbeits- oder Leseplatz.	

	(optische) Trennung von Wohn- und Schlafbereich	Untersuchungen bestehender WGs haben gezeigt, dass WG-Mitglieder, die die Möglichkeit dazu hatten, ihren Wohn- und Schlafbereich zumindest optisch voneinander trennten. Dort, wo baulich getrennte Wohn- und Schlafbereiche vorhanden waren, äußerten sich die Befragten sehr zufrieden mit dieser Situation.	
	Wohn-/Schlafzimmer:	WG-Mitglieder, die sich voraussichtlich auch gerne in ihren Wohnräumen aufhalten werden z.B. Personengruppen, die körperlich oder psychisch eingeschränkt sind, sollten die Möglichkeit haben, Schlaf- und Wohnbereich zu kombinieren.	
Küche	<p>Ausreichende Größe, um gemeinsam mit den WG-Mitgliedern die Küchenarbeit erledigen zu können.</p> <p>Weitere Ausstattungsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Ausstattung der Küchenzeile • Küchentisch • Spüle in der Nähe des Küchentisches 	<p>Ziel ist, die Selbständigkeit der WG-Mitglieder bei der Haushaltsführung so lange wie möglich zu erhalten. Die genannten Ausstattungsmerkmale sind notwendig, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch WG-Mitglieder mit Handicaps an der Küchenarbeit beteiligen zu können • Küchenarbeiten im Sitzen erledigen zu können • das Abtrocknen im Sitzen zu erleichtern 	

	Blickbeziehung bzw. offene Verbindung zwischen Küche und den übrigen Gemeinschaftsräumen (z.B. Wohnzimmer, Terrasse)	So können die Betreuungskräfte während der Küchenarbeit das Geschehen in den anderen Gemeinschaftsbereichen im Blick behalten.	
	Ideal ist eine Wohnküche mit hoher Aufenthaltsqualität, in der Platz für alle WG-Mitglieder ist.		
Weitere Gemeinschaftsräume	Esstisch innerhalb der Küche oder unmittelbar an die Küche angrenzend	So werden die Essensvor- und -nachbereitungen erleichtert.	
	Ausreichende Größe, um nicht nur mit allen WG-Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zusammensitzen zu können, sondern auch Geburtstagsfeiern u. ä. mit Angehörigen ausrichten zu können.	Ziel ist es, die die sozialen Kontakte der WG-Mitglieder und die Gemeinschaft zu fördern.	
	Einen oder mehrere gemütliche Sitzbereiche zusätzlich zu und in der Nähe von Küche und Essplatz. Ideal wären auch ein Wintergarten oder Sitzplätze mit großen Fenstern zum Hinaussehen.	So kann den WG-Mitgliedern der Fortbestand ihrer gewohnten Verhaltensmuster, nach denen Alltagsarbeit in der Küche und Freizeit und Geselligkeit im Wohnzimmer stattfindet, gewährleistet und der Übergang vom einen zum anderen erleichtert werden. Den WG-Mitgliedern wird so die Möglichkeit gegeben, aus einer ruhigen Ecke heraus passiv am Gemeinschaftsleben teilzuhaben. Das fördert	

		die Geselligkeit auch außerhalb der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.	
Freisitze und Garten/Hof	Ausreichend großer Freisitz (Terrasse oder Balkon, möglichst 150 cm tief, pro Person ca. 2 qm)	Das Aufstellen eines für die Gemeinschaft ausreichend großen Tisches und der dazugehörigen bequemen Stühle muss möglich sein. Ausreichende Bewegungsflächen für Menschen, die einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe benutzen, müssen gegeben sein.	
	Unmittelbarer Zugang zu einem Garten oder Hof	um die Mobilität zu erhalten und nachbarschaftliche Kontakte knüpfen zu können	
Hauswirtschaftsraum, Abstellräume	Ein großer Abstellraum oder mehrere kleine Räume (Schränke) für Pflegehilfsmittel innerhalb der Wohnung und das Aufstellen von Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Trockner etc.)	Insbesondere das Wäschewaschen, -trocknen, -legen und Bügeln sind Tätigkeiten, die von den WG-Mitgliedern noch vielfach selbst erledigt werden können und zur Tagesstrukturierung der gesamten Gemeinschaft beitragen.	
	Mindestens ein großer Abstellraum z.B. im Keller für überzählige Möbel und Haushaltsgeräte der WG-Mitglieder und größere Pflegehilfsmittel	Mit zunehmender Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen/Bewohner nimmt der Platzbedarf für Pflegehilfsmittel zu.	

	Abstellfläche für Rollstühle und Rollatoren innerhalb der Wohnung oder im Hausflur		
Bäder, WCs	Mindestens 2 Bäder pro Wohnung, möglichst 1 Bad pro 2 - 3 Personen	um Engpässe bei der Badbenutzung und weite Wege zum Bad zu vermeiden	
	Möglichst ein zusätzliches Gäste-WC	weil die Benutzung der privaten Bäder durch Fremde von beiden Seiten als unangenehm empfunden wird und um Engpässe bei der WC-Benutzung zu vermeiden.	
	Mindestens 1 Bad mit bodengleicher Dusche und ein Bad mit Wanne	Je nach gesundheitlichem Befinden wird von den WG-Mitgliedern eine Dusche oder eine Wanne benötigt. Außerdem gibt es unterschiedliche Vorlieben für Dusche oder Wanne.	
	Möglichst auch im Bad mit Wanne zusätzliche eine bodengleiche Dusche	Weil die WG-Mitglieder vorwiegend das ihnen zugeordnete Bad benutzen, in dem sich auch ihre Waschutensilien befinden, sollte jedes Bad die Grundvoraussetzungen für eine barrierefreie Körperpflege bieten.	
	Barrierefreiheit nach DIN 18025, Teil 2. Türbreiten im Bad 90 cm	Barrierefreiheit und Haltegriffe sind in allen Bädern notwendig, weil nicht vorhergesehen werden kann, welche Person mit welchen Einschränkungen	Ausnahmen sind im Bestand möglich, denn hier ist es häufig nicht möglich, die Anforderungen der DIN 18025 Teil 2

		kungen ein bestimmtes Bad oder das Gäste-WC benutzt.	genau einzuhalten. Dennoch sollte die DIN auch hier als Richtschnur gelten und alle möglichen Anforderungen umgesetzt werden. Auf ausreichende Bewegungsflächen ist zu achten.
	Haltegriffe nach Bedarf. Haltegriffe neben/an allen WCs, Waschbecken, Wannen, Duschen müssen nicht immer von vornherein vorhanden sein. Bei Bedarf müssen Wohnungsanpassungen erfolgen.	Die Akteure in der Wohngemeinschaft müssen rechtzeitig erkennen können, wann Wohnungsanpassungen erforderlich sind und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Auch die baulichen Voraussetzungen für die Nachrüstung sollten gegeben sein. Spätestens, wenn ein WG-Mitglied Haltegriffe benötigt, sollten diese in allen Bädern/WCs, die dieses WG-Mitglied benutzt, installiert werden.	
	Rutschfester, leicht zu reinigender Fußboden	Rutschhemmende Fliesen sind häufig schwer zu reinigen. Es muss deshalb besondere Sorgfalt auf die Auswahl der richtigen Fliesen gelegt werden.	
	Ausreichend Platz für Regale, Schränkchen, Stuhl etc. für die nutzende Personenzahl	Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Platzbedarf für Waschutensilien etc. groß ist.	

Gästezimmer	Kleines Schlafzimmer für Gäste oder Nachtwache (mind. 8 qm)	Angehörige oder Freunde sollten die Möglichkeit haben, auch über mehrere Tage, z.B. bei Krankheit eines WG-Mitgliedes in der WG zu übernachten. Nachwachen haben so eine Liegemöglichkeit.	
	Es gibt keinen Extraraum für die Dienstleistungsanbieter (z.B. für Dokumentation oder Teambesprechungen).		
Wohnfläche pro Person (qm)	40 - 50 qm ¹⁸	<p>Ca. die Hälfte der Fläche sollte auf das private Zimmer, die andere Hälfte auf die anteilige Gemeinschaftsfläche entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 - 25 qm für ein privates Zimmer mit Wohn- und Schlafbereich und in dem wichtige eigene Möbel untergebracht werden können. • 20 - 25 qm anteilige Fläche an Gemeinschaftsräumen (Flur, Wohnküche, zusätzlichem Sitzbereich, Terrasse, Bäder, Gästezimmer, Abstellräume) <p>Wenn die Zimmer kleiner sind (Schlafzimmer), sollten die Gemeinschaftsflächen entsprechend größer sein.</p>	<p>Bis zu 50 qm werden im öffentlich geförderten Wohnungsbau als Obergrenze für eine Person in einem Haushalt akzeptiert.</p> <p>Bei Mehrpersonenhaushalten liegen die Grenzen niedriger. Deshalb sollte mit den zuständigen Behörden (Sozialamt, Amt für Wohnungswesen) geklärt werden, ob die Wohnflächen pro Person mit den Wohnflächenbegrenzungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau übereinstimmen.</p>

¹⁸ Die hier genannten Zahlen sind optimale Größen. Im Realfall muss geprüft werden, was ermöglicht werden kann.

4.1.3 Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft

Da sich ambulant betreute Wohngemeinschaften an hilfe- und pflegebedürftige Menschen richten, sind Pflege, Betreuung bzw. begleitende Unterstützung und Hauswirtschaft zentrale Aufgaben, die organisiert werden müssen. Die WG-Mitglieder werden bei Bedarf umfassend versorgt. Eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Hilfen in die Bereiche Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft ist nicht immer gegeben, weil sich Tätigkeitsbereiche in der Praxis überschneiden. Dies ist unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Versorgung auch empfehlenswert.

Allgemeine Anforderungen

Ziel der Versorgung ist es, die WG-Mitglieder darin zu unterstützen, möglichst selbständig und selbstbestimmt zu leben mit einem hohen Maß an Wohlbefinden und Lebensfreude (vgl. Selbstbestimmung). Dazu gehört die Unterstützung bei der Erfüllung wesentlicher Bedürfnisse:

- Elementare Bedürfnisse (z.B. Essen, Trinken, Toilettengang)
- Sicherheit und Orientierung
- Geborgenheit und Annahme
- Selbstvertrauen und Identität
- Selbstbestimmtheit
- Kreativität und Anregungen
- Kommunikation und soziale Kontakte

Um eine angemessene Versorgung zu erreichen, werden die zur Erfüllung dieser wesentlichen Bedürfnisse erforderlichen Leistungen vorgehalten und aufeinander abgestimmt (vgl. Personalausstattung).

Es ist gewährleistet, dass feste Bezugspersonen, die als Ansprechpersonen und/oder Alltagsmanagerinnen/Alltagsmanager in der Wohngemeinschaft fungieren, vorhanden sind.

In der Wohngemeinschaft leben Menschen in einem eigenen Haushalt zusammen. Die WG-Mitglieder sind die „Hausherren“. Die Dienstleistungsanbieter sind „Gäste“ im Haus.

Die Arbeitsabläufe und Verrichtungen eines normalen Haushaltes sind Grundlage für den Alltag. Eine zentrale Rolle spielt dabei die gemeinsame Essenszubereitung und das Einnehmen der Mahlzeiten.

Es wird eine gemeinschaftliche Rahmensituation geschaffen, in der die vorhandene Ressourcen und Kompetenzen der WG-Mitglieder genutzt und gefördert werden ohne zu über- bzw. zu unterfordern.

Der allgemeine Umgang und die Gesprächsführung mit den WG-Mitgliedern sind durch Empathie und Wertschätzung gekennzeichnet.

Anforderungen an die Pflege

Die pflegerische Versorgung in der Wohngemeinschaft umfasst medizinische und pflegerische Hilfen (Grund- und Behandlungspflege) nach dem SGB XI und nach dem SGB V. Darüber hinaus kann bei Bedürftigkeit Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden. Rechtliche Grundlagen bilden die auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften der vorgenannten Leistungsrechte bestehender Rahmen- und einzelvertraglichen Vereinbarungen. Aus diesem Grund werden hier keine Qualitätskriterien formuliert.

Über die pflegerische Versorgung hinaus wird dafür Sorge getragen, dass rehabilitative und mobilisierende Hilfen (z.B. nach Krankheit) in Anspruch genommen werden können.

Auch bei längerer und schwerer Pflegebedürftigkeit wird ein Verbleiben in der Wohngemeinschaft - möglichst bis zum Tod - ermöglicht.

Anforderungen an die Hauswirtschaft

Zu einer funktionsfähigen Wohngemeinschaft gehören hauswirtschaftliche Aufgaben. Diese beinhalten die

- Organisation und Durchführung der Einkäufe
- Mahlzeitenvorbereitung entsprechend der individuellen Bedarfe und nach gemeinsamer Absprache
- Reinigung der Wohnung
- Wäschepflege (waschen, nähen, bügeln, zusammenlegen)
- Garten- und Balkongestaltung
- weitere Aufgaben (z.B. Blumen- und Tierpflege, kleine handwerkliche Tätigkeiten, Zeitschriften sortieren).

Die WG-Mitglieder versorgen sich grundsätzlich hauswirtschaftlich selbst. Dabei werden sie, je nach Bedarf, unterstützt. Diese hauswirtschaftliche Selbstversorgung ist gleichzeitig ein wesentliches Instrument zur Förderung vorhandener Fähigkeiten. Die damit verbundenen Aufgaben setzen häufig an vertrauten Tätigkeiten und vorhandenen Fähigkeiten an und vermitteln Erfolgserlebnisse. Auch das Erleben dieser Tätigkeiten (z.B. Essensgerüche, Geräusch eines Haushaltsgerätes) weckt Erinnerungen und ermöglicht sinnliche Erfahrungen. Als regelmäßig wiederkehrende Handlungen geben sie den Tagen eine Struktur, tragen zur Tagesgestaltung bei und geben den WG-Mitgliedern eine Aufgabe. Darüber hinaus fördert die Bewältigung des gemeinsamen Haushaltes das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft.

Die Förderung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten ist eine Kernaufgabe in der Wohngemeinschaft. Deshalb wird die notwendige zeitliche und fachliche Unterstützung nach Bedarf bereitgestellt (vgl. Personalausstattung). Zu den damit verbundenen Aufgaben gehören Motivation, Anleitung, praktische Hilfe und Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Die Neigungen, Ressourcen und Gewohnheiten der WG-Mitglieder werden dabei berücksichtigt (z.B. kochen, Kartoffeln schälen, Einkaufstüte tragen, Regal zusammenbauen, Laub fegen, Einkaufsliste zusammenstellen). Als hilfreich hat es sich auch erwiesen, wenn die WG-Mitglieder konkrete Funktionen haben (z.B. die Briefkastengängerin, die Blumengießerin, der Gärtner).

Sofern die WG-Mitglieder sich nicht mehr aktiv an der Hausarbeit beteiligen können, wird darauf geachtet, dass sie ihren Wünschen entsprechend dennoch einbezogen werden. Dies wird erreicht, wenn die Essenszubereitung und andere hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie z.B. Bügeln und Nähen im Beisein der WG-Mitglieder und in Kontakt mit ihnen ausgeführt werden (z.B. ihre Meinung dazu einholen, zeigen, riechen oder tasten lassen). Dies betrifft insbesondere Wohngemeinschaften, in denen WG-Mitglieder leben, die aufgrund ihrer Einschränkungen auf besondere Ansprache und permanenten Kontakt angewiesen sind und/oder wenige Anreize aus der Umgebung aufnehmen können.

Anforderungen an die Betreuung

Über die reine Pflege und hauswirtschaftliche Unterstützung hinaus erhalten die WG-Mitglieder auch weitergehende Betreuung bzw. Begleitung. Insbesondere hier besteht großer Klärungsbedarf, welche Leistungen von welchen Akteuren (z.B. Angehörige, Pflegedienst, Vereine) erbracht werden. Die Betreuungsangebote richten sich an Einzelne und an die gesamte Gruppe.

Folgende Leistungen sollten vorgehalten werden:

Praktische Hilfen

- Unterstützung bei der Führung eines eigenen Haushaltes und bei anderen alltagspraktischen Tätigkeiten (z.B. Umgang mit Geld oder Haushaltskasse)
- Unterstützung bei der Einrichtung des individuellen Zimmers
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und bei der Tagesstrukturierung

Freizeit

- Unterstützung bei der individuellen Freizeitgestaltung (z.B. persönliche Hobbies, individuelle Urlaubsreisen, Spaziergänge, Kirchgang, Aktivitäten, die zu mehr Wohlbefinden beitragen wie z.B. Eincremen oder Massage)
- Unterstützung bei gruppenbezogener Freizeitgestaltung (z.B. Feste, gemeinsame Ausflüge, Singen)

Persönliche Unterstützung

- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Lebensführung (z.B. Ermittlung und Umsetzung der Bedürfnisse)
- Förderung und Erhalt der Kompetenzen und Ermöglichen von Erfolgserlebnissen (z.B. Gartenbank streichen, basteln, Gartengestaltung)
- Orientierungshilfen geben (z.B. Wohnumfeldgestaltung bei Demenzerkrankung, Regeln für das Zusammenleben entwickeln)
- Persönliche Zuwendung (z.B. Einzelgespräche, kleine Aufmerksamkeiten)
- Förderung persönlicher Vorlieben (z.B. Kleidungsstil, Blumen)
- Entgegenwirken von Vereinsamungstendenzen und Umgang mit Rückzugstendenzen
- Schaffung eines anregenden Umfeldes (z.B. Ermöglichen sinnlicher Erfahrungen, Blick nach draußen ermöglichen, bettlägerige WG-Mitglieder, sofern sie es wünschen, in die Wohnküche bzw. Gruppe holen)
- Unterstützung bei Problemen und bei persönlichen Krisen (z.B. Krankheiten, Verluste, Sterben)

Unterstützung bei der Inanspruchnahme externer Hilfen

- Begleitung bei Amtsgängen, Arztbesuchen etc.
- Vermittlung von geeigneten Hilfen, die über das Angebot der Wohngemeinschaft hinausgehen bzw. dieses ergänzen (z.B. ambulante Pflege, rehabilitative und mobilisierende Hilfen, ambulante Dienstleistungen, Sterbebegleitung)
- Unterstützung bei der Einforderung von gesetzlichen Leistungsansprüchen

Außenkontakte

- Förderung sozialer Kontakte außerhalb der Wohngemeinschaft (z.B. Angehörige, ehemalige Freundinnen/Freunde, Nachbarschaft, Schulen, Vereine)
- Einbindung von und Zusammenarbeit mit Angehörigen und Betreuerinnen/Betreuer
- Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen (z.B. Hausärztinnen/Hausärzte, ambulante Dienste, Seelsorgerinnen/Seelsorger, Kirchengemeinde)
- Integration in das Gemeinwesen

Gruppenleben

- Unterstützung der Kontaktaufnahme unter den WG-Mitgliedern
- Anregen gegenseitiger kleiner Hilfestellungen
- Durchführung von Gruppentreffen
- Unterstützung bei der Abstimmung gemeinschaftlicher Interessen (z.B. Essensplan, gemeinsame Freizeitgestaltung)
- Unterstützung bei der Einrichtung der gemeinschaftlichen Räume

Schwierige Gruppensituationen

- Unterstützung bei der Klärung von Gruppenkonflikten

- Anleitung der WG-Mitglieder im Umgang mit Kranken, psychisch Beeinträchtigten sowie bei schwerer Pflegebedürftigkeit von Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern
- Einbeziehen in die Gruppe auch bei schwerer Pflegebedürftigkeit (z.B. Bettlägerigkeit)
- Begleitende Trauerarbeit mit den hinterbliebenen Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern nach einem Todesfall
- Unterstützung bei einem möglicherweise anliegenden Zimmertausch (z.B. wenn ein Zimmer aufgrund einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit für ein WG-Mitglied nicht mehr akzeptabel ist)

Einzug neuer WG-Mitglieder

- Vermittelnde Gespräche und Begegnungen zwischen WG-Mitgliedern und interessierten Nachrückerinnen/Nachrückern sowie die Moderation der Auswahlverfahren
- Psychologische und praktische Unterstützung in der Einzugsphase
- Hilfe bei der Integration in die Gruppe
- Einbindung der Interessen von Neuen in die Gruppe (z.B. Anpassung der Gruppenregeln bei Bedarf, Einbringen persönlicher Gegenstände in die gemeinschaftlich genutzten Räume, persönliche Vorlieben bei der Essenszubereitung und Freizeitgestaltung)

Anforderungen an Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung

Bei den Anforderungen an die Gruppengröße kommen wirtschaftliche und gruppendynamische Aspekte zusammen. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Gruppengröße von ca. acht Personen bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz oder anderen Personen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen, empfehlenswert ist.¹⁹ Eine zu kleine Gruppengröße ist unwirtschaftlich, da eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und tagsüber Doppelbesetzung zumindest möglich sein sollte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass WG-Mitglieder für gruppenbezogene Aktivitäten fehlen, wenn mehrere Mitbewohnerinnen/Mitbewohner ausfallen (z.B. Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit). In einer größeren Gruppe ist es schwer, ein Zugehörigkeitsgefühl zu entwickeln, sich geborgen zu fühlen (keine familiäre Atmosphäre) und auf individuelle Wünsche einzugehen.

Bei Wohngemeinschaften mit Personen, die ihren Haushalt noch relativ selbständig organisieren können, sind kleine Gruppen (ca. vier bis sechs Personen) empfehlenswert. Sie erleichtern die Kontaktaufnahme und ermöglichen intensivere Beziehungen unter den WG-Mitgliedern. Diese Gruppengröße ist an einem „normalen“ Haushalt orientiert und vereinfacht es, einvernehmliche Absprachen zu treffen und einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Die persönlichen Interessen können besser berücksichtigt werden.

¹⁹ Diese Gruppengröße ist wünschenswert. Dennoch muss im Einzelfall geklärt werden, ob eine Wohngemeinschaft mit acht Personen noch wirtschaftlich ist, wenn die gesamte Pflege und Betreuung finanziert werden muss und keine Synergieeffekte z. B. durch den Verbund mit anderen Einrichtungen genutzt werden können.

Bei der Zusammensetzung der WG-Mitglieder sollte darauf geachtet werden, dass sie zueinander passen. Nur so kann ein befriedigendes Gruppenleben entstehen. Aus diesem Grunde liegt die Entscheidung über neue WG-Mitglieder bei der Gruppe (vgl. Selbstbestimmung).

Generell ist es nicht zu empfehlen, dass Menschen mit Demenz im fortgeschrittenen Stadium mit Menschen, die noch orientiert sind, zusammen leben. Es besteht die Gefahr, dass sie von den anderen angefeindet werden und umgekehrt fehlen den orientierten WG-Mitgliedern adäquate Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner. Auch die Bildung einer gemeinsamen Kommunikationskultur, die für alle befriedigend ist, wird erschwert. Die Situation ist anders, wenn sich die Demenzerkrankung in der Wohngemeinschaft bildet. Die Akzeptanz ist dann größer, weil die Personen schon miteinander vertraut sind.

Zielgruppenspezifische Anforderungen

Im Folgenden werden Anforderungen für die Betreuung von Menschen mit spezifischen Einschränkungen bzw. Symptomen formuliert, die im WG-Alltag von den betreuenden und koordinierenden Unterstützerinnen/Unterstützern zu beachten sind.

Menschen, die nicht mehr orientiert sind:

- Biografische Hauptaspekte der WG-Mitglieder sind bekannt und werden laufend erweitert. Sie werden als Basis für den allgemeinen Umgang und für die Pflege genutzt und stetig angepasst (z.B. Gewohnheiten berücksichtigen, Beschäftigung mit Erinnerungen, tagesstrukturierende Maßnahmen, die an früheren Aktivitäten anknüpfen).
- Geeignete Maßnahmen werden eingesetzt, um die Orientierung zu erleichtern (z.B. klare und regelmäßige Abläufe, Bezugspflege, wiederkehrende Rituale, Wohnumgebung, die Orientierung gibt).
- Die Kommunikation ist den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten angepasst (z.B. Wertschätzung, Echtheit, Empathie, Aktives Zuhören, Erinnerungsbrücken bauen, keine Testfragen).
- Die nonverbale Sprache der WG-Mitglieder sollte wahrgenommen und eigene Körpersprache unterstützend eingesetzt werden (z.B. zugewandte Haltung, Augenkontakt, Körperkontakt, emotionaler Kontakt).
- Die Kommunikation wird durch begleitende Methoden (z.B. Einsatz von Musik, Düften, Materialien, die ertastet werden) unterstützt.

Menschen, die sich nicht mehr verbal äußern können

- Biografische Hauptaspekte der WG-Mitglieder sind bekannt und werden laufend erweitert. Sie werden als Basis für den allgemeinen Umgang und für die Pflege genutzt und stetig angepasst (z.B. Gewohnheiten, Musikgeschmack, Essensvorlieben).

- Es wird überprüft (z.B. durch Beobachtung, Zeichensprache) und ggf. angepasst, ob die Angebote den Bedürfnissen und Ressourcen entsprechen und zum Wohlfühlen beitragen.
- Die Kommunikation ist den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten angepasst (z.B. Wertschätzung, Echtheit, Empathie, Rückmeldung, welche Informationen angekommen sind und Überprüfung).
- Nonverbale Sprache wird unterstützend eingesetzt (z.B. zugewandte Haltung, Augenkontakt, Körperkontakt, Kartenabfrage).
- Die Kommunikation wird durch begleitende Methoden (Einsatz von Musik, Düften, Materialien, die ertastet werden) unterstützt.

Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind

- Maßnahmen zur Wohnungsanpassung werden durchgeführt bzw. veranlasst, damit die Mobilitätseinschränkungen so weit wie möglich ausglich werden und ein hohes Maß an Sicherheit gegeben wird.
- Die WG-Mitglieder werden bei Bedarf in ihrer Mobilität unterstützt, damit sie alle Räume in der Wohnung erreichen können.
- WG-Mitglieder, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung bettlägerig sind, werden möglichst in das Gemeinschaftsleben integriert (durch Hineinholen in die Gemeinschaftsbereiche und durch Aktivitäten in dem WG-Zimmer).
- Auch WG-Mitglieder, die sich im Krankenhaus aufhalten, werden so weit wie möglich eingebunden (Anregung von Besuchen durch WG-Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, Telefongespräche etc.).

Menschen mit auffälligem Verhalten (z.B. Aggression, Weglaufen, starke Ängste, Wahnvorstellungen)

- Es werden Ursachen/Auslöser für das Verhalten gesucht und daran gearbeitet (z.B. Angst auslösende Situationen im WG-Alltag, mangelnde Zuwendung, Krankheiten).
- Gespräche mit den Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern werden geführt, um das auffällige Verhalten zu vermitteln, Ängste zu reduzieren und die Akzeptanz zu erhöhen.
- Die besonderen Eigenarten der Lebenswelten werden akzeptiert und soweit wie möglich zugelassen (z.B. mit den Händen essen) und allgemeinverträgliche Lösungen gesucht. Über Entlastungsmöglichkeiten der Gruppe muss im Bedarfsfall nachgedacht werden (z.B. zeitweise Beschäftigung in unterschiedlichen Räumen, ablenken).

Menschen, die nicht mehr selbstständig in der Lage sind, ausreichend Anregungen aus der Umgebung aufzunehmen

- Es werden Maßnahmen eingesetzt, die die Sinne anregen (Sprechen, singen, Einsatz von Musik, Düften, Materialien, die ertastet werden, Körperkontakt wie z.B. eincremen, Bäder).

Darüber hinaus werden Kenntnisse, die sich auf den sozialen Umgang mit spezifischen Krankheitsbildern beziehen, für die alltägliche Arbeit genutzt (vgl. Personalausstattung).

4.1.4 Personalausstattung

Die benötigte Betreuung, Pflege und hauswirtschaftliche Unterstützung wird durch haupt- und nebenamtliche Kräfte sowie durch ergänzendes Personal (z.B. Zivildienstleistende, Praktikantinnen/Praktikanten) von einem oder mehreren Dienstleistungsanbietern erbracht. Darüber hinaus sind z.B. Freiwillige²⁰ und Therapeutinnen/Therapeuten (z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie), Ärzte sowie Angehörige bzw. gesetzliche Betreuerinnen/Betreuer in den Wohngemeinschaften aktiv. Es besteht also eine Mischung aus festen Ansprechpersonen, die mit einem relativ hohen Stundenanteil in der Wohngemeinschaft tätig sind und Personengruppen, die nur zeitweise anwesend sind. Eine besondere Bedeutung haben die Angehörigen, weil sie in der Regel zwar eher mit einem niedrigen Zeitaufwand in der Wohngemeinschaft aktiv sind, dennoch eine große Rolle als Bezugs- und Ansprechpersonen für einzelne WG-Mitglieder spielen.

Die im Folgenden definierten Anforderungen beziehen sich auf alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die entweder gegen Bezahlung oder auf ehrenamtlicher Basis in der Wohngemeinschaft und im Kontakt mit den WG-Mitgliedern tätig sind.

Allgemeine Anforderungen

Das Leitbild bzw. Selbstverständnis der Dienstleistungsanbieter, die in der Wohngemeinschaft tätig sind (insbesondere das Pflegeleitbild des Pflegedienstes), stimmt mit den besonderen Anforderungen in der Wohngemeinschaft (z.B. Selbstbestimmung der WG-Mitglieder, ganzheitliche Pflege und Betreuung, biografischer Ansatz, Kooperationsbereitschaft) überein bzw. wird an diese Anforderungen angepasst. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kennen und akzeptieren die Zielsetzung einer Wohngemeinschaft und sind bereit, die damit verbundenen Anforderungen und die Qualitätskriterien umzusetzen.

Die Verantwortung für die Pflege liegt grundsätzlich beim Pflegedienst. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen nach dem SGB XI und SGB V, insbesondere die Vorschriften nach dem § 80 und 112ff SGB XI und § 132a SGB V (Fortbildungsverpflichtung).

Der Personaleinsatz richtet sich nach den Bedürfnissen und Ressourcen der WG-Mitglieder und wird entsprechend koordiniert. Es wird dafür Sorge getragen, dass die WG-Mitglieder jederzeit ausreichend gepflegt, betreut und hauswirtschaftlich versorgt sind. In Abhängigkeit von der Zielgruppe und dem Betreuungsbedarf sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Ehrenamtliche und/oder Angehörige/gesetzliche Betreuerinnen/Betreuer entweder täglich für viele Stunden bis hin zu mehreren Tagen in der Woche für einige Stunden in der Wohngemeinschaft präsent. Sofern keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gegeben ist, ist zumindest gesichert, dass immer jemand im Notfall ansprechbar ist (Bereitschaftsdienst). Darüber hinaus sollten bei

²⁰ Dies können z.B. Personen sein, die ohne Aufwandsentschädigung aktiv sind oder Helferinnen/Helfer/Helfer, die im Rahmen von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten tätig sind.

Bedarf Kurzeinsätze durchgeführt werden (z.B. nachts, um zu kontrollieren, dass alles in Ordnung ist, um pflegerische Anwendungen durchzuführen z.B. neu zu lagern).

In Wohngemeinschaften mit Menschen, die nur noch wenig orientiert sind (Demenz im fortgeschrittenen Stadium) und/oder mit Menschen, die in der Wahrnehmung existentieller Bedürfnisse oder aufgrund starker psychischer Beeinträchtigungen permanent auf fremde Hilfe angewiesen sind, wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit tagsüber Doppelbesetzung angeboten.

Es ist geklärt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzelnen Akteuren (Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Angehörigen/Betreuerinnen/Betreuern) zugeordnet werden (vgl. Betreuung)²¹. Ebenso werden die angebotenen Aktivitäten und Abläufe in der Wohngemeinschaft und Umgangsweisen mit spezifischen Problemstellungen aufeinander abgestimmt. Dies wird durch regelmäßige Teambesprechungen gewährleistet. An diesen sind alle, die in der Wohngemeinschaft aktiv sind - zumindest zeitweise - beteiligt. Hier werden auch die Erfahrungen der Angehörigen/WG-Mitglieder/Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Fortbildungserkenntnisse sowie Fortbildungsbedarfe eingebracht. Zuständigkeiten und Abläufe sind darüber hinaus für alle Beteiligten (auch die WG-Mitglieder) transparent.

Das Handeln in der Wohngemeinschaft wird systematisch geplant und ausgewertet, ohne dabei die Flexibilität einzuschränken.

Um zu verhindern, dass die WG-Mitglieder mit ständig wechselnden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern konfrontiert sind, werden Teams gebildet, die dauerhaft in der Wohngemeinschaft tätig sind. Es wird gewährleistet, dass feste Bezugspersonen, die als Ansprechpersonen und/oder Alltagsmanagerinnen/Alltagsmanager in der Wohngemeinschaft fungieren, vorhanden sind. Die Kontinuität dieser Tätigkeit wird sichergestellt.

Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung

Es besteht ein Mix aus unterschiedlichen Professionen (z.B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, pädagogische und sozialtherapeutische Berufe). So wird am besten gewährleistet, dass die vielfältigen Aufgaben, die sich aus den Anforderungen für die Betreuung, Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung ergeben, angemessen erfüllt werden.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nach Bedarf weiterqualifiziert (z.B. Fortbildungen, Erfahrungsaustausch mit anderen Wohngemeinschaften). Dies ist Aufgabe der Dienstleistungsanbieter. Der Fortbildungsbedarf wird regelmäßig in Teamsitzungen festgestellt und in

²¹ Es wird an dieser Stelle offen gelassen, wer jeweils verantwortlich ist. Zuständigkeiten werden im Rahmen der Selbstverpflichtung dargelegt.

einem Fortbildungsplan festgehalten.²² Die Umsetzung des Fortbildungsplanes ist Teil des Qualitätsmanagement. Die Dienstleistungsanbieter stellen sicher, dass die Präsenzkkräfte und Pflegekräfte (Kernteam) ihre Arbeit reflektieren (z.B. Supervision, Coaching, Dementia Care Mapping).

Es ist wünschenswert, dass auch Angehörige/Freiwillige die Möglichkeit haben, an den Schulungen der Dienstleistungsanbieter teilzunehmen bzw. dass sie andere Möglichkeiten wahrnehmen, um sich fortzubilden.

Die im Folgenden definierten Qualitätskriterien beschreiben Module für Tätigkeitsbereiche in der Wohngemeinschaft. Auf einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter treffen in der Regel mehrerer Tätigkeitsbereiche zu (z.B. Hauswirtschaftskraft ist gleichzeitig Präsenzkraft und übernimmt leichte pflegerische Tätigkeiten wie z.B. Anreichen des Essens oder Begleitung zum Toilettengang) Es muss für jede Wohngemeinschaft geprüft werden, welche speziellen Qualifikationen für einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erforderlich sind. Dies hängt wesentlich von den Fähigkeiten, Einschränkungen und Bedarfen der WG-Mitglieder ab, aber auch von der Zusammensetzung des gesamten Teams und der Gestaltung des Personaleinsatzes.

Im Folgenden sind in der linken Spalte die Fähigkeiten und Eigenschaften beschrieben, die angelehnt an die vorab beschriebenen Qualitätskriterien für Betreuung, Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung für eine angemessene Versorgung der WG-Mitglieder erforderlich sind. Die rechte Spalte benennt die Berufs- und Personengruppen, die diese Kompetenzen bevorzugt mitbringen.

Erforderliche Kompetenzen	Berufs- oder Personengruppen, die diese Kompetenzen bevorzugt mitbringen
<p>Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter</p> <p>Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfügen über ein angemessenes Maß an Sozialkompetenz. Sie haben kommunikative Fähigkeiten und zeichnen sich durch empathisches und wertschätzendes Verhalten gegenüber den WG-Mitgliedern und im Umgang miteinander aus. Sie sind in der Lage, sich flexibel und kreativ auf die Anforderungen in der Wohngemeinschaft und die Bedürfnisse der WG-Mitglieder einzustellen. Eine begleitende und fördernde Haltung ist Maßstab des Handelns. Sie sind teamfähig und können in einem interdisziplinären Team arbeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Berufsgruppen, die im sozialen Bereich tätig bzw. qualifiziert sind • Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit/Biografie eine besondere Sozialkompetenz mitbringen

²² Es sollten auch die Anregungen der Angehörigen, Freiwilligen und begleitenden Gremien berücksichtigt werden.

<p>Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit leitender und koordinierender Funktion</p>	
<p>Zumindest eine Person koordiniert die Aktivitäten und leitet die Akteure bei Bedarf an. Sie ist in der Lage, Probleme und Bedarfe zu erkennen, Handlungsabläufe bezogen auf einzelne WG-Mitglieder und auf die gesamte Gruppe zu planen, die Umsetzung sicherzustellen und die Ergebnisse zu evaluieren. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung in der Wohngemeinschaft. Sie hat einen Überblick über die ambulanten Hilfen und kennt sich mit den Finanzierungsmöglichkeiten aus.</p>	<p>typischerweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • examinierte Altenpflegerinnen/Altenpfleger • Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen • staatlich geprüfte Fachhauswirtschaftlerinnen/Fachhauswirtschaftler für ältere Menschen • Familienpflegerinnen/Familienpfleger
<p>Präsenzkräfte</p>	
<p>Präsenzkräfte sind tagsüber anwesend und sowohl in der hauswirtschaftlichen Versorgung als auch in der Betreuung tätig und für das „Alltagsgeschäft“ zuständig. Ihnen obliegt es, den Tag sinnvoll zu strukturieren, bei der Organisation des Haushaltes zu unterstützen, die WG-Mitglieder im Alltag zu begleiten, den Kontakt zu Angehörigen/Besucherinnen/Besuchern und zum (nachbarschaftlichen) Umfeld zu pflegen und bei Bedarf erforderliche Fachkräfte hinzuzuholen. Dies erfordert ein hohes Maß an kommunikativen Fähigkeiten, Flexibilität, Geduld und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Die Präsenzkräfte können eine große Nähe zu den WG-Mitgliedern aushalten und gestalten und haben eine gute Beobachtungsgabe. Sie haben organisatorische Fähigkeiten und sind in der Lage, schwierige Situationen meistern.</p> <p>Die Präsenzkräfte haben Erfahrungen in der Hauswirtschaft. Sie kennen sich mit alterstypischen Erkrankungen aus und verfügen über ein gutes Repertoire an Beschäftigungsmöglichkeiten/ Freizeitbeschäftigungen. Sofern sie pflegerische Handlungen erbringen, müssen sie über</p>	<p>Im Regelfall sind dies Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit/Biografie ein großes Maß an Sozialkompetenz und organisatorische Fähigkeiten mitbringen und die entsprechend geschult werden. Die inhaltlichen Themen für die Schulungsinhalte sind unter Fortbildungsinhalte angeführt.</p> <p>In Abhängigkeit von den besonderen Bedingungen in der Wohngemeinschaft sind bei Bedarf spezielle Fachkräfte hinzuzuziehen. Diese können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerinnen/Altenpfleger • Krankenschwestern/-pfleger • Pflegekräfte (einjährige Ausbildung) • Hauswirtschaftskräfte • Familienpflegerinnen/Familienpfleger • Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen • andere sozialtherapeutische oder pädagogische Berufe wie z.B. Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher)

<p>eine entsprechende Qualifikation verfügen.</p> <p>Sie sehen ihre Rolle nicht darin, den WG-Mitgliedern alle hauswirtschaftlichen Aufgaben (oder anderen Tätigkeiten) abzunehmen, sondern sie zu motivieren und anzuleiten, den Haushalt so weit wie möglich selbst zu führen, hierbei praktische Hilfe zu geben und geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie finden vielfältige und geeignete, den Haushalt betreffende Aufgaben für die WG-Mitglieder. Sofern dies nicht mehr möglich ist, beziehen sie die WG-Mitglieder in die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ein.</p> <p>Sie sind in der Lage, das Gruppenleben und das selbstbestimmte Wohnen in der Gemeinschaft zu unterstützen (z.B. gegenseitige Kontakte und Hilfestellungen anzuregen, Gruppensitzungen durchzuführen, gemeinsame Regeln zu entwickeln und bei der Abstimmung gemeinschaftlicher Interessen zu unterstützen).</p> <p>Sie sind fähig, WG-Mitglieder in problematischen Situationen und bei persönlichen Krisen zu unterstützen. Sie moderieren den Einzug neuer WG-Mitglieder. Sie erkennen Probleme und Ressourcen bei den WG-Mitgliedern und sind qualifiziert, gemeinsam mit den anderen Teammitgliedern Strategien zur Lösung der Probleme und zur Aktivierung der Ressourcen zu finden („Durchführen von Fallbesprechungen“). Sie können auch die gesamte Gruppe im Umgang mit schwierigen Situationen anleiten und unterstützen (z.B. Todesfall, schwere Krankheiten, psychische Beeinträchtigungen) und Klärungshilfe in Konfliktsituationen leisten.</p> <p>Sie haben Kenntnisse und Erfahrungen mit Angehörigenarbeit. Sie haben einen Überblick über die Infrastruktur vor Ort. Sie unterstützen die WG-Mitglieder, diese Ressourcen zu nutzen und beziehen auch das nachbarschaftliche Umfeld</p>	
---	--

<p>ein.</p> <p>Sie kennen sich damit aus, wie die Wohnung an die Fähigkeiten und Einschränkungen der WG-Mitglieder angepasst werden kann und wie Gefahrenquellen minimiert werden können oder holen eine entsprechende Wohnberatung hinzu.</p>	
<p>Betreuung in der Nacht</p>	
<p>Sofern eine Betreuung in der Nacht notwendig ist, sind Betreuungskräfte in der Lage, auf die jeweilige Zielgruppe der Wohngemeinschaft einzugehen und angemessene Unterstützung zu leisten (z.B. Begleitung beim Toilettengang, erste Hilfe, Umgang mit nachtaktiven WG-Mitgliedern).</p>	<p>Dies sind Personen, die bezüglich der besonderen Bedarfe in der WG fortgebildet sind. Insbesondere pflegerische Grundkenntnisse und Kenntnisse in erster Hilfe sind erforderlich. Darüber hinaus sind Erfahrungen bzw. Kenntnisse im Umgang mit den in der WG vorhandenen Krankheitsbildern notwendig. Auf Pflegefachkräfte kann im Bedarfsfall zurückgegriffen werden (Rufbereitschaft).</p>
<p>Spezielle Anforderungen an Pflege und Hauswirtschaft</p>	
<p>Pflegende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter</p>	
<p>Die pflegenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in der Lage, Grundpflege kompetent und bezogen auf die jeweiligen Krankheitsbilder durchzuführen. Examierte Pflegefachkräfte werden benötigt, um die nicht examinierten Pflegekräfte anzuleiten, den Pflegeprozess zu planen und zu dokumentieren und die Behandlungspflege durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerinnen/Altenpfleger • Krankenschwestern/-pfleger • Pflege(hilfs)kräfte • Angelernte
<p>Hauswirtschaftskräfte</p>	
<p>Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in besonderem Maße in der Lage, bei Bedarf den Haushalt für eine größere Gruppe zu organisieren. Sie kennen sich mit der Ernährung älterer Menschen aus (z.B. Diäten, Nährstoffbedarf etc.) bzw. können dies mit entsprechender Anleitung umsetzen. Sie können ein schmackhaftes Essen zubereiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter bzw. Helferinnen/Helfer • Familienhelferinnen/Familienhelfer • weitere Personengruppen, die gelernt haben, einen großen Haushalt zu führen.

und berücksichtigen dabei die Wünsche und Biografien der WG-Mitglieder.	
Weitere Anforderungen, die sich aus der Zusammensetzung der WG-Mitglieder ergeben	
Für Menschen, die nicht mehr voll orientiert sind und/oder auffällig in ihrem Verhalten sind (z.B. Aggression, starke Ängste)	
Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind im Umgang mit Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen (z.B. Biografiearbeit, Validation, Kommunikation, Umgang mit Aggressionen, Wahnvorstellungen und Ängsten) geschult.	<p>Typischerweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerinnen/Altenpfleger • Krankenschwestern/-pfleger mit einer gerontopsychiatrischen Weiterbildung/Fortbildung • Andere Personen aus sozialen Berufen, mit einer gerontopsychiatrischen Weiterbildung/Fortbildung • Personen, die sich aufgrund ihrer Persönlichkeit/Erfahrungen besonders dafür eignen und im Umgang mit Menschen mit Demenz geschult sind.
Für Menschen, die sich nicht mehr verbal äußern können und/oder nicht mehr in der Lage sind, ausreichend Anregungen aus der Umgebung aufzunehmen	
Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind im Umgang mit dieser Personengruppe geschult (z.B. Biografiearbeit, basale Stimulation, Validation, nonverbale Kommunikation).	<p>Typischerweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerinnen/Altenpfleger • Krankenschwestern/-pfleger mit einer entsprechenden Weiterbildung/Fortbildung • Andere Personen aus sozialen Berufen mit einer entsprechenden Weiterbildung/Fortbildung • Personen, die sich aufgrund ihrer Persönlichkeit/Erfahrungen besonders dafür eignen und für den Umgang mit dieser Zielgruppe geschult sind.

Grundsätzlich haben alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Fortbildungsbedarf. Fortbildung ist insbesondere erforderlich, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Bereichen tätig sind, in denen ihnen eine berufliche Qualifikation bzw. spezielle Kenntnisse fehlen.

Fortbildungsinhalte

Fortbildungsthemen sind z.B.

- Allgemeine Anforderungen an die Arbeit in einer Wohngemeinschaft (z.B. Selbstverständnis als Begleitung, Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens, ganzheitliches Konzept von Pflege und Betreuung, Sensibilisierung für die Rolle als „Gast“)
- Erste Hilfe
- Alterstypische Krankheiten/Symptome und der Umgang damit
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Gestaltung von Gruppenprozessen und Beteiligungsmöglichkeiten
- Beratungskompetenz
- Beschäftigungsmöglichkeiten und Anleitung von Aktivitäten
- Einbindung in alltägliche Aktivitäten (z.B. kochen)
- Methoden in der Arbeit mit alten Menschen (z.B. Biografiearbeit, Validation)
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Ernährung im Alter, Hygiene)
- Pflegerische Grundqualifikation
- Zusammenarbeit mit Angehörigen

4.1.5 Finanzierung

Finanzielle Erwägungen können ausschlaggebend sein für oder gegen eine Entscheidung, in eine Wohngemeinschaft zu ziehen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass die Interessentinnen/Interessenten schon im Vorfeld wissen, welche Kosten auf sie zu kommen.

Die Kosten für das Leben in der Wohngemeinschaft setzen sich aus den Wohnkosten, den Kosten für die Verpflegung sowie für Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft zusammen. Die Wohn- und Verpflegungskosten spielen bei der Finanzierung der Gesamtkosten eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dagegen stellt die Finanzierung der personellen Unterstützung häufig ein Problem dar.

Anforderungen an die Finanzierung

Die Finanzierung der Wohngemeinschaft ist transparent.

Es wird im Vorfeld sichergestellt, dass die Kostenträger die eigene Häuslichkeit anerkennen und die Finanzierung gemäß der ambulanten Pflege gewährleisten. Mit dem Sozialhilfeträger wird darüber hinaus geklärt, in welcher Höhe ggf. der Bedarf, der über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgeht, finanziert wird (Hilfe zur Pflege).²³

Ebenso wird geklärt, in welcher Höhe die Kosten für die Wohnung übernommen werden und wie viel Quadratmeter Wohnfläche der Mieterin/dem Mieter in zusteht.

Von allen Kostenträgern werden schriftliche Aussagen über den wahrscheinlichen Leistungsumfang eingeholt.²⁴

Die Finanzierung der Wohngemeinschaft wird so kalkuliert, dass der Verbleib einzelner WG-Mitglieder auch langfristig gesichert ist. Dies ist z.B. insbesondere von Bedeutung, wenn der Leistungsbedarf eines WG-Mitglieds so ansteigt, dass die daraus resultierenden erhöhten Kosten aus den bestehenden Leistungsrechten nicht mehr finanziert werden (können). Kann dies nicht gewährleistet werden, wird zumindest offen gelegt, wo eventuelle Risiken liegen.

²³ Unter Umständen kann der Sozialhilfeträger den Einzug oder den Wechsel in eine kostengünstigere stationäre Einrichtung fordern. Grundlage ist das SGB XII § 13. „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“

²⁴ Es ist zu bedenken, dass auch Zusagen von Kostenträgern immer nur für gewisse Zeit gelten, da sich die Rahmenbedingungen ändern können.

Die Finanzierung der Wohngemeinschaft wird so kalkuliert, dass der Erhalt der gesamten Wohngemeinschaft auch langfristig gesichert ist. Das bedeutet, dass nicht durch den Wegfall von Finanzierungsleistungen für eine einzelne Person (z.B. bei Auszug) die Leistungen für die gesamte Wohngemeinschaft unzumutbar reduziert werden müssen. Es wird offen gelegt, wie mögliche Einnahmeausfälle kompensiert werden (z.B. Bildung von Rücklagen).




Auch die Vermieter bzw. Zwischenmieter kalkulieren ihre Kosten so, dass Mietausfälle (z.B. leer stehendes Zimmer durch Todesfall oder Auszug) ausgeglichen werden können. Auch wird offen gelegt, wie dieses erfolgt.

Die Dienstleistungsanbieter sind offen dafür, Entlastungsmöglichkeiten zu nutzen und Angehörige, Freiwillige in ihre Arbeit einzubeziehen, um Kosten zu reduzieren. Es sollte geklärt werden, wie diese Entlastungsmöglichkeiten auch langfristig gesichert werden können bzw. wie bei einem möglichen Wegfall die Versorgung und die Qualität gesichert werden.

4.2 Checkliste mit Qualitätskriterien

Diese Checkliste fasst die wesentlichen Qualitätskriterien, die in Kap. 4.1 näher erläutert sind, zusammen und vereinfacht somit Außenstehenden wie z.B. Heimaufsichtsbehörden oder Beratungsstellen die Bewertung einer Wohngemeinschaft. Die Akteure in den Wohngemeinschaften können die Checkliste für die eigene Reflexion und zur Darstellung, inwieweit Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt sind, nutzen (Selbstverpflichtung s. Kap. Qualitätssicherung.). Es wird dennoch empfohlen, die gesamten Kriterien zu lesen, da sich so der Sinn der einzelnen Punkte besser erschließt.

Auch hier werden keine Mindeststandards aufgestellt, die auf jeden Fall erfüllt sein müssen, sondern die Kriterien dienen als Richtschnur. Nicht alles ist vor Ort eins zu eins umzusetzen. Abweichungen sollten jedoch begründet sein und die Ziele, die hinter den Kriterien stehen, sollten möglichst erfüllt sein.

Thema	Qualitätskriterien	Anforderung erfüllt	Anforderung teilweise erfüllt	Anforderung nicht erfüllt
				
Anmerkungen				
Selbstbestimmung				
Allgemeine Anforderungen	Die Mitglieder der Wohngemeinschaft (oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter) entscheiden über alle sie betreffenden Angelegenheiten selbst bzw. werden an den Entscheidungen beteiligt.			
Bereiche der Selbstbestimmung	Die Selbstbestimmung umfasst folgende Bereiche <ul style="list-style-type: none"> • elementare Versorgung • hauswirtschaftliche Versorgung • Tagesstrukturierung • Auswahl der Dienstleistungsanbieter • Auswahl der Mitbewohnerinnen/Mitbewohner • Gestaltung des Wohnraumes 			
Umsetzung der Interessen	Die WG-Mitglieder erhalten bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes die benötigte Unterstützung.			
	Diese sollte möglichst von einer breiten Basis getragen sein (z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen/Betreuer, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, unterstützende Vereine).			
	Es ist gewährleistet, dass die Interessen aller WG-Mitglieder vertreten werden.			
WG-Sitzungen	Es finden regelmäßige moderierte WG-Sitzungen statt, an denen die WG-Mitglieder teilnehmen und gemeinsame Entscheidungen treffen.			

	Bei Menschen, die unter Betreuung stehen: Die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter nehmen zumindest an den WG-Sitzungen teil, an denen wichtige Entscheidungen getroffen werden oder sie delegieren hierzu im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Dritte.			
	Die WG-Mitglieder und/oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter treffen Vereinbarungen miteinander über die Angelegenheiten, die für das Gruppenleben und den Bestand der Wohngemeinschaft von zentraler Bedeutung sind.			
Wohnumfeld und Wohnung				
Standort	Die WG befindet sich in einem normalen Wohnhaus/normaler Wohngegend mit gemischter Bewohnerstruktur, Einkaufs- und Spaziergelmöglichkeiten.			
Lage im Haus	Die Wohnung liegt im Erdgeschoss und hat einen unmittelbaren Bezug zu einem Garten oder Hof.			
	Der Eingangsbereich ist stufenfrei.			
	Alle Räume der Wohnung liegen auf einer Ebene.			
Gesamte Wohnung	Der Charakter der Wohnung entspricht dem des normalen Wohnens.			
	Die DIN 18025 Teil 2 ist in ihren zentralen Punkten umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Stufen- bzw. schwellenfrei • Wenn Stufen vorhanden, so sind diese mit zwei Handläufen gesichert und mit einem Treppenlift oder einer Rampe nachrüstbar • Mindestens eine bodengleiche Dusche, mögl. 120 x 120 cm • Türbreiten mindestens 80, mögl. 90 cm • Ausreichende Bewegungsflächen in Fluren und Zimmern (möglichst 120 x 120cm) 			
Flur	Der Flur bietet ausreichend Bewegungsflächen und Platz für eine Sitzgelegenheit, Rollstühle, Gehhilfe und Garderobe.			
Individualräume	Jedes WG-Mitglied verfügt über ein eigenes Zimmer, das mit privaten Möbeln und Gegenständen eingerichtet wird.			
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich um ein Schlafzimmer mit ausschließlich Schlafnutzung handelt: mindestens 12 qm (DIN 18025, Teil 2) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich um ein Wohn-Schlafzimmer handelt: möglichst 20 qm 			
Küche	Die Küche ist ausreichend groß, um gemeinsam mit mehreren Personen die Küchenarbeit erledigen zu können.			

	Der Esstisch befindet sich innerhalb der Küche oder unmittelbar an die Küche angrenzend und hat eine ausreichende Größe, um nicht nur mit allen WG-Mitgliedern und Betreuern zusammensitzen zu können, sondern auch Geburtstagsfeiern u. ä. mit Angehörigen ausrichten zu können.			
	Die Küchenzeile ist barrierefrei ausgestattet.			
Sitzbereiche	Es gibt einen oder mehrere zusätzliche gemütliche Sitzbereiche.			
Freisitze und Garten/Hof	Es gibt einen ausreichend großen Freisitz (Terrasse oder Balkon, möglichst 150 cm tief, pro Person ca. 2 qm).			
Hauswirtschaftsraum/ Abstellräume	Es gibt ausreichend Abstellflächen innerhalb der Wohnung (für Pflegehilfsmittel und Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Trockner etc.)			
	Mindestens ein großer Abstellraum ist vorhanden, z.B. im Keller.			
Bäder	Es gibt mindestens 2 Bäder pro Wohnung, möglichst 1 Bad pro 2 - 3 Personen.			
	Ein zusätzliches Gäste-WC ist vorhanden.			
	Mindestens ein Bad ist mit bodengleicher Dusche und ein Bad mit Wanne ausgestattet.			
	Der Fußboden ist rutschfest und leicht zu reinigen.			
	Die Badezimmertüren gehen nach außen auf.			
Gästezimmer	Ein kleines Schlafzimmer für Gäste oder Nachtwache (mind. 8 qm) ist vorhanden.			
Wohnfläche pro Person (qm)	Die Gesamtwohnfläche beträgt pro Person ca. 40 - 50 qm.			
Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft				
Allgemeine Anforderungen	Es ist geklärt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzelnen Akteuren (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Angehörige/Betreuerinnen/Betreuer) zugeordnet werden.			
	Feste Bezugspersonen, die als Ansprechpersonen und/oder Alltagsmanagerinnen/Alltagsmanager in der Wohngemeinschaft fungieren, sind vorhanden.			
	Die Arbeitsabläufe und Verrichtungen eines normalen Haushaltes sind Grundlage für den Alltag.			
	Es wird eine gemeinschaftliche Rahmensituation geschaffen, in der die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der WG-Mitglieder genutzt und gefördert werden.			
	Der Umgang und die Gesprächsführung mit den WG-Mitgliedern sind durch Empathie und Wertschätzung gekennzeichnet.			
Pflege	Die pflegerische Versorgung umfasst medizinische und pflegerische Hilfen nach dem SGB XI			

	und nach dem SGB V.			
	Es wird dafür Sorge getragen, dass rehabilitative und mobilisierende Hilfen in Anspruch genommen werden können.			
	Auch bei längerer und schwerer Pflegebedürftigkeit ist ein Verbleiben in der Wohngemeinschaft – ggf. bis zum Tod - möglich.			
Hauswirtschaft	Die WG-Mitglieder versorgen sich grundsätzlich hauswirtschaftlich selbst und werden dabei nach Bedarf unterstützt bzw. in diese Arbeiten einbezogen.			
	Die hauswirtschaftliche Unterstützung umfasst Motivation, Anleitung, praktische Hilfe und Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.			
Betreuung	Die zur Erfüllung wesentlicher Bedürfnisse notwendigen Leistungen werden vorgehalten und aufeinander abgestimmt. Dazu gehören praktische Hilfen, Unterstützung bei der Freizeit, persönliche Unterstützung, Inanspruchnahme externer Hilfen, Pflege der Außenkontakte und Unterstützung des Gruppenlebens.			
Gruppengröße	Die Gruppengröße umfasst bei Wohngemeinschaften mit an Demenz erkrankten Mitgliedern oder anderen Personen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen: Ca. 8 Personen Bei anderweitig pflegebedürftigen Menschen: Ca. 4-6 Personen			
Zielgruppenspezifische Anforderungen	Anforderungen an die Betreuung von Menschen mit spezifischen Einschränkungen und Krankheitsbildern sind bekannt und werden umgesetzt.			
Personalausstattung				
Allgemeine Anforderungen	Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kennen und akzeptieren die Zielsetzung der Wohngemeinschaft und sind bereit, die damit verbundenen Anforderungen und die Qualitätskriterien umzusetzen.			
	Die Verantwortung für die Pflege liegt bei einem Pflegedienst.			
Personaleinsatz	Der Personaleinsatz richtet sich nach den Bedürfnissen und Ressourcen der WG-Mitglieder und ist entsprechend koordiniert.			
	In Wohngemeinschaften für Menschen mit schweren Demenzen und mit Personen, die permanent auf fremde Hilfe angewiesen sind, wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit tagsüber Doppelbesetzung angeboten.			
	Sofern keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gegeben ist, ist gesichert, dass jemand im Notfall an-			

	sprechbar ist.			
	Es werden Teams gebildet, die dauerhaft in der Wohngemeinschaft tätig sind.			
Koordinierung der Aktivitäten	In regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen werden alle Aktivitäten in der Wohngemeinschaft geplant und aufeinander abgestimmt.			
	An diesen sind alle, die in der Wohngemeinschaft aktiv sind, zumindest zeitweise beteiligt.			
	Zuständigkeiten und Abläufe sind transparent.			
Qualifikation und Fortbildung	Es besteht ein Mix aus unterschiedlichen Professionen (z.B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, pädagogische und sozialtherapeutische Berufe).			
	Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nach Bedarf weiterqualifiziert.			
	Die Fortbildungsbedarfe werden in einem Fortbildungsplan festgehalten.			
	Die Dienstleistungsanbieter stellen sicher, dass das Kernteam die Arbeit reflektiert.			
	Auch Angehörige/Freiwillige haben die Möglichkeit, an den Schulungen der Dienstleistungsanbieter teilzunehmen bzw. können andere Möglichkeiten wahrnehmen, um sich fortzubilden.			
	Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfüllen die speziellen fachlichen und sozialen Anforderungen, die für die jeweiligen Tätigkeiten in der Wohngemeinschaft und für die speziellen Zielgruppen in der Wohngemeinschaft erforderlich sind.			
Finanzierung				
Allgemeine Anforderungen	Die Finanzierung der Wohngemeinschaft ist transparent.			
	Die Kostenübernahme der zuständigen Kostenträger ist grundsätzlich gesichert.			
	Die Finanzierung der Wohngemeinschaft wird so kalkuliert, dass der Verbleib einzelner WG-Mitglieder auch bei steigendem Leistungsbedarf und wenn der leistungsrechtliche Anspruch überschritten wird, gesichert ist.			
	Dienstleistungsanbieter und Vermieter haben ihre Kosten so kalkuliert, dass auch bei Einnahmeausfällen die Existenz der Wohngemeinschaft nicht gefährdet ist.			
	Es ist offen gelegt, wie mögliche Einnahmeausfälle kompensiert werden.			

4.3 Qualitätssicherung

Die wesentlichen Elemente zur Qualitätsentwicklung sind bereits in den Qualitätskriterien beschrieben: Das Primat der Selbstbestimmung, das planende und reflektierende Handeln der Akteure sowie die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (vgl. Selbstbestimmung, Personalausstattung). Damit sind folgende Instrumente verbunden:

- regelmäßig stattfindende, moderierte WG-Sitzungen
- Unterstützung der WG-Mitglieder durch Interessensvertretung
- regelmäßige Teambesprechungen
- bedarfsgerechte Erstellung und Umsetzung eines Fortbildungsplanes durch die Dienstleistungsanbieter
- Inanspruchnahme von Reflektionsangeboten für das Kernteam (z.B. Supervision)

Diese Instrumente und auch die weiteren Anforderungen an Wohngemeinschaften können nur wirksam werden, wenn die formulierten Qualitätskriterien auch umgesetzt werden. Aus diesem Grund wird ein Verfahren benötigt, das die Verbindlichkeit der Kriterien erhöht und ihre Überprüfbarkeit erleichtert.

Die Verantwortung für das geplante Verfahren zur Qualitätssicherung liegt in den Händen der beteiligten Akteure. In erster Linie sind dies die WG-Mitglieder selbst²⁵ bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter, die Dienstleistungsanbieter sowie begleitende Institutionen bzw. Personen wie z.B. unterstützende Vereine oder Seniorenvertretungen. Grundvoraussetzung ist, dass alle das Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit tragen.

Verfahren zur Qualitätssicherung

Im Wesentlichen besteht das Verfahren zur Qualitätssicherung darin, dass die jeweils für die Umsetzung der Qualitätskriterien Verantwortlichen²⁶ (Dienstleistungsanbieter, Angehörige/gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter, Trägervereine oder Interessensvertreterinnen/Interessensvertreter, Wohnungsanbieter) sich selbst verpflichten, die in Kap. 4.1 entwickelten Qualitätskriterien einzuhalten und sowohl die Qualitätskriterien als auch die eigene Selbstverpflichtung zugänglich zu machen.²⁷ Damit wird das Angebot in der Wohngemeinschaft transparent und für Außenstehende leichter überprüfbar.

²⁵ Ihre Rolle besteht darin, dass sie ihre Bedürfnisse äußern und sich dafür einsetzen, dass diese auch erfüllt werden bzw. dass sie sich bei Bedarf Unterstützung holen.

²⁶ Dies bezieht sich auf die Akteure, die jeweils für bestimmte Aufgaben zuständig sind. Angehörige unterschreiben die Selbstverpflichtung z.B. nur dann, wenn sie in der Wohngemeinschaft konkrete Aufgaben übernehmen.

²⁷ Die Selbstverpflichtung bezieht sich auf die Qualitätskriterien, soweit sie nicht durch die Vertragsbeziehungen mit den Pflegekassen geklärt sind.

Verfahrensschritte

1. Die Qualitätskriterien stehen allen Beteiligten zur Verfügung (z.B. Broschüre, Internet).
2. Die Qualitätskriterien sind allen Beteiligten bekannt.
3. Die mit der Umsetzung der Qualitätskriterien verbundenen Aufgaben werden zwischen den Beteiligten verteilt und es wird geklärt, wer jeweils für die Umsetzung welcher Qualitätskriterien verantwortlich ist.²⁸
4. In der Selbstverpflichtung wird schriftlich dargelegt, welche Qualitätskriterien eingehalten werden.
5. Es wird dargelegt, wer für die jeweilige Umsetzung verantwortlich ist.
6. Es wird offen gelegt, welche Qualitätskriterien gegebenenfalls nicht eingehalten werden können und wie damit umgegangen wird.
7. Die Selbstverpflichtung wird von allen, die für die Umsetzung der Qualitätskriterien zuständig sind, unterschrieben.
8. Alle, die unterschrieben haben, sind dafür verantwortlich, dass die formulierten Qualitätskriterien und die Selbstverpflichtung zugänglich gemacht werden. Die WG-Mitglieder und/oder deren Vertreterinnen/Vertreter erhalten jeweils ein Exemplar. Auch begleitenden Vereinen, zuständigen Behörden oder Kassen werden diese Informationen bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
9. Alle, die unterschrieben haben, sind dafür verantwortlich, dass die Einhaltung der Qualitätskriterien regelmäßig in den stattfindenden WG-Sitzungen und in Teambesprechungen überprüft wird. Die Beteiligten vereinbaren, wie häufig diese Treffen stattfinden. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Selbstverpflichtung. Es werden Protokolle über die Inhalte der Treffen angefertigt.
10. Sofern sich der Stand der Selbstverpflichtung ändert, wird diese aktualisiert.

Mit dieser Vorgehensweise ist ein Verfahren geschaffen, das es ermöglicht, die Qualität einer Wohngemeinschaft sowohl von innen als auch von außen zu bewerten und gegebenenfalls Nachbesserungen einzufordern. Die verantwortlichen Akteure in der Wohngemeinschaft kontrollieren sich gegenseitig und tragen gemeinsam zur Qualitätssicherung bei. Betroffene und Außenstehende können die Umsetzung der Qualitätskriterien leichter überprüfen, da die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Qualitätskriterien und auch die entsprechenden Zuständigkeiten transparent sind.

Auf eine außen stehende Kontrollinstanz und auf die Festlegung, wie viele und welche Kriterien auf jeden Fall eingehalten werden müssen, wird (zunächst) verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die mit dem Primat der Selbstbestimmung verbundene Eigenverantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit der WG-Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter und die Offenlegung der angebotenen Leistungen zurzeit ausreichen und besser geeignet sind, um die jeweils gewünschte Qualität sicherzustellen.

²⁸ Liegt es z.B. in der Verantwortung eines begleitenden Vereins, die Gruppenversammlungen durchzuführen? Sind die Angehörigen für Bereiche der Betreuung oder für die gesamte Betreuung zuständig? Trägt der Pflegedienst die überwiegende Verantwortung? Ein Muster befindet sich im Anhang.

Zur Unterstützung dieses Verfahrens wäre eine (über)regionale Anlaufstelle hilfreich, die die Qualitätskriterien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht und für den Fall, dass die Qualitätskriterien trotz Selbstverpflichtung nicht eingehalten werden, beratend und vermittelnd zur Seite zu steht.²⁹

Denkbar wäre z.B., dass langfristig ein noch zu gründender Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Wohngemeinschaften“ diese Rolle übernimmt. Dieser Verein könnte bei Bedarf auch definieren, welche oder wie viele Qualitätskriterien auf jeden Fall erfüllt sein müssen, damit die Qualität ausreichend gesichert ist. Die Mitgliedschaft in dem Verein wäre dann ein sichtbares Zeichen für eine definierte Qualität. Überlegungen zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft bestehen bereits bei den Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die an der Qualitätsentwicklung mitgewirkt haben.

²⁹ Denkbar wäre auch eine Schiedsstelle, die im Konfliktfall eine verbindliche Entscheidung trifft. Weitergehende Informationen beim Deutschen Institut für Schiedsgerichtswesen

4.4 Anforderungen an WG-Mitglieder bzw. an deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter

Das Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sieht vor, dass die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter über ihre Belange selbst entscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass insbesondere die WG-Mitglieder selbst und/oder ihre Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuerinnen/Betreuer das Konzept mit tragen und sich entsprechend in die Wohngemeinschaft einbringen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

WG-Mitglieder

Die WG-Mitglieder, die für sich selbst sprechen können, nehmen an den regelmäßig stattfindenden WG-Sitzungen teil, vertreten dort ihre Interessen und entscheiden über die gemeinsamen Belange (zumindest für die Bereiche, für die sie geschäftsfähig sind). Sie erklären sich bereit, Gruppenentscheidungen mitzutragen, wenn diese für das Zusammenleben in der Gruppe und für den Bestand der Wohngemeinschaft von großer Bedeutung sind. Worauf sich diese Gruppenentscheidungen beziehen, ist im Vorfeld zu definieren (z.B. gemeinsame Hausordnung, Einigung auf einen oder zwei Dienstleistungsanbieter bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung, Auswahl neuer WG-Mitglieder). Selbstverständlich sollen die individuellen Interessen der WG-Mitglieder so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Angehörige oder rechtliche Betreuerinnen/Betreuer

Die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuerinnen/Betreuer von nicht geschäftsfähigen WG-Mitgliedern stellen sicher, dass deren Interessen in der Wohngemeinschaft in ausreichendem Maße vertreten werden. Darüber hinaus nehmen sie zumindest an den WG-Sitzungen teil, bei denen wichtige Entscheidungen getroffen werden. Welche Sitzungen dies sind, muss jeweils definiert werden. Wenn die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter nicht selbst an den WG-Sitzungen teilnehmen können, bevollmächtigen sie hierzu eine dritte Person (z.B. Mitglieder eines begleitenden Vereins) und sorgen dafür, dass diese auch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten handlungsfähig sind: Es muss im Einzelfall eine Vereinbarung getroffen werden, wie dies erreicht werden kann.

- So ist es z.B. möglich, bestimmte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Dritte zu delegieren (z.B. Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsgremiums, Umgang mit dem „Taschengeld“)
- Oder die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter erklären sich damit einverstanden, diese „Interessensvertreterinnen/-vertreter“ im Bedarfsfall anzuhören, sich mit ihnen abzustimmen und die erforderlichen Maßnahmen, sofern sie im Interesse des WG-Mitgliedes liegen, auch umzusetzen.

Auch die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter erklären sich bereit, Gruppenentscheidungen in definierten Situationen mitzutragen, wenn diese für das Zusammenleben in der Gruppe und für den Bestand der Wohngemeinschaft von großer Bedeutung sind.

Vereinbarung

Die WG-Mitglieder und/oder die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter sollten eine Vereinbarung miteinander abschließen, in der sie sich verpflichten, obige Anforderungen zu erfüllen. Nur so ist die Gruppe als Ganzes handlungsfähig (Muster für eine Vereinbarung als Auftraggebergemeinschaft oder als Nebenabsprache zum Mietvertrag s. Anhang).

5. Praxisbeispiele aus Niedersachsen

Im Folgenden werden zwei Wohngemeinschaften vorgestellt, die das Spektrum der niedersächsischen Wohngemeinschaften darstellen.

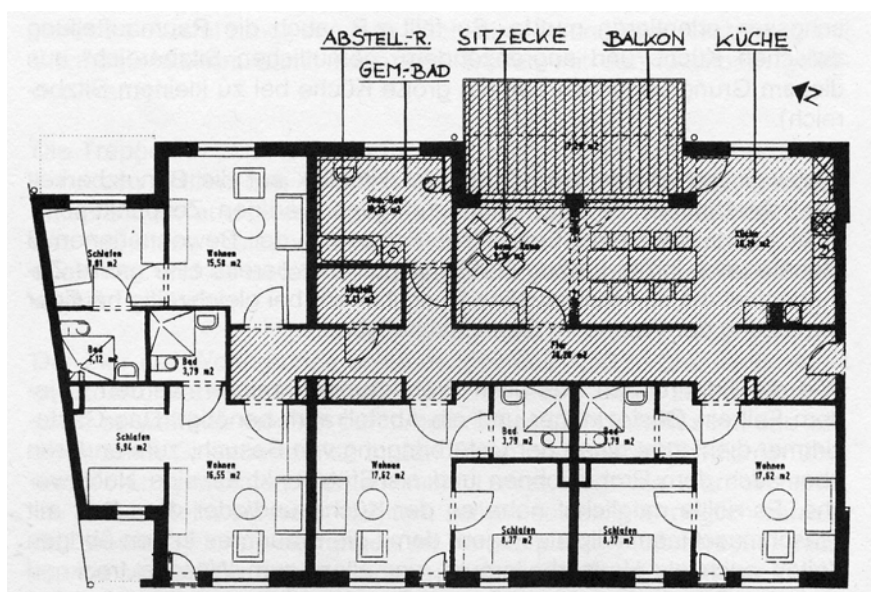
5.1 ambet – Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

Im Jahre 1998 gründete der Verein ambet (ambulante Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen) die erste Wohngemeinschaft für ältere Menschen in Braunschweig. Mittlerweile bestehen 7 Wohngemeinschaften des Vereins. Ziel war es, älteren Menschen eine Unterstützung anzubieten, die ein selbstbestimmtes und „normales“ Leben ermöglicht, selbst wenn umfangreiche Hilfen in Anspruch genommen werden müssen. Auch den Wünschen nach sozialen Kontakten, Geborgenheit, Vertrautheit und Wertschätzung sollte nachgekommen werden.

In den Wohngemeinschaften leben derzeit 4-5 Frauen in einem überschaubaren Haushalt zusammen und versorgen sich weitgehend selbständig. Zielgruppe sind Personen mit körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen, die allein nicht mehr in der Lage wären, selbständig in ihrer Wohnung zu leben. Mit Hilfe professioneller Unterstützung und durch das Getragenwerden in der Gruppe können Heimunterbringungen vermieden und eine möglichst selbständige Lebensführung aufrechterhalten werden.

Die Wohnung

Die Wohnungen befinden sich in gemischten Wohnquartieren in ganz „normalen“ Mietshäusern. Die meisten Wohnungen sind im sozialen Wohnungsbau realisiert. Den WG-Mitgliedern steht jeweils ein separater Wohn-Schlafraum zur Verfügung, der mit eigenen Möbeln eingerichtet wird. Neben der Wohnküche steht den WG-Mitgliedern ein separater Sitzbereich zur Verfügung. Zur Veranschaulichung dient der folgende Grundriss.



Betreuungsangebot

In jeder Wohngruppe ist eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge als kontinuierliche Ansprechperson verfügbar. Zu ihren Aufgaben gehört es, erkennbare Fähigkeiten und Möglichkeiten der WG-Mitglieder zu beachten und zu fördern, bei akuten psychischen und sozialen Problemen zu unterstützen, das Gruppenleben und die gegenseitige Unterstützung zu begleiten und anzuregen und in Konfliktsituationen zwischen den WG-Mitgliedern zu vermitteln. Zu den Aufgaben gehört auch die regelmäßige Durchführung der WG-Sitzungen. Ziel ist es, den Frauen in einem überschaubaren Rahmen auch bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit ein selbstbestimmtes und aktives Leben zu ermöglichen. Neben den Rehabilitations- und Betreuungsleistungen in der Wohngruppe kommen Verwaltungsaufgaben, Besprechungen und Supervision hinzu.

Darüber hinaus werden in der Wohngemeinschaft hauswirtschaftliche und pflegerische Hilfen erbracht. Dazu gehören

- Medizinische und pflegerische Hilfen
- Rehabilitative und mobilisierende Hilfen
- Hilfe und Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Fahrdienste
- Notrufsystem

Die sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Hilfen sind in einem Servicevertrag beschrieben, der ebenso wie der Mietvertrag mit den einzelnen WG-Mitgliedern abgeschlossen wird. Der Servicevertrag unterscheidet in Grundleistungen, die mit dem Mietvertrag gekoppelt sind, und Zusatzleistungen, die individuell auch von anderen Diensten und nach Bedarf abgerufen werden können.

Die Hilfen richten sich nach der Erforderlichkeit und den Bedürfnissen der einzelnen WG-Mitglieder. Aus diesem Grund sind die Anwesenheitszeiten in den Wohngemeinschaften unterschiedlich. In einer Wohngemeinschaft, die sich in der Helmstedter Str. befindet, ist z.B. fast täglich um die Mittagszeit eine Hauswirtschaftskraft anwesend und unterstützt bei der Mahlzeitenzubereitung. Nur am Samstag sind die WG-Mitglieder ganz auf sich gestellt. Da die WG-Mitglieder sich auf einen gemeinsamen Pflegedienst geeinigt haben, werden die pflegerischen Leistungen in den Morgen- und Abendstunden gebündelt. In anderen Wohngemeinschaften gibt es auch verschiedene Pflegedienste, die individuell gewählt wurden.³⁰

³⁰ Um Doppelarbeit vermeiden, wurden in Absprache mit ambet die Tabellen der Bertelsmannstudie übernommen und auf die aktuelle Situation übertragen.

Anwesenheitszeiten in der WG Helmstedter Str.							
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Pflegekraft	09.00-10.00 18.00-19.00	09.00-10.00 18.00-19.00	09.00-10.00 18.00-19.00	09.00-10.00 18.00-19.00	09.00-10.00 18.00-19.00	09.00-10.00 18.00-19.00	09.00-10.00 18.00-19.00
Sozialpädagogin	11.00-13.30		09.30-13.30	11.30-13.30	11.30-13.30		
Hauswirtschaftskraft	11.30-14.00	11.30-14.00		11.30-14.00	11.30-14.00		11.30-13.30 ³¹
Zivildienstleistender			11.30-14.00	09.00-11.00			11.30-13.30 ³²

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für Pflege und Betreuung werden in der Wohngemeinschaft getrennt abgerechnet. Während die Pflegeleistungen individuell mit dem Pflegedienst der Wahl abgerechnet werden, zahlen die WG-Mitglieder für die sozialpädagogische und hauswirtschaftliche Betreuung eine Servicepauschale. Bei der Kalkulation der Pauschale wird der durchschnittliche Betreuungsaufwand in den Wohngemeinschaften zugrunde gelegt.

Kostenkalkulation für die Betreuungspauschale		
	Wochenstunden	monatliche Kosten (€)
Sozialpädagoge/in	10-12	403,63
Hauswirtschaftskraft	11	198,83
Zivildienstleistender	6,5	29,88
	28,5	633,34

Die Miete wird nach Zimmergröße und anteiliger Gemeinschaftsfläche berechnet. Weiterhin werden in die Miete auch die Kosten für Heizung und Warmwasser, Versicherungen und den Notruf eingerechnet. In der Wohngemeinschaft in der Helmstedter Str. sind auch 5 % Rücklagen für Renovierungen und Ausfallkosten enthalten. Zusammen mit der Betreuungspauschale (633,- €) und einem Haushaltsgeld (140,- €) ergeben sich feste Kosten in Höhe zwischen 1.102 und 1.183 € pro Person. Hinzu kommen die individuellen Kosten für die Pflege.

Durch Vereinbarungen mit der Stadt Braunschweig können die Kosten für die Betreuungspauschale bei Anspruchsberechtigung vom Sozialamt übernommen werden.

³¹ jeden zweiten Sonntag

³² jeden zweiten Sonntag

Kostenverteilung in der WG Helmstedter Str.					
	Frau A	Frau B	Frau C	Frau D	Durchschnittliche Kosten
Pflegestufe	0	1	2	1	
Pflegekasse	-	384	921	384	
Eigenmittel für Pflege	-	271	-	79	
Eigenmittel für Betreuung	568	633	354 ³³	633	
Sozialhilfeträger	65	-	-	-	
Pflege und Betreuung insgesamt	633	1.288	1275	1.096	1.073
Warmmiete	329	361	410	397	374
Haushaltsgeld	140	140	140	140	140
insgesamt	1102	1789	1825	1633	1.587

Gezielte Hilfeplanung und Dokumentation

Die sozialpädagogischen Aufgaben beinhalten auch das Erstellen von Entwicklungsberichten und die systematische Hilfeplanung für jedes WG-Mitglied. So werden die im Hilfeplan festgelegten Ziele jährlich überprüft und der aktuellen Entwicklung angepasst. Hierbei sind die WG-Mitglieder einbezogen. Die sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Aufgaben werden dokumentiert. Es besteht eine Qualitätsvereinbarung mit der Stadt Braunschweig.

Systematische Hilfeplanung, sozialpädagogische Unterstützung und eine Wohnsituation, die Geborgenheit in der Gruppe und alltagsbezogene Aktivitäten bietet, tragen zum Wohlbefinden der WG-Mitglieder bei und fördern die Ressourcen der WG-Mitglieder. So konnten Kompetenzen erhalten oder wieder hergestellt werden bis dahin, dass z.B. eine Pflegestufe reduziert werden konnte.

³³ Da Frau C bei einer Pflegeversicherung versichert ist, die höhere Pauschalen zulässt, sind hier die Eigenmittel für die Betreuungspauschale niedriger.

5.2 Salus e.V. und Landdienste – Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Der Verein Salus e. V. und die Ambulante Pflege Landdienste initiieren und betreuen Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz im ländlichen Raum um Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen.³⁴ Im Jahr 2004 entstanden jeweils eine Wohngemeinschaften in Ganderkesee und in Oldenburg, eine dritte Wohngemeinschaft ist für den Herbst 2006 in Wildeshausen geplant. In den Wohngemeinschaften leben 8 bis 10 Menschen mit Demenz.

Die Ambulante Pflege Landdienste sind für die Pflege und Betreuung in den Wohngemeinschaften sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung³⁵ verantwortlich. Salus e. V. begleitet die Wohngemeinschaften, moderiert die Angehörigentreffen und organisiert die ehrenamtliche Betreuung. Zu den Aufgaben des Vereins gehören weiterhin der Aufbau der Wohngemeinschaften, die Qualitätssicherung der Betreuung in den Wohngemeinschaften, vermittelnde Tätigkeiten, die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben (Rasen mähen, kleine Reparaturen) und die konkrete Unterstützung der WG-Mitglieder in der Wohngemeinschaft.

Wohngemeinschaft für Seniorinnen/Senioren in Ganderkesee

Die Wohngemeinschaft Ganderkesee befindet sich in einem renovierten Haus in einem ruhigen Wohngebiet mit einem kleinen Wäldchen in unmittelbarer Nähe. Das Haus bietet auf einer Grundfläche von 330m² elf Wohnräume: drei Bäder mit Dusche und WC, ein Bad mit Badewanne und WC, ein separates WC, eine Wohnküche, ein Gemeinschaftsraum, ein Wohnzimmer, zwei Balkone, zwei Terrassen und ein Garten. Der Garten hat eine Größe von 1000 qm der ebenso wie die Terrassen gern genutzt werden. Darüber hinaus sind Abstell- und Lagerflächen im Keller und auf dem Dachboden vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in etwa 1,2 km Entfernung. Dort befindet sich auch die Bushaltestelle.

In der Wohngemeinschaft leben 9 ältere Menschen mit Demenz und werden rund um die Uhr von den Mitarbeiterinnen der Landdienste betreut.

Von 6.00 bis 20.00 sind in der Regel zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anwesend. In den Morgenstunden ist von 6.00 bis 13.15 eine examinierte Fachkraft (Altenpflegerin oder Krankenschwester) gemeinsam mit einer Auszubildenden in der Wohngemeinschaft tätig. Diese werden um 13.00 abgelöst von einer Pflegekraft und einer Auszubildenden. Um 20.00 beginnt die Nachtwache mit einer Pflegekraft, die bis zum nächsten Morgen um 6.15 bleibt.

³⁴ In den Jahren 2004 bis heute wurden jährlich ca. 400 Anfragen und Beratungen zu Wohngemeinschaften durchgeführt.

³⁵ Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung findet die Entwicklung und Implementierung von Qualitätssicherungsinstrumenten, die Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Ehrenamtlichen sowie der Befragungen der Kunden, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Bewohnerinnen/Bewohner statt.

Darüber hinaus sind Angehörige, Ehrenamtliche und Praktikantinnen/Praktikanten in der Wohngemeinschaft zu unterschiedlichen Zeiten aktiv. Sie kommen auf Besuch, beschäftigen sich mit einzelnen WG-Mitgliedern intensiv und/oder bieten Freizeitaktivitäten für Einzelne oder für die gesamte Gruppe an.

Art des Personals	Anwesenheitszeit des Personals						
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Krankenschwester	6.00 – 13.15		6.00 – 13.15		6.00 – 13.15		
Altenpflegerin/Altenpfleger		6.00 – 13.15		6.00 – 13.15		6.00 – 13.15	6.00 – 13.15
Pflegekraft			13.00 – 20.00	13.00 – 20.15			
Auszubildende	6.00 – 13.15	6.00 – 13.15	6.00 – 13.15	6.00 – 13.15	6.00 – 13.15	6.00 – 13.15	6.00 – 13.15
Auszubildende	13.00 – 20.15	13.00 – 20.15			13.00 – 20.15	13.00 – 20.15	13.00 – 20.15
Pflegekraft	20.00 – 6.15	20.00 – 6.15	20.00 – 6.15	20.00 – 6.15	20.00 – 6.15	20.00 – 6.15	20.00 – 6.15

Um diese Personalbesetzung zu gewährleisten, hält die ambulante Pflege Landdienste folgende Personalausstattung³⁶ vor:

Personalausstattung	Wochenstunden
Altenpflegerin	25
Altenpflegerin	30
Krankenschwester/Wohnprojektbegleitung (Leitung)	28
Pflegekraft	20
Pflegekraft	30
Pflegekraft	30
Pflegekraft	30
Pflegekraft	23
Auszubildende (Altenpflege)	22,5
Auszubildende (Altenpflege)	19,0

³⁶ Berechnungen für Personalstellen befinden sich bei Klie, Thomas; Wohngruppen für Menschen mit Demenz und in der Arbeitshilfe des Kuratoriums Deutsche Altershilfe.

Auszubildende (Altenpflege)	19,0
Auszubildende (Altenpflege)	19,0
Angehörige (ohne Bezahlung)	variabel
Ehrenamtliche (ohne Bezahlung)	variabel
Vereinsmitglieder	variabel

Zum Zeitpunkt der Befragung lebten in der Wohngemeinschaft neun Personen, von denen drei die Pflegestufe 1, vier die Pflegestufe 2 und zwei die Pflegestufe 3 hatten. Für die Pflege und Betreuung wurden pro WG-Mitglied im Durchschnitt 1.800 € aufgebracht. Dazu kamen die Kosten für die Unterkunft (300 €) und für die Verpflegung (250 €). Insgesamt bezahlten die WG-Mitglieder für einen WG-Platz im Durchschnitt 2.350 €.

Erfahrungsbericht aus der Wohngemeinschaft – hohe Versorgungssicherheit

Frau P. war 83 Jahre und litt neben einer demenziellen Erkrankung unter Multiorganinsuffizienzen, massiv betroffen waren ihre Nieren. Nach einem Krankenhausaufenthalt konnte sie nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehren. Sie war nicht in der Lage, sich selber zu versorgen und ihre Angehörigen waren, trotz Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst, völlig überfordert mit dieser Situation.

Frau P. wurde von ihrer Enkeltochter und einer Pflegerin in die Wohngemeinschaft gebracht. Schüchtern setzte sie sich auf einen Stuhl an den Tisch im Gemeinschaftsraum. Dort befand sich eine der WG-Bewohnerinnen, die empfing sie mit den Worten: „Mein Gott, was bist du so blass, bleib man hier, hier ist gut sein.“ Der erste Kontakt war geknüpft, und er hat bis zum Ende gehalten. Beide Damen saßen zusammen, ob bei den Mahlzeiten oder beim Spielen, auch ihre Privaträume lagen nebeneinander. Frau P. redete die ältere WG – Bewohnerin mit „Ömchen“ an und diese sie mit „Kind“.

Der körperliche Zustand von Frau P. war genau so schlecht wie ihr Allgemeinzustand, ihre Haut war aufgrund der massiven Gabe von Diuretika sehr trocken und blutig gekratzt. Die stark erhöhten Nierenwerte verursachten ständigen Juckreiz, lösten Übelkeit und Erbrechen aus. Eine normale Nahrungsaufnahme war Frau P. nicht möglich. „Ömchen“ verstand überhaupt nicht, warum das „Kind“ nicht essen wollte, forderte sie immer wieder auf mit den Worten: „Iss mal, Du bist schon ganz dünn.“ Mit einem Löffel nahm sie eine Kartoffel von ihrem Teller, reichte sie dem „Kind“ rüber, zerteilte diese, und da das „Kind“ noch immer nicht aß, hielt sie Frau P. den Löffel an den Mund. Diesen einen Happen hat sie dann auch gegessen. Da Frau P. Süßspeisen und Griesbrei liebte und auch recht gut vertragen konnte, bot ihr das Pflgeteam verschiedene Sorten von Babykost an, es klappte, die Kalorienzufuhr war gesichert.

Das Laufen fiel Frau P. schwer, ihre Beine waren durch die Wassereinlagerungen dick aufgetrieben, mehrere Kratzstellen hatten sich entzündet, häufige Kopf- und Gliederschmerzen traten auf, immer öfter klagte sie über Müdigkeit. Eine Blutuntersuchung durch den Hausarzt ergab, dass die Harnwerte im Blut stetig anstiegen. Im Krankenhaus war Frau P. an die Dialyse angeschlossen worden, doch sie zeigte sich wenig kooperativ, da sie aufgrund ihrer Demenz den Vorgang und den Sinn nicht begreifen konnte, riss sie sich die Anschlüsse ab. Im Teamgespräch – Pflgeteam, Angehörige und Hausarzt – wurde über weitere Behandlungs-

und Betreuungsmöglichkeiten beraten. Alle durchführbaren medizinischen und medikamentösen Behandlungsmaßnahmen waren angewandt worden und hatten nichts bewirkt. Frau P. selber äußerte mehrfach den Wunsch zu sterben. Gemeinsam wurde der Entschluss gefasst, sie liebevoll und würdevoll bis zu ihrem Ende zu begleiten.

Immer mehr Zeit verbrachte Frau P. im Bett, doch sie war selten allein, „Ömchen“ schaute regelmäßig in das Zimmer und sprach mit dem „Kind“, wenn sie keine Antwort bekam, erzählte sie ihr etwas auf Plattdeutsch. Auch die anderen Wohngemeinschaftsmitglieder besuchten Frau P. und saßen eine Weile am Bett.

Der Dienstplan des Pflorgeteams wurde dem erhöhten Pflegeaufwand angepasst und Frau P. entsprechend versorgt. Durch professionelle Pflege und intensive Prophylaxe wurde das Entstehen von Decubiti verhindert, aber die Kratzwunden an den Oberschenkeln entzündeten sich und bildeten dicke Abszesse, die nach dem Aufgehen kraterförmige Wunden hinterließen. Der Hausarzt leitete eine Schmerztherapie ein, um die notwendigen Verbandswechsel und die Inkontinenzversorgung etwas erträglicher zu machen. Nahrung und Flüssigkeit wurden Frau P. von einer Pflegeperson teelöffelweise gereicht. Trotz ihres Leidens machte Frau P. bis zu Letzt einen zufriedenen Eindruck. Ihre Augen waren meist geschlossen, doch wenn sie mal schaute, sah sie die Pflegeperson und sagte: „Ach, Du bist da, schön.“

Als Frau P. starb, war sie nicht allein. Ihr Tod löste bei den anderen WG – Bewohnern Trauer und Bestürzung aus, aber er vermittelte ihnen auch das Gefühl der Sicherheit und die Gewissheit, hier können wir bleiben, auch wenn wir sterben.

6. Vereinbarungen und praktische Empfehlungen für die Realisierung von Wohngemeinschaften

Die Rechte und Pflichten, Wünsche und Vorstellungen der an einer Wohngemeinschaft beteiligten Personen und Parteien sind vielfältig und auch auf vielfältige Weise umsetzbar. Es ist wichtig, hier rechtzeitig eindeutige Absprachen zu treffen und Regelungen zu finden. So können spätere Konflikte vermieden werden.

Regelungs- bzw. Klärungsbedarf besteht bezüglich folgender beteiligter Parteien:

- dem Vermieter
- den unterstützenden Gremien
- den Dienstleistungsanbietern
- den WG-Mitgliedern untereinander

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit den verschiedenen Aspekten, die bei der Gründung einer Wohngemeinschaft beachtet werden und über die sich die Beteiligten Gedanken machen müssen. Rechtliche Fragen werden nur am Rande angesprochen. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe hat eine „Arbeitshilfe für Initiatoren von Wohngemeinschaften“ (vgl. Literaturliste im Anhang) herausgegeben, in der diese Themen ausführlicher thematisiert werden.

Da jede Wohngemeinschaft einzigartig ist, können natürlich noch weitere als die benannten Punkte zu Problemen oder Klärungsbedarf führen. Manche Notwendigkeiten werden sich vielleicht auch erst im laufenden Betrieb ergeben. Die Liste hat daher keinen Anspruch an Vollständigkeit und kann nach Bedarf ergänzt werden.

Vereinbarungen mit dem Vermieter - Mietvertrag

Grundsätzlich sind hinsichtlich der Gestaltung des Mietvertrages, je nach Gegebenheiten, verschiedene Varianten mit unterschiedlichen Vertragspartnern vorstellbar:

Variante 1: Die einzelnen WG-Mitglieder schließen direkt mit dem Vermieter Einzelmietverträge ab, die unabhängig voneinander kündbar sind. Die gemietete Fläche beinhaltet das eigene Zimmer sowie die anteilige Gemeinschaftsfläche. In diesem Fall liegt das Risiko eines leerstandsbedingten Mietausfalles allein beim Vermieter. Die Gruppe sollte auf jeden Fall sicherstellen, dass sie dennoch ein weitgehendes Entscheidungsrecht bezüglich der Auswahl der Mitbewohnerinnen/Mitbewohner behält. Dies könnte über eine Vereinbarung erfolgen, in der der Vermieter der Gruppe für einen begrenzten Zeitraum ein Vorschlagsrecht einräumt. Der Vermieter verpflichtet sich zur Zustimmung, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Kann die Gruppe nach Ablauf der Frist keine Interessentinnen/Interessenten

benennen, muss sie für den Mietausfall aufkommen oder der Vermieter belegt die Räume selbst.

Variante 2: Ist eine Organisation wie z.B. ein mit der Wohngemeinschaft verbundener Verein vorhanden, so kann dieser als Zwischenmieter die gesamte Wohnung mieten und einzelne Zimmer sowie die anteilige Gemeinschaftsfläche an die WG-Mitglieder untervermieten. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass dieser Fall als „gewerbliche Weitervermietung an eine besondere Personengruppe“ gilt und deshalb zwischen Vermieter und Zwischenmieter das Gewerbemietrecht mit erheblich erleichterten Kündigungsbedingungen gilt.³⁷ Ein Vermieter könnte also der Wohngemeinschaft als Ganzer sehr viel leichter kündigen als es bei Anwendung des sozialen Mietrechts möglich wäre. Aus diesem Grund ist eine Kündigungsklausel, in der der Vermieter auf sein gewerbliches Kündigungsrecht gegenüber dem Zwischenmieter verzichtet, zu empfehlen.

Das Problem des Mietausfallrisikos, das in diesem Fall der Zwischenmieter trägt, könnte so gelöst werden, dass der Zwischenmieter von den Endmieter einen etwas höheren Mietanteil verlangt und die Differenz auf einem Sonderkonto für eventuelle Mietausfälle anlegt. Es bleibt zu vereinbaren, was mit diesem Geld geschieht, wenn es z.B. innerhalb eines Jahres nicht benötigt wurde.

Häufig führen Wohnungsanbieter kostspielige Umbaumaßnahmen durch, die an dem Bedarf der Wohngemeinschaft orientiert sind. Aus diesem Grund haben sie ein großes Interesse, sehr langfristige Mietverträge abzuschließen. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass die Zwischenmieter sich nicht langjährig binden, da das Risiko zu hoch ist.

Variante 3: Wenn weder ein Zwischenmieter vorhanden ist noch der Vermieter bereit ist, Einzelmietverträge abzuschließen, kann die gesamte Gruppe den Mietvertrag abschließen. Es muss dann darauf geachtet werden, dass im Mietvertrag die Namen aller WG-Mitglieder eingetragen sind. Die Wohngemeinschaft ist in diesem Fall eine GbR - Gesellschaft Bürgerlichen Rechts - und als solche gesamtschuldnerisch haftbar, d.h. jeder Einzelne haftet für die gesamte Gruppe.

³⁷ Erfolgt die Zwischenvermietung nicht ausschließlich im Interesse des Eigentümers, sondern auch im Interesse des Zwischenmieters, wie z.B. bei einer Vermietung an einen **gemeinnützigen Verein**, der in der Wohnung bestimmte Personen bzw. Personengruppen unterbringt, kommt es nach einem neuen **Urteil des BGH** für den Kündigungsschutz des Endmieters auch darauf an, ob der Zwischenmieter (z.B. ein eingetragener Verein) die Wohnung vertraglich einem **besonderen** Personenkreis (z.B. sozialschwachen Personen) zu **besonderen** Konditionen (z.B. einer günstigen Miete) oder lediglich dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung stellen soll.

Soll die Wohnung einem **besonderen Personenkreis** zur Verfügung gestellt werden, **entfällt** der Kündigungsschutz dieser Personen, da sich der Vermieter anderenfalls bei Beendigung des Zwischenmietvertrages mit Personen auseinandersetzen müsste, an die er die Wohnung direkt nicht vermietet hätte. Die Ungleichbehandlung dieser Personengruppe ist daher durch ein überwiegendes Interesse des Vermieters gerechtfertigt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 03.02.1994, WuM 1994, S. 182; BGH, Urteil v. 03.07.1996, WuM 1996, S. 537 sowie bei BayObLG, RE v. 28.07.1995, WuM 1995, S. 638 zur Vermietung an "betreute schwierige Personen").

Sozialhilfeträger und auch die Mietinteressentinnen/-interessenten werden in der Regel verlangen, das Haftungsrisiko für das einzelne WG-Mitglied zu reduzieren, da sie nicht bereit sind, das Risiko für die anderen mit zu tragen. Eine Lösungsmöglichkeit wäre eine Vereinbarung mit dem Vermieter, die gesamtschuldnerische Haftung der/des Einzelnen vertraglich außer Kraft zu setzen.

Eine andere Möglichkeit bestünde in der Bildung eines gemeinschaftlichen Rücklagenkontos. Um alle WG-Mitglieder daran beteiligen zu können, wäre es z.B. denkbar, mit dem Vermieter eine Absprache zu treffen, dass die Mietkaution - die auch Sozialhilfeempfänger, meist als Darlehen, erhalten - zum Teil zur Begleichung von leerstandsbedingten Mietausfällen genutzt werden darf und nur zum Teil für den üblichen Verwendungszweck zur Verfügung steht.

Für alle Varianten gilt, dass die Mieterinnen/Mieter einen ganz „normalen“ Mietvertrag mit einem Vermieter über den Mietgegenstand sowie über den daraus resultierenden Mietzins und die Nebenkosten abschließen. Je nachdem, ob Einzelmietverträge mit den WG-Mitgliedern oder ein Gemeinschaftsmietvertrag abgeschlossen werden, ist der Mietgegenstand ein (oder zwei) Zimmer mit anteiligen Gemeinschaftsflächen oder die gesamte Wohnung. Mietkosten und Nebenkosten werden anteilig oder für die gesamte Gruppe errechnet.

Die Formulierung im Mietvertrag könnte für die Vermietung einzelner Zimmer folgendermaßen aussehen:

§ X Mietgegenstand:

Vermietet werden in der Musterstraße 26, Erdgeschoss folgende Wohnräume:

Das Zimmer Nr. 1 mit 18 m² Wohnfläche zur alleinigen Nutzung und anteilige Gemeinschaftsflächen (1/8) 17,09 m².

§ Y Mietzins und Nebenkosten

Der Mieter zahlt monatlich

Mietzins: Euro

Betriebskosten: Euro

Gesamt: Euro

Der Mietvertrag sollte eine Aufschlüsselung der Betriebskostenvorauszahlung enthalten (z.B. (anteilige) Heizkosten, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Hausreinigung, Gartenpflege, Hausmeister, Fahrstuhlkosten, Versicherungen).

Darüber hinaus kann der Mietvertrag einen Hinweis auf besondere Nebenabreden zum Mietvertrag enthalten, die mit der Unterzeichnung des Mietvertrages verbindlich in Kraft treten. So kann z.B. eine Vereinbarung über Mieterwechsel Bestandteil einer Nebenabrede zum Mietvertrag sein.

In jedem Fall sollten vor Abschluss eines Mietvertrages folgende Fragen geklärt werden:

- Wie hoch ist die Miete für jedes WG-Mitglied?
- Zahlen alle das gleiche oder richtet sich die Miethöhe für die einzelnen WG-Mitglieder nach der Größe des Zimmers?
- Wie und von wem wird das leerstandbedingte Mietausfallrisiko getragen?
- In welchen Intervallen, bei Ein- oder Auszug, werden welche Räume renoviert (Wohn/Gemeinschaftsräume) und wer trägt dafür in welcher Form die Kosten?
- Wer räumt das Zimmer im Todesfall?

Dienstleistungsanbieter und unterstützende Gremien

Mit den Dienstleistungsanbietern werden Verträge über definierte Leistungen abgeschlossen. Diese sollten transparent und nachvollziehbar sein. Sofern Verträge abgeschlossen werden, die an den Mietvertrag gekoppelt sind, ist darauf zu achten, dass der Umfang dieser Leistungen möglichst gering gehalten wird. Ansonsten muss geklärt werden, ob das Heimgesetz Anwendung findet.³⁸ Unterstützende Gremien wie z.B. Vereine sind häufig ehrenamtlich für die Wohngemeinschaften tätig. Sie können aber auch die Rolle von Dienstleistungsanbietern oder Vermietern haben. Dann werden auch hier entsprechende Verträge abgeschlossen.

Mit den Dienstleistungsanbietern/unterstützenden Gremien ist z.B. zu klären

- Wer ist für welche Aufgaben zuständig?
- Wer trifft welche Entscheidungen?
- Welche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden eingesetzt?
- Was kosten die Dienstleistungen?
- Wie werden die Dienstleistungen finanziert?
- Wer ist zu welchen Zeiten in der Wohngemeinschaft anwesend?
- Wer ist für die Umsetzung der Qualitätskriterien zuständig?
- Wie wird mit Einnahmeausfällen umgegangen (leerstehendes Zimmer, Krankenhausaufenthalt)?

Vereinbarungen der WG-Mitglieder untereinander - Herstellung der Gruppenverbindlichkeit

Absprachen, die für den Erhalt der Wohngemeinschaft und für das Gruppenleben von großer Bedeutung sind, sollten verbindlich geregelt werden. Diese Verbindlichkeit kann unterschiedlich hergestellt werden.

³⁸ Im Betreuten Wohnen gilt, dass das Entgelt für einen Betreuungsvertrag, der mit dem Mietvertrag gekoppelt ist, 20% der Miete nicht überschreiten darf, ansonsten findet das Heimgesetz Anwendung. Es ist vor Ort zu klären, ob dies auch für Wohngemeinschaften gilt oder ob höhere Betreuungspauschalen zulässig sind wie dies z.B. bei den Wohngemeinschaften von ambet der Fall ist.

Variante 1: Die Auftraggebergemeinschaft

Eine Möglichkeit, die gemeinsamen Absprachen verbindlicher zu machen, besteht darin, dass sich die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter unabhängig vom Mietvertrag als Auftraggebergemeinschaft formieren (Muster s. Anhang). Die Auftraggebergemeinschaft kann auch z.B. einen Dienstleistungsanbieter beauftragen oder einen Generalmietvertrag abschließen. Es ist hier zu bedenken, dass sich die Gruppe durch die Bildung einer Auftraggebergemeinschaft als GBR formiert, die gesamtschuldnerisch haftbar ist.

Variante 2: Die Nebenabrede zum Mietvertrag

Eine weitere Möglichkeit besteht in einer Nebenabrede, die als Anlage des Mietvertrages gilt. Im Mietvertrag muss dann darauf hingewiesen sein, dass mit der Unterzeichnung des Vertrages auch die Nebenabrede als unterzeichnet gilt. Dies könnte folgendermaßen im Mietvertrag formuliert sein:

§ XY Besondere Vereinbarungen zur Wohngemeinschaft/Angehörigengremium

Der Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig von einer Mitgliedschaft im Angehörigengremium. Die Mitgliedschaft ist gesondert geregelt.

(Muster für ein Angehörigengremium s. Anhang)

Sowohl in der Nebenabrede als auch in der Auftraggebergemeinschaft können wichtige, die Gemeinschaft betreffende Dinge geregelt werden wie z.B.:

- Gibt es Gruppenentscheidungen, die von allen mitgetragen werden müssen und wenn ja, welche?
- Wie häufig finden die Gruppensitzungen statt?
- Wer sollte bei welchen Sitzungen dabei sein?
- Wie werden Entscheidungen getroffen (Gremium, Mehrheitsverhältnisse)?
- Gibt es ein Statut als verbindliche Handlungsweise (So muss es laufen!) und wie sieht es aus?
- Können einzelne WG-Mitglieder aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden?

Weiterer Klärungsbedarf

Darüber hinaus gibt es viele Themen, über die die WG-Mitglieder untereinander Einigung erzielen müssen. Die meisten Absprachen werden mündlich getroffen werden. Wichtige Inhalte sollten durch Protokolle schriftlich fixiert werden. Im Folgenden sind die nach den bisher gemachten Erfahrungen der Wohngemeinschaften wichtigsten Bereiche dargestellt, die einer Regelung bedürfen. Auch hier besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidungsprozesse

- Werden die Gruppensitzungen moderiert und wenn ja, vom wem (eine feste Person, Rotation)?
- Welche Entscheidungen werden protokolliert?
- Wie sehen die Kriterien und Verfahren für die Auswahl neuer WG-Mitglieder aus?
- Gibt es eine Kontrolle bzw. Aktualisierung der Entscheidungen?
- Wer wird im Konfliktfall hinzugezogen?

Organisatorische Fragen

- Werden gemeinsame Versicherungen abgeschlossen? Wenn ja, welche?
- Schließen die einzelnen WG-Mitglieder Versicherungen ab (z.B. Haftpflicht)?
- Wer räumt das Zimmer im Todesfall?
- Wie wird die Anschaffung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgütern geregelt?
- Wer ist für welche Aufgaben zuständig?

Finanzen

- Gestaltung eines Finanzplanes
- Wer führt die Haushaltskasse, das Konto und verwaltet die privaten Gelder?
- Was muss sonst noch finanziert werden und wie soll dies gewährleistet werden? (z.B. Renovierungs- und Schönheitsreparaturen, Maßnahmen der Wohnungsanpassung, zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Gärtner, Reinigungspersonal, Verwaltungsaufgaben, Moderation ...)
- Wie wird mit Einnahmeausfällen umgegangen (Miete, Betreuung, Reinigung etc.)?

Gruppenalltag

- Wie werden neue WG-Mitglieder eingebunden?
- Wie soll mit Konfliktsituationen umgegangen werden?
- Wie ist die Tagesgestaltung in der Gemeinschaft?
- Wie werden die Mahlzeiten gestaltet?
- Wie wird mit Besuchen umgegangen?

Weitere

- Wie häufig finden die Sitzungen zur Überprüfung der Qualitätskriterien statt?

7. Ambulant betreute Wohngemeinschaften und das Heimgesetz

1975 trat das Heimgesetz in Kraft. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Bewohnerinnen/Bewohnern von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen mehr Schutz gegenüber den Heimträgern zu gewährleisten. Das Heimgesetz schaffte z.B. Mindeststandards für die bauliche Ausstattung, installierte Vertragsstandards für Heimverträge und leistete einen Beitrag für mehr Demokratisierung durch die verbindliche Mitwirkung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner in den Heimbeiräten.

Auf der einen Seite bietet das Heimgesetz älteren Menschen wichtigen und notwendigen Schutz bei stationärer Unterbringung. Auf der anderen Seite hat die Anwendung des Heimgesetzes Konsequenzen, die die Realisierung von Wohngemeinschaften erschweren können. Dazu kommt, dass die gemeinschaftliche Pflege und Betreuung der WG-Mitglieder durch einen Pflegedienst die Wohngemeinschaften in die Nähe von Heimen rücken. Dies führt dazu, dass es zu unterschiedlichen Interpretationen kommt, unter welchen Bedingungen das Heimgesetz auf ambulant betreute Wohngemeinschaften anzuwenden ist. Die Probleme sind bekannt und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf diese Situation mit der Herausgabe von 10 Eckpunkten zur Entbürokratisierung des Heimgesetzes reagiert.

Im Folgenden wird dargelegt,

- worin die Unsicherheiten bezüglich der Anwendung des Heimgesetzes bestehen und welche Folgen dies haben kann
- welche Konsequenzen die Anwendung des Heimgesetzes für ambulant betreute Wohngemeinschaften hätte
- wie die Eckpunkte zur Entbürokratisierung aussehen.

Wann wird das Heimgesetz angewendet?

Bei allen Beteiligten gibt es unterschiedliche Interpretationen, ob bei einzelnen Wohngemeinschaften das Heimgesetz Anwendung findet oder nicht. Das Heimgesetz enthält keine Definition, was eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist, sondern es definiert lediglich, was ein Heim ist. Bei der Novellierung des Heimgesetzes 2002 wurden zwar kleine Wohneinheiten stärker berücksichtigt, aber eine Abgrenzung zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfolgte nicht. Es wurde in Satz 2 nur beschrieben, unter welchen Bedingungen das Heimgesetz auf das Betreute Wohnen Anwendung findet. So heißt es in § 1 Anwendungsbereich des Heimgesetzes:

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

So muss jede Heimaufsichtsbehörde prüfen, ob im jeweils vorliegenden Fall das Heimgesetz zum Schutz der WG-Mitglieder anzuwenden ist oder nicht. Diese Unklarheit hat Verunsicherungen bei den Initiatorinnen/Initiatoren von Wohngemeinschaften zur Folge und führt möglicherweise zu einer Verzögerung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII, Hilfe zur Pflege,³⁹ denn in einer stationären oder teilstationären Einrichtung würden Pflegebedürftige keine Leistungen zur häuslichen Pflege erhalten (§63 SGB XII).

Auch in niedersächsischen Wohngemeinschaften wurde häufiger die Erfahrung gemacht, dass es unterschiedliche Einschätzungen vonseiten der Heimaufsichtsbehörden gibt, ob und unter welchen Voraussetzungen das Heimgesetz auf ambulant betreute Wohngemeinschaften anzuwenden ist.

Folgen der Anwendung des Heimgesetzes

Entscheidet eine Heimaufsichtsbehörde, dass für eine ambulante Wohngemeinschaft das Heimgesetz Anwendung findet, hat sie die Möglichkeit, mit den Erprobungsregelungen in § 25a des Heimgesetzes von den Anforderungen des § 10 (betrifft Mitwirkung der Bewohnerinnen/Bewohner) sowie teilweise von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen (betrifft Räume und Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen und technische Einrichtungen sowie Eignung der Leitung und der Beschäftigten) zu befreien, wenn dies für die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen erforderlich ist. Jedoch sind diese Befreiungen nur auf vier Jahre befristet. Damit kann diese Wohnform zurzeit noch nicht dauerhaft etabliert und gesichert werden.

³⁹ Entsprechend wurde aus einer Wohngemeinschaft berichtet, dass, als erstmals eine Bewohnerin einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Sozialamt stellen musste, eine langwierige Prüfung erfolgte, ob die Wohngemeinschaft unter das Heimgesetz falle. Da der Antrag auf Hilfe zur Pflege bis zur Klärung dieser Frage nicht entschieden werden konnte, dauerte es Monate, bis die Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährleistet wurden.

Unabhängig von der Erprobungsregel greifen jedoch gesundheitsrechtliche und bauordnungsrechtliche Regelungen. Gesundheitsamt und Bauordnungsamt stellen Anforderungen an Wohngemeinschaften, die entsprechend dem Grundgedanken des Heimgesetzes nicht auf die eigene Häuslichkeit zugeschnitten sind (z.B. Hygieneverordnungen). Diese sind in der Sache für Wohngemeinschaften weder sinnvoll, noch sind sie von kleinen Gruppen zu finanzieren. Damit kann die Realisierung von Wohngemeinschaften erheblich behindert werden.

Zu bedenken ist auch die emotionale Wirkung, die eine Unterstellung unter das Heimgesetz auf ältere Menschen und ihre Angehörige hat. Sie lehnen Heime aus dem Gefühl, hier bevormundet zu werden, häufig ab. Sie möchten selbst entscheiden, was für sie gut ist und nicht durch die Heimstrukturen reglementiert werden.

Initiativen auf Bundesebene zur Entbürokratisierung im Heimrecht

Die beschriebenen Probleme sind dem zuständigen Fachministerium auf Bundesebene bekannt. Auf einer Tagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde Anfang 2005 die Anwendung des Heimgesetzes auf ambulant betreute Wohngemeinschaften thematisiert.⁴⁰ In einem Diskussionsbeitrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg wurde z.B. empfohlen, dass das Heimrecht keine Anwendung finden solle, wenn sich die WG-Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter als Gemeinschaft organisieren. Damit auch die Realisierung von Wohngemeinschaften, auf die das Heimgesetz anzuwenden ist, unterstützt werde, müsse das Heimgesetz weiterentwickelt werden und auf die Wohngemeinschaften und die Bedürfnisse der WG-Mitglieder zugeschnitten sein.⁴¹

Als Ergebnis dieser bundesweiten Diskussion hat das BMFSFJ am 13.7.2005 10 Eckpunkte zur Entbürokratisierung im Heimrecht vorgelegt. Die Eckpunkte bieten einen guten Ansatz, das Heimgesetz an die neuen Anforderungen und Wünsche der Menschen zum „Wohnen im Alter“ anzupassen.

⁴⁰ Diskussionsbeitrag im Rahmen der bundesweiten Tagung „Neue Betreuungs- und Wohnformen und Heimgesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 24./25.2.2005 in Berlin

⁴¹ Es wird angeführt, dass kein ordnungsrechtlicher Schutz durch das Heimgesetz erforderlich sei, wenn die einzelne Nutzerin/der einzelne Nutzer dem Pflegedienst gegenüber als souveräne Kundin/souveräner Kunde auftreten könne und nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich die Freiheit habe, den Pflegedienst zu wechseln, ohne dafür ihr/sein Zuhause verlassen zu müssen. Da aber das einzelne WG-Mitglied (bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung) auf das gemeinschaftliche Pflege- und Betreuungsarrangement angewiesen sei, könne es dieses individuelle Wahlrecht faktisch nicht ausüben, sondern nur gemeinsam mit den anderen. Hierfür seien organisatorische und rechtliche Voraussetzungen erforderlich im Sinne einer Eigeninteressenvertretung (förmliche Zusammenschluss zu einer Wohn- und Betreuungsgemeinschaft). Fehle diese, so sei auch das kollektive Wahlrecht nicht wirksam und aufgrund der dann gegebenen strukturellen Abhängigkeit der WG-Mitglieder sei das Heimgesetz anzuwenden.

Im Folgenden sind die Punkte aufgeführt, die für ambulant betreute Wohngemeinschaften wichtig sind.⁴²

1. Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften findet das Heimrecht keine Anwendung.

- Bewohnerinnen und Bewohner können Betreuungs- und Pflegedienste frei wählen (auch Pflegedienst des Trägers).
- Bewohnerinnen und Bewohner können ihr Zusammenleben in der Wohngemeinschaft selbstbestimmt gestalten.
- In der Wohngemeinschaft leben nicht mehr als 12 betreuungsbedürftige Personen.

2. Die Erprobung von neuen Wohn- und Betreuungsformen wird unterstützt und befristet zugelassen.

- § 25 a Heimgesetz wird neu gestaltet und die Befristung entfällt.
- Befreiung von Vorgaben und Verordnungen des Heimgesetzes, wenn dies mit den Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern vereinbar ist.

...

7. Entbürokratisierungsinitiative zu Landesregelungen

Das BMFSFJ wird mit den Ländern Gespräche aufnehmen, um einen Abbau von Vorschriften und Vorgaben auch in deren Zuständigkeitsbereichen (z.B. Brandschutz, Lebensmittelhygiene, Gesundheitsvorsorge) zu erreichen.

Diese Eckpunkte haben derzeit noch den Status von Empfehlungen. Dennoch bieten sie eine gute Orientierung für die Gespräche mit den örtlichen Heimaufsichtsbehörden. Offen ist geblieben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die WG-Mitglieder ihr Zusammenleben selbstbestimmt gestalten können und ihre Pflege- und Betreuungsdienste selbst wählen können. Die in dieser Broschüre vorliegenden Qualitätskriterien zum Thema Selbstbestimmung sind ein Vorschlag, dies näher zu definieren.

⁴² Der gesamte Text kann unter www.swa-berlin.de eingesehen werden.

8. Fazit: Weitergehende Empfehlungen

„Mein Leben hat sich ganz gravierend verändert. Ich war zu Hause so isoliert. Ich hatte kein Interesse mehr - durch die Depression. Ich lag nachher nur noch im Bett, ich habe nichts mehr gegessen. In dem Moment, wo ich hier einzog, war das von einem Tag zum anderen völlig verändert. Das war hauptsächlich dieses Gefühl, dass immer jemand da war. Das war für mich ganz wichtig. Aber ich weiß ganz genau, wenn ich wieder allein in einer Wohnung wäre, dann würde das Ganze wieder zurückgedreht werden. Und diese Aufgaben hier, die Tätigkeiten, die man hier vollbringt, die sind so vielseitig für mich. Ob das mal Hilfe ist oder Essen kochen oder mit einkaufen. Das sind so viele Bereiche, die mich so ausfüllen. Ich lebe auf.“⁴³

Diese Aussage steht für viele WG-Mitglieder. Sie zeigt noch einmal sehr plastisch, dass Wohngemeinschaften die Lebensqualität älterer Menschen erheblich verbessern und gleichzeitig dazu beitragen, Fähigkeiten und Ressourcen der WG-Mitglieder zu erhalten. Damit tragen Wohngemeinschaften sowohl den individuellen Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung als auch den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Leider ist die Realisierung von Wohngemeinschaften immer noch mit vielen Schwierigkeiten und großem Aufwand für die Initiatorinnen/Initiatoren verbunden. Sie müssen ein inhaltliches Konzept entwickeln, Kooperationspartner finden, die Finanzierung planen und den passenden Wohnraum finden. Dieser Prozess zieht sich in der Regel lange hin. Zu Beginn vorhandene WG-Interessentinnen/Interessenten sind dann unter Umständen schon in ein Heim gezogen oder verstorben. Das heißt, dass häufig noch WG-Mitglieder gesucht werden müssen, wenn alle Vorbereitungen abgeschlossen sind und ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Dies kann schon in der Anfangsphase zu finanziellen Risiken führen. Dazu kommt, dass bei vielen Akteuren Erfahrungen beim Initiieren von Wohngemeinschaften fehlen und die ordnungs- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen zum Teil die Realisierung von Wohngemeinschaften erschweren. So besteht eine große Planungsunsicherheit bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften, da die Entscheidungsträger unterschiedliche Anforderungen an den Status einer ambulanten Versorgung stellen und Kostenträger die Kostenübernahme für angebotene Leistungen unterschiedlich handhaben.

Im Folgenden wird dargestellt, wie die Realisierung von Wohngemeinschaften erleichtert werden könnte.

1. Es sollten landesweite Vereinbarungen getroffen werden, dass Behörden (Heimaufsicht, Sozialämter) und Kassen die Wohngemeinschaften, die sich zu den formulierten Qualitätskriterien bekennen, als ambulante Versorgungsform akzeptieren. So könnte gleichzeitig erreicht werden, dass die Qualitätskriterien verbindlich umgesetzt werden.

⁴³ Das Zitat ist der Bertelsmannstudie entnommen.

2. Es sollten auch möglichst allgemeingültige Regelungen für den Umgang mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften bei den Sozialhilfeträgern gefunden werden. Dabei sollen die unterschiedlichen Zielgruppen der Wohngemeinschaften berücksichtigt werden. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte Betreuung zu erreichen.
3. Es ist zu überlegen, welche Möglichkeiten bestehen, um die finanziellen Risiken - zumindest in der Anfangsphase – abzufedern.
4. Hilfreich für die Weiterentwicklung des Wohngemeinschaftsangebotes wäre eine überregionale Anlaufstelle, die aktuelles Fachwissen zur Verfügung stellt und Schulungen anbietet, die Akteure vernetzt, die Qualitätskriterien verbreitet und bei deren Umsetzung berät sowie in allgemeinen Konfliktsituationen oder wenn die Qualitätskriterien trotz Selbstverpflichtung nicht eingehalten werden beratend zur Seite steht.

Anlage 1: Beispiel für eine Vereinbarung als (Auftraggeber-)gemeinschaft

Die folgende Vereinbarung ist der Broschüre der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V. „Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften, Leitfaden zur Struktur und Prozessqualität“ entnommen.⁴⁴ Jede Wohngemeinschaft muss für sich klären, inwieweit die folgenden Passagen übernommen oder an die eigenen Konzepte und Interessen angepasst werden.

Ihrem Rechtscharakter nach weist die Vereinbarung typische Merkmale einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf. Möglicherweise auftretende Rechtsfolgen wie z.B. die gemeinsame Haftung müssen bedacht werden.

Vereinbarung der Mitglieder der Wohngemeinschaft

1. Zweck der Vereinbarung

Die unterzeichnenden Mitglieder der Wohngemeinschaft bzw. deren gesetzliche Vertreter schließen sich mit dieser Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammen, die dazu dient, das Miteinander in der Wohngemeinschaft zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen.

Die Gemeinschaft repräsentiert ein gemeinschaftliches Hausrecht und schützt die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder.

2. Inhalte der Vereinbarung

Folgende Bezüge gelten hierfür als vereinbart:

- a) Entscheidung über den Einzug neuer Mitglieder in Abstimmung mit dem Vermieter,
- b) Vereinbarungen mit dem Vermieter des Wohnraums (z.B. in bezug auf Instandsetzungsmaßnahmen durch den Vermieter, Schönheitsreparaturen durch die Mieter, Festsetzung des Mietzins und der Mietnebenkosten, Abrechnung der Mietnebenkosten sowie alle weiteren Regelungsbedarfe, die üblicherweise zwischen Mieter und Vermieter im Rahmen bestehender Mietverhältnisse zu klären sind)
- c) Abschluss von den Wohnraum betreffenden mieterseitig erforderlichen bzw. sinnvollen Versicherungen (insbesondere Hausratversicherung),
- d) Festlegung in Bezug auf das Verfahren sowie Art und Umfang des gemeinsamen Einkaufs von
 - Lebensmitteln,
 - Verbrauchsgütern des täglichen Lebens,
 - Ausstattungsgegenständen für den gemeinschaftlich genutzten Wohnraum,
- e) Vereinbarungen in Bezug auf die Tagesgestaltung innerhalb der Wohngemeinschaft,
- f) Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung der Mieträume innerhalb der mietvertraglichen Rahmenbedingungen jedes einzelnen Mitglieds,

⁴⁴ Die ursprüngliche Fassung wurde von einem Rechtsanwalt geprüft. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind in die vorliegende Fassung übernommen.

- g) gemeinschaftliche Beauftragung des/der Pflegedienste(s) zur Durchführung von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftlicher Dienstleistungen im Sinne des SGB XI, SGB V, des SGB XII und ggf. weiterer Hilfen.

3. Grundregeln der Gemeinschaft

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Einzug in die Wohngemeinschaft, sich dieser Vereinbarung anzuschließen. Ein Austritt aus dieser Vereinbarung kann nur in Verbindung mit dem Auszug aus der Wohngemeinschaft erfolgen. Die Mitgliedschaft gilt insofern grundsätzlich bis zur Beendigung des Mietverhältnisses eines Mitglieds.
- b) Die Gemeinschaft kann ein einzelnes Mitglied nicht gegen seinen Willen aus der Vereinbarung ausschließen.
- c) Die Mitglieder vertreten sich im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich selbst. In Bezug auf das Stimmrecht verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht an eine Person seines Vertrauens delegieren. Wird ein Mitglied durch einen gesetzlichen Betreuer vertreten, geht das Stimmrecht im Rahmen der innerhalb des Betreuungsauftrags geregelten Bezüge an diesen über.
- d) Die Gemeinschaft kommt alle drei Monate zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- e) Die Mitglieder werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung hat zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung durch den Vorsitz der Gemeinschaft zu erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen zu beantragen. Jeder Antrag ist ohne Vorauswahl zu berücksichtigen. Für außerordentliche Sitzungen kann auch eine kürzere Frist gelten. Für jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- f) Als Teilnehmer der Sitzungen sind nur die Mitglieder und/oder deren bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter zugelassen. Gäste können je nach thematischem Bezug hinzu geladen werden.
- g) Die Entscheidungen der Gemeinschaft in den o.g. Bezügen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip. Zur Herstellung einer Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Die Gemeinschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können nur innerhalb von Sitzungen der Gemeinschaft getroffen werden.
- h) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mehrheitsentscheidungen, die ggf. auch gegen seinen Willen erfolgten, zu akzeptieren und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

4. Regelungen im Konfliktfall

Die Gemeinschaft strebt an, alle Konflikte, die im Rahmen der o.g. Bezüge innerhalb der Gemeinschaft und/oder mit Dritten entstehen, partnerschaftlich-demokratisch und mit dem Ziel eines einvernehmlichen Ergebnisses zu lösen.

Zum Zwecke der Schlichtung kann ggf. die Moderation durch eine unabhängige Person genutzt werden.

5. Vorsitz der Gemeinschaft

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft wählt diese eine/einen Vorsitzende/n. Der Vorsitz kann durch eine/n Stimmberechtigten der Gemeinschaft oder eine(n) von der Gemeinschaft beauftragte(n) Dritte(n) –diese(r) bleibt aber ohne Stimmrecht- wahrgenommen werden. Personen und/oder Mitarbeitende von Einrichtungen, die in irgendeinem Dienstleistungsverhältnis mit der Gemeinschaft stehen,

sind von der Wahrnehmung des Vorsitzes ausgeschlossen. Der Vorsitz wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Auf Antrag kann eine Neuwahl nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzes gestalten sich wie folgt:

- a) Sicherstellung der Sitzungsregularien (Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung, Erstellung der Tagesordnung, Einladung zur Sitzung, Moderation der Sitzung, Erstellung eines Ergebnisprotokolls)
- b) Ansprechpartner für Dienstleister und andere Dritte, in Angelegenheiten der o.g. Bezüge.
- c) Ansprechpartner für Interessierte, die in die Wohngemeinschaft einziehen möchten.

Der Vorsitz hat grundsätzlich nur repräsentative und moderative Aufgaben. Im Einzelfall kann er durch ausdrückliche Beauftragung der Gemeinschaft zur Umsetzung von Entscheidungen in den unter 2. genannten Bezügen ermächtigt werden.

6. Anpassung der Regeln der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft behält sich vor, die hier vereinbarten Regeln bei Bedarf anzupassen. Der Zweck der Vereinbarung bleibt davon unberührt.

Anlage 2: Vereinbarung Angehörigengremium

Die folgende Vereinbarung wurde von einer Wohngemeinschaft in Bayern (Rothenfußer Wohngemeinschaft) entwickelt und wird von dem Berliner Verein „Freunde alter Menschen e. V.“ als Nebenabsprache zum Mietvertrag genutzt. Der Mietvertrag muss in diesem Fall eine Formulierung enthalten, dass er in seiner Wirksamkeit von der Mitgliedschaft im Angehörigengremium abhängig ist. Auch die Nebenabsprache zum Mietvertrag ist eine Möglichkeit, die Umsetzung der Gruppeninteressen zu gewährleisten.

Vereinbarung Angehörigengremium

Nachfolgend regeln die Beteiligten das Verhältnis zwischen dem einzelnen Mieter, der Gemeinschaft und dem Verein „Freunde alter Menschen e.V.“ als Vermieter und Organisator.

Teil A: Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

§ 1 Zusammensetzung des Gremiums

- (1) Das regelmäßig stattfindende Angehörigengremium besteht aus allen Mitgliedern der Wohngemeinschaft bzw. ihren Vertretern, einem Vertreter des Vereins Freunde alter Menschen und einem Vertreter des oder der beteiligten Pflegedienste. Die Teilnahme an dem Gremium ist Pflicht.
- (2) Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft haben jeweils eine Stimme. Der Verein „Freunde alter Menschen e.V.“ und der beteiligte Pflegedienst haben ebenfalls jeweils eine Stimme. Beschlüsse des Gremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Das Gremium ist abstimmungsberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Mieter vertreten sind. Beschlüsse in Abwesenheit einer oder beider Organisationen sind nicht gültig.

§ 2 Regelmäßigkeit

Im Jahr finden mindestens vier Zusammenkünfte statt. Alle Mitglieder des Gremiums erhalten 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung.

§ 3 Schweigepflicht

Bezüglich der persönlichen und gesundheitlichen Belange der Wohngemeinschaftsmitglieder (Mieter) unterliegen alle Beteiligten des Gremiums der Schweigepflicht.

§ 4 Zuständigkeit des Gremiums

Das Gremium entscheidet über alle Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens, z.B. Nutzung und Gestaltung der gemeinsamen Räume, gemeinschaftliche Anschaffungen, Festsetzung des Haushaltsgeldes, Umgang mit Überschüssen des Haushaltskontos, Haustierhaltung etc.

§ 5 Ausschluss eines Wohngemeinschaftsmitgliedes

Der Vermieter hat einem Mieter mit gesetzlicher Frist zu kündigen, wenn das Angehörigengremium nach erfolgloser Durchführung des Einigungsverfahrens den Ausschluss beschließt. Das Einigungsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag (mindestens) eines Mitglieds an den Vermieter, einen Mieter auszuschließen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags hat das Angehörigengremium einen Einigungsversuch zu unternehmen, der nur einstimmig abgeschlossen werden kann.

Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, muss innerhalb von einem Monat ein Gespräch aller Beteiligten mit der Schiedsstelle des „Vereins für selbstbestimmtes Wohnen im Alter“(SWA) anberaunt werden. Scheitert auch dieser Versuch, kann der Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Einzug eines neuen Wohngemeinschaftsmitglieds

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer erhalten vor dem Einzug eines neuen Bewohners die Gelegenheit, sich über diesen und seine Angehörigen/gesetzlichen Betreuer zu informieren und diesen auch kennen zu lernen.

Das Angehörigengremium hat bei schwerwiegenden Gründen ein Vetorecht beim Einzug eines neuen Bewohners.

§ 7 Außerordentliche Versammlungen

Auf Wunsch von mindestens zwei der Mitglieder kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Versammlung des Gremiums stattfinden.

§ 8 Haushaltsgeld

Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft verpflichten sich, monatlich ein gleich hohes Haushaltsgeld auf des Haushaltskonto der Wohngemeinschaft einzuzahlen. Über die Höhe und die Verwendung des Haushaltsgeldes entscheidet das Angehörigengremium mit einfacher Mehrheit. Im Konfliktfall kann auch hier die Schiedsstelle des SWA in Anspruch genommen werden.

Zu den Kosten, die von dem Haushaltsgeld zu entrichten sind, gehören derzeit die anfallenden Beträge für Strom und Telefon.

Teil B: Aufgaben des Vereins „Freunde alter Menschen e.V.“

§ 1 Allgemeine Aufgaben

Der Verein „Freunde alter Menschen e.V.“ übernimmt prinzipiell folgende Aufgaben:

1. Die Organisation, die zur Gründung und Erhaltung einer Wohngemeinschaft erforderlich ist.
2. Die Rolle als Generalmieter einer geeigneten Wohnung/eines geeigneten Hauses. Der Verein vergibt seinerseits (Unter-)Mietverträge an demenzkranke ältere Menschen bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die den tatsächlich privat genutzten Raum und die anteilige Gemeinschaftsfläche umfassen.
3. Die Rolle als Vermittler zwischen den Bewohnern/Mietern, ihren Angehörigen/gesetzlichen Betreuern und dem beteiligten Pflegedienst/den beteiligten Pflegediensten.
4. Die Rolle des Garanten für die Umsetzung des inhaltlichen Betreuungskonzeptes und somit auch die Rolle einer Kontrollinstanz.

5. Die Geschäftsführung des Vereins oder ihre Beauftragten werden regelmäßig die Wohngemeinschaft besuchen, um sich von dem Wohlergehen der Bewohner zu überzeugen.

§ 2 Die Aufgaben im Einzelnen

- Abschließen der Mietverträge
- Verwaltung des Mietkontos
- Abrechnung der Strom- und Telefonkosten der einzelnen Bewohner
- Unterstützung bei der Einrichtung der Gemeinschaftsräume
- Organisation von Reparaturen
- Moderation des Angehörigengremiums
- Vermittlung bei Konflikten
- Ansprechpartner für die Anmeldung von Interessen
- Koordinierung der Einzüge von neuen Bewohnern

§ 3 Verwaltungspauschale

Für die o.g. Leistungen stellt der Verein „Freunde alter Menschen e.V.“ den WG-Bewohnern eine monatliche Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 € in Rechnung. Sie wird erstmalig fällig am 1. Januar 2007, wenn die Modellgelder des VdAK ausgelaufen sind.

Die Verwaltungspauschale ist monatlich im Voraus getrennt von den Mietkosten auf folgendes Konto einzuzahlen:

Freunde alter Menschen e.V.
Postbank Berlin, Konto-Nr. 517530103, BLZ: 100 100 10

Teil C: Sonstiges

§ 1 Freimachen der Räumlichkeiten

Der Mieter ist verpflichtet für den Todesfall eine Person zu bestimmen, welche die Räumlichkeiten innerhalb von 14 Tagen nach dem Ableben frei macht.

§ 2 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom Verein „Freunde alter Menschen e.V.“ schriftlich bestätigt wurden.

Soweit Teile dieser Vereinbarung unwirksam sind, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Bei Unwirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teilen davon sind diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Berlin, den

.....
(Unterschrift Mieter)

.....
(Unterschrift Vermieter)

Anlage 3: Muster für eine Selbstverpflichtung

Das folgende Muster hat keinen rechtskräftigen Charakter sondern ist nur als Anregung für eine Selbstverpflichtung zu sehen. Auch die Checkliste (s. Kap. 4.2) kann als Grundlage/Anlage für die Selbstverpflichtung genutzt werden und entsprechend an die jeweiligen Interessen der Wohngemeinschaften angepasst werden.⁴⁵

Bei unserem Muster handelt sich um eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz, die von einem Verein und von Angehörigen initiiert wurde. Ein ambulanter Pflegedienst wurde hinzugezogen und erbringt eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Die Angehörigen haben sich als Auftraggebergemeinschaft organisiert. Der Verein ist der Generalmieter und vermietet an die WG-Mitglieder weiter.

Selbstverpflichtung der Wohngemeinschaft „Villa Kunterbunt“

Hiermit verpflichten wir uns, die folgenden Qualitätskriterien umzusetzen und offen zu legen, welche Kriterien nicht eingehalten werden können.

1. Selbstbestimmung

Alle empfohlenen Qualitätskriterien sind realisiert.

Der Pflegedienst „Begleitende Pflege“ ist dafür verantwortlich, dass die Interessen der WG-Mitglieder im Alltag umgesetzt werden (z.B. Aufstellen eines Essensplanes, bedarfsgerechte Beschäftigungsangebote etc.).

Die Auftraggebergemeinschaft der Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen/Betreuer ist dafür verantwortlich, dass die Interessen aller WG-Mitglieder vertreten werden. Die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter verpflichten sich, an den viermal jährlich stattfindenden WG-Sitzungen teilzunehmen. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, delegieren sie die Teilnahme an die Mitglieder des Vereins „Pro Wohngemeinschaft“.

Der Verein „Pro Wohngemeinschaft“ verpflichtet sich, bei Bedarf stellvertretend für die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter an den WG-Sitzungen teilzunehmen. Die Moderation der Sitzungen wird vom Verein „Pro Wohngemeinschaft“ durchgeführt.

Unterschriften

2. Betreuung

Alle empfohlenen Qualitätskriterien sind realisiert. Der Pflegedienst „Begleitende Pflege“ ist für die Hauswirtschaftliche Versorgung, für die Pflege und für die alltägliche Betreuung zuständig. Der Verein „Pro Wohngemeinschaft“ und die Auftraggebergemeinschaft sind für die Aktivitäten außerhalb der Wohngemeinschaft (Ämtergänge, Ausflüge, Arztbesuche) zuständig.

⁴⁵ Die Fachstelle stellt die Checkliste als Word-Dokument für die Bearbeitung unter www.fachstelle-wohnberatung.de zur Verfügung.

Unterschriften

3. Personalausstattung

Alle empfohlenen Qualitätskriterien sind realisiert.

Der Pflegedienst „Begleitende Pflege“ verpflichtet sich, die Anforderungen an die Personalausstattung umzusetzen. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen bisher noch Kenntnisse fehlen, werden bis Ende 2007 entsprechend geschult (s. Fortbildungsplan).

Unterschriften

4. Finanzierung

Der Pflegedienst „Begleitende Pflege“ hat die Kosten so kalkuliert, dass Einnahmeausfälle für einen bestimmten Zeitraum überbrückt werden können (entsprechende interne Absprache zwischen gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter und Pflegedienst).

Die Auftragbergemeinschaft hat geklärt, dass die WG von den Kostenträgern grundsätzlich als ambulante Versorgung anerkannt wird und bis zu welcher Höhe die Kosten übernommen werden. Schriftliche Zusagen von Kostenträgern sind nicht vorhanden.

Der Verein „Pro Wohngemeinschaft“ kann Leerstände für einen bestimmten Zeitraum überbrücken (interne Absprache zwischen gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter und Verein).

Unterschriften

5. Wohnraum

Mit folgenden Ausnahmen sind alle Qualitätskriterien realisiert.

Der Essbereich bei der Küche reicht nur für die Gruppe selbst und die anwesenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Besucher haben dort keinen Platz. Es gibt aber ein Wohnzimmer, in dem Besprechungen stattfinden können.

Die Badezimmer sind nicht barrierefrei. Sie haben keine ebenerdigen Duschen. Es sind jedoch Haltegriffe vorhanden, um einer Sturzgefahr entgegenzuwirken. Zudem ist immer jemand dabei, wenn die WG-Mitglieder duschen. Der Pflegedienst verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen.

Unterschriften

Wir verpflichten uns, uns einmal im Jahr zu treffen, um zu überprüfen, ob die Qualitätskriterien auch weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Unterschriften

Stand: 1.11.2005

Anlage 4: Wohngemeinschaften in Niedersachsen/Bremen

Bestehende Projekte

Stand: Juli 2006 (eine aktuelle Liste kann der Homepage der Fachstelle www.fachstelle-wohnberatung.de entnommen werden)

Verantwortlicher Dienstleistungsanbieter	Unterstützender Verein	Wohngemeinschaften
<p>AKS Osterstr. 74 28199 Bremen Frau Claassen-Lemm, Herr Müntel Tel. 0421-5251081 www.pflegedienst-aks.de</p>	<p>Die Woge Lehnstedter Str. 102 28201 Bremen Frau Katz Tel.: 0421-416478 www.diewogebremen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 8 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Bremen
<p>AKS Osterstr. 74 28199 Bremen Frau Claassen-Lemm Tel. 0421-5251081 www.pflegedienst-aks.de</p>	<p>Gepflegtes Leben e.V., Friedrichstr. 11, 28816 Stuhr Frau Seyfried Tel.: 0421-561741</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 7 Personen • Zielgruppe: Orientierte pflegebedürftige Menschen • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Stuhr (Landkreis Diepholz)
<p>Ambulanter Fachpflege-dienst Grimm Ernst Grote Str. 23 30916 Isernhagen Frau Grimm Tel.: 0511-6137595 www.Fachpflegedienst – Grimm.de</p>		<ul style="list-style-type: none"> • 4 Wohngemeinschaften: 1 x 6, 2 x 7, 1 x 9 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung, 1 WG stundenweise Betreuung • Ort: Hannover, Isernhagen, Hemmingen
<p>Ambet e. V. Triftweg 73 38118 Braunschweig Frau Raute Tel.: 0531-256570 www.ambet.de</p>		<ul style="list-style-type: none"> • 7 Wohngemeinschaften mit jeweils ca. 4 Personen • Zielgruppe: Alte Menschen • Stundenweise Betreuung • Ort: Braunschweig

<p>Caritas-Verband Braunschweig Gerastr. 1 38124 Braunschweig Herr Singer Tel. 0531-262666</p>		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 3 Personen • Zielgruppe: Alte Menschen • Ort: Braunschweig • Stundenweise Betreuung
<p>In dieser Wohngemeinschaft ist die Rolle der Pflegedienste untergeordnet. Die Hauptverantwortung liegt bei den Angehörigen und beim Verein. Darüber hinaus ist ein Pflegedienst zeitweise in der Wohngemeinschaft tätig.</p>	<p>Herbstzeitlose e.V. Kirchweg 9, 21640 Bliedersdorf Frau Fleck Tel. 04163-824835</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 8 Personen und einem Kurzzeitpflegeplatz • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Himmelpforten (Landkreis Stade)
<p>HW-Humanes Wohnen GmbH Brunnenstr. 9 49477 Ibbenbüren Frau Schulte-Laggenbeck Tel. 054451-937871</p>		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 10 Personen • Zielgruppe: alte oder pflegebedürftige Menschen • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Lingen-Bramsche
<p>Interkultureller Sozialdienst Ilse-ter-Meer-Weg 7 30449 Hannover Frau Krauße Tel. 0511-21978513</p>		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 8 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Hannover
<p>Landdienste GmbH Im großen Ort 4 27801 Dötlingen Frau Jaskulewicz Tel.: 04432-94030 www.landdienste.com</p>	<p>Salus e. V. Frau Klapper Birkenweg 7 27798 Hude Tel. 04408-981575</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Wohngemeinschaften mit jeweils 8 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Oldenburg, Ganderkesee
<p>Norle gGmbH Binsenberg 19 26197 Großenkneten Tel.: 04435-95156 SANITAS Nadorster Str. 78, 26123 Ol-</p>	<p>Verein für menschenwürdiges Wohnen im Alter Schützenhofstr. 146 26133 Oldenburg Frau Brinkmann</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Wohngemeinschaften mit jeweils 8 Personen • Zielgruppe: Alte Menschen und Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-

denburg Frau Marquart Tel. 0441-36514	Tel.: 0441-41091	Betreuung Ort: Friedrichsfehn (Landkreis Ammerland), Oldenburg
Pflege und mehr Bremer Str. 129 49086 Osnabrück Frau Rolfes Tel. 0541-72432		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 7 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Osnabrück
Pro Dem Bremer Str. 9 28116 Stuhr/Brinkum Frau von Mach-Eickhost Tel. 0421-8983344		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 6 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Brinkum (Landkreis Diepholz)
Pro vobis Lingener Str. 58 48429 Rheine Herr Radke Tel. 05971-981826		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohngemeinschaft mit 8 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Salzbergen
Pro Vitalis Am Neuen Markt 4 49716 Meppen Herr Markus Schmettkordt Tel.: 05931-86060		<ul style="list-style-type: none"> • 3 Wohngemeinschaften mit jeweils 8-9 Personen • Zielgruppe: Menschen mit Demenz • Rund-um-die-Uhr-Betreuung • Ort: Klein-Fullen und Werlte (Landkreis Emsland)

Anlage 5: Kommentierte Literaturliste

Bertelsmann-Stiftung, Kuratorium Deutsche Altershilfe: *Leben und Wohnen im Alter, Betreute Wohngruppen - Erfahrungsaustausch*, Gütersloh, Köln 2004, ISBN3-935299-50-8, Download: Internet: www.kda.de

Die Dokumentation fasst die Ergebnisse eines Erfahrungsaustausches der Akteure betreuter Wohngruppen am 27.3.2003 in Braunschweig zusammen. Thematisiert wurden Erfahrungen und Probleme im Wohn- und Lebensalltag in betreuten Wohngruppen, Standards und Verfahren zur Qualitätssicherung, Schwierigkeiten und Möglichkeiten bei der Organisation und Finanzierung der Wohngemeinschaften sowie zukünftige Anforderungen an betreute Wohngruppen und an die Rahmenbedingungen.

Bertelsmann-Stiftung, Kuratorium Deutsche Altershilfe: *Leben und Wohnen im Alter, Betreute Wohngruppen - Struktur des Angebotes und Aspekte der Leistungsqualität - Pilotstudie*, Band 4, *Betreute Wohngruppen - Fallbeispiele und Adressenliste*, Band 5, Gütersloh, Köln 2004, ISBN3-935299-50-8, Download: Internet: www.kda.de

Die Studie bietet in zwei Bänden einen umfassenden Einblick in die qualitative und quantitative Struktur der realisierten Wohngruppen im ambulanten Bereich. Band vier thematisiert die Entstehungsgeschichte der Projekte, Bewohnerstruktur, Raumangebot, Personalsituation und Arbeitsorganisation sowie die Qualität der untersuchten Projekte. Band 5 stellt vier Projekte ausführlich vor und enthält einen umfangreichen Adressenteil.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *„Wohnungen für betreute Wohngruppen alter Menschen, Nutzungsanalysen und Planungshinweise“*, Dokumentation Nr. 3 im Rahmen des Bundesmodellprogramms Selbstbestimmt Wohnen im Alter, Berlin 2000, 226 S., Bezug: Broschürenstelle des BMFSFJ, Postfach 201551, 53145 Bonn bestellt werden. Tel. 0180/5329329, kostenlos

Die Broschüre stellt die Ergebnisse einer Untersuchung der seit 1987 existierenden betreuten Wohngruppen des Vereins ambet in Braunschweig dar. In den Wohngruppen werden 4-6 ältere hilfs- bzw. pflegebedürftige Menschen durch ambulante Pflegedienste und eine Sozialpädagogin in ihrem „normalen“ Alltag unterstützt. Mittelpunkt des Alltagsgeschehens ist eine Wohnküche. Die Broschüre beschreibt das Konzept der betreuten Wohngruppen und stellt die 5 Wohngruppen vor. Der Schwerpunkt liegt auf den räumlichen Konzepten. Planungsempfehlungen runden die Broschüre ab.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *„Ambulant betreute Wohngemeinschaften für dementiell erkrankte Menschen“*, Berlin 2002, 47 S., Bezug: Broschürenstelle des BMFSFJ, Postfach 201551, 53107 Bonn, Tel. 0180/5329329, kostenlos

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben hilfs- und pflegebedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft zusammen. Die Betreuung und Pflege wird durch einen ambulanten Pflegedienst gewährleistet. Träger ist in der Regel ein Verein, in dem Angehörige und Betreuerinnen/Betreuer organisiert sind. Die Broschüre beschreibt die ordnungs- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für diese Wohnform und beschreibt verschiedene Organisationsformen. Sie gibt Planungsempfehlungen sowohl für Gruppen von Angehörigen/Betreuerinnen/Betreuern als auch für Pflegedienste, die eine betreute Wohngemeinschaft realisieren möchten.

Klie, T.: **Wohngruppen für Menschen mit Demenz**, Vincentz-Verlag, Hannover 2002, 28,80 €, 415 S., ISBN 3-87870-633-2

Das Buch stellt im Hauptteil verschiedene Wohngruppen, Wohngemeinschaften und Hausgemeinschaften aus dem Ausland und aus Deutschland vor. Darüber hinaus werden Hintergrundinformationen vermittelt: Grundlagenwissen über Demenz sowie rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen.

Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter SWA e.V.: **Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit demenziell erkrankten Menschen - eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe** -, Bezug: Internet: www.swa-berlin.de oder Koordinierungsstelle Rund ums Alter, Werbellinstr. 42, 12053 Berlin, Tel.: 030-6897700, Fax: 030-68977020, email: neukoelln@rund-ums-alter.de

Nach der Darstellung des Wohngemeinschaftskonzeptes folgen eine Leistungsbeschreibung, allgemeine Planungshinweise und Einzugvoraussetzungen auf Seiten der Bewohnerinnen/Bewohner. In Anschluss werden die räumlich/architektonischen Voraussetzungen und Qualifikation des eingesetzten Personals dargestellt, die für das Gelingen des Projektes entscheidend sind.

Hinweis auf Neuerscheinungen

Kuratorium Deutsche Altershilfe: „**Arbeitshilfe für Initiatoren von Wohngemeinschaften**“. Der Leitfaden kann unter www.kda.de herunter geladen und bestellt werden.

Die Arbeitshilfe stellt zunächst das Grundkonzept gruppenorientierter Betreuungsformen dar und beschreibt die in der Praxis erfolgte Ausdifferenzierung für unterschiedliche Zielgruppen. Auf der Basis dieser unterschiedlichen Konzepte werden wichtige Anforderungen an das Wohn- und Betreuungsangebot benannt. Darüber hinaus befasst sich die Arbeitshilfe mit Fragen zu den Kosten sowie der Finanzierung und versucht rechtliche Anforderungen zu definieren. Die Arbeitshilfe schließt mit einer Betrachtung wie die Leistungsqualität in solchen Wohnprojekten gesichert werden kann.

Ein **Leitfaden zur Gründung von Wohngemeinschaften**, der sich an Angehörige von Menschen mit Demenz richtet, wird zurzeit von der Alzheimer-Gesellschaft Hamburg im Auftrag der Behörde für Familie und Soziales erstellt. Der Leitfaden wird voraussichtlich Anfang 2007 erscheinen. Informationen unter 040-68913625

(Stand Juni 2006)

Anlage 6: Beteiligte Akteure

Folgende Institutionen haben an der Erarbeitung der Qualitätskriterien und des Verfahrens zur Qualitätssicherung mitgewirkt:

- Alzheimer-Gesellschaft Niedersachsen, Hannover
- Ambulante Kranken- und Seniorenbetreuung AKS, Bremen
- Ambet e.V., Braunschweig
- Ambulanter Fachpflegedienst für gerontopsychiatrische Pflege, Isernhagen
- Angehörigenverein Hüsselhaus, Stade
- Beraterkreis zur Mitwirkung in Heimen
- Bremer Heimstiftung, Bremen
- Caritas-Forum Demenz, Hannover
- Herbstzeitlose e. V., Stade
- Kommunaler Seniorenservice, Hannover
- Landdienste, Dötlingen
- Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e.V., Hannover
- Pflegedienst Niedergrafschaft, Wilsum
- Pro Vitalis, Meppen
- Salus e. v., Hude
- Sozialstation Nordenham
- Stattbau Hamburg
- Verein für menschenwürdiges Leben im Alter e.V., Oldenburg

Ganz herzlichen Dank!